

Historische Sozialkunde

Geschichte – Fachdidaktik – Politische Bildung

2/2014



Falscher Bettel, Tratsch und Schmähung Bagatelldelikte im historischen Längsschnitt

VGS

Verein für Geschichte und Sozialkunde
44. Jg./Nr. 2
April-Juni 2014

AU ISSN 004-1618

Historische Sozialkunde. Geschichte – Fachdidaktik – Politische Bildung. Zeitschrift für Lehrerfortbildung. Inhaber, Herausgeber, Redaktion: Verein für Geschichte und Sozialkunde (VGS) in Kooperation mit dem Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien, Dr. Karl Lueger Ring 1, 1010 Wien.

Chefredaktion: Eduard Fuchs/Andrea Schnöller (Wien)

Fachdidaktik: Zentrale Arbeitsstelle für Geschichtsdidaktik und Politische Bildung, FB Geschichte/ Universität Salzburg, Rudolfskai 42, 5020 Salzburg (christoph.kuehberger@sbg.ac.at)



Preise Jahresabonnement € 16,- (Studenten € 12,-), Einzelheft € 5,-, Sondernummer € 7,- zuzügl. Porto.
Bankverbindungen: Raiffeisenbank Weitra IBAN 34329360000024570, BIC RLNWATW1936

Herausgeber (Bestelladresse):

Verein für Geschichte und Sozialkunde, c/o Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien, Universitätsring 1, A-1010 Wien

Tel.: +43-1-4277/41330 (41301), Fax: +43-1-4277/9413

Aboverwaltung: +43-1-4277/41330 (Marianne Oppel)

E-mail: vgs.wirtschaftsgeschichte@univie.ac.at

<http://vgs.univie.ac.at>

Trotz intensiver Bemühungen konnten nicht alle Inhaber von Text- und Bildrechten ausfindig gemacht werden. Für entsprechende Hinweise ist der Verein für Geschichte und Sozialkunde dankbar. Sollten Urheberrechte verletzt worden sein, werden wir diese nach Anmeldung berechtigter Ansprüche abgelenken.

Titelbild:

Das aus 1478 stammende Bild des Grazer Stadtrichters Niklas Strobel (Stadtrichter 1452, 1465–1469), eines bürgerlichen, ursprünglich aus Salzburg stammenden Fleischhauers, zeigt die weltliche und die göttliche Gerechtigkeit. Diese Form von „Gerechtigkeitsbildern“ hingen in vielen Rats- und Gerichtsstuben des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Die Bilder appellierten an die Amtsinhaber, dass sie zwar weltliche Gerichtsbarkeit sprachen, aber im göttlichen Auftrag handelten und dass „Gerechtigkeit“ die Maxime des eigenen Handelns darstellen sollte. Vor der „blinden“ Justitia sollten alle Stände gleich behandelt werden, die weltliche und die göttliche Gerechtigkeit korrespondierten miteinander. Siehe G. Marauschek, Die Stadt Graz, ihr Stadtrichterbild und das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg, in: N. N. (Hg.), Curiosa et Miscellanea Styriaca. Freundesgabe Günter Jontes zum 40. Geburtstag (Graz 1979) 30–41. Photo: Institut für Realienkunde, Universität Salzburg, Krems/Donau.

Heftredaktion: Brigitte Rath/Martin Scheutz/Sven Tost

Layout/Satz: Marianne Oppel

AutorInnen:

Brigitte Rath, Mitarbeiterin am Institut für Geschichte der Universität Wien; Forschungsschwerpunkte: Frauen- und Geschlechtergeschichte, Geschichte der Prostitution im Spätmittelalter sowie um 1900, Geschichte weiblicher religiöser Kommunitäten in Österreich im Spätmittelalter, Historische Kriminalitätsforschung, Geschichte der Frauenbewegung in Österreich um 1900.

Martin Scheutz, außerordentlicher Professor für Geschichte der Neuzeit am Institut für Geschichte der Universität Wien und am Institut für Österreichische Geschichtsforschung; Forschungsschwerpunkte: Stadtgeschichte, Geschichte der Armut, Spitalgeschichte, Historische Kriminalitätsforschung, Selbstzeugnisse und Hofforschung.

Sven Tost, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik der Universität Wien; Forschungsschwerpunkte: Antike Wirtschafts-, Gesellschafts- und Verwaltungsgeschichte; Edition und historische Auswertung dokumentarischer Papyri in griechischer Sprache.

Andreas Zembaty, Diplomsozialarbeiter, Psychotherapeut und Marketingkaufmann; Zentralbereichsleiter Kommunikation bei NEUSTART.

Roland Bernhard, Dr., Geschichtslehrer in Wien, Geschichtswissenschaftler/-didaktiker.

Die wissenschaftliche Redaktion der „Historischen Sozialkunde“ wird auch im Jahr 2014 durch eine Förderung der Magistratsabteilung 7, Gruppe Wissenschaft, unterstützt.

Stadt  Wien 

Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1010 Wien, Plus.Zeitung 06Z036815P

Inhaltsverzeichnis

Brigitte Rath/Martin Scheutz/Sven Tost

- 2** Nicht unbedingt eine Bagatelle! Die Ordnung der Dinge und Ihre Bewertung

Sven Tost

- 5** Eingaben an „Eure Rechtschaffenheit“

Vom Umgang mit Bagatelldelikten und Alltagskriminalität in der Antike am Beispiel des griechisch-römischen Ägypten

„Es darf nicht sein, dass die Dinge (...) ungestraft vernachlässigt werden“ - eine „Phänomenologie“ des antiken Deliktswesens – „Und alle Dorfbewohner kennen den Sachverhalt (...)“ - Zur Bewertung der Delikte und deren Einbettung in die Erfahrungswelt einer *face to face*-Gesellschaft – „Und ich erstatte Anzeige auf der Polizeiwache und beim Amtsgehilfen des *praepositus* (...)“ - Apparate von Ordnungskräften und die Reichweite eines vormodernen staatlichen Gewaltmonopols

Brigitte Rath

- 15** Schwarze Hosen und verwaschene Hemden

Kleinkriminalität im Mittelalter

Die Rechtsnormen – Strafen – Delikte – Diebe und Diebinnen

Martin Scheutz

- 23** Schnupftücher, Rasiermesser, Fleisch und Strümpfe

Kleinkriminalität und „Bagatelldelikte“ in der Frühen Neuzeit

Stehlen in rechter Hungersnot? Delikte und Gesetze – Der kleine Diebstahl - Armut macht Diebe – Resümee

Brigitte Rath/Martin Scheutz/Sven Tost

- 32** Neustart mit Schwierigkeit?

Bagatelldelikte und der Umgang der Gesellschaft damit. Interview mit dem „Bewährungshelfer“ Andreas Zembaty vom Verein „NEUSTART“

Fachdidaktik

Roland Bernhard

- 42** De-Konstruktion des Mythos' der flachen Erde

Information, Quellen und Materialien zur Entschlüsselung der Erzählung über die „flache Erde des Mittelalters“ in Schulbüchern

Nicht unbedingt eine Bagatelle! Die Ordnung der Dinge und ihre Bewertung

Das Wort Bagatelle ist schon seit mehreren hundert Jahren in verschiedenen Kontexten unserer Umgangssprache angekommen. Etwas kostet „einen Bagatell“, womit eine geringe Summe gemeint ist. In der Wirtschaft thematisiert man Bagatellgrenzen (etwa im Steuerrecht) und spricht damit einen Grenzfall an, in dem ein wirtschaftliches Einschreiten entweder geboten oder zumindest ein Nachdenken über wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen angebracht erscheint. Im Alltagsgebrauch versucht man mitunter, Dinge zu „bagatellisieren“, und deutet damit Belanglosigkeit und thematische Randlagen an. Man werde doch wegen dieser Bagatelle, so der Volksmund, keinen Richter brauchen. Auch in der Musikwelt spielte der Begriff der Bagatelle eine zwar randständige, aber doch nicht ganz unwesentliche Rolle. Der französische Komponist François Couperin (1668–1733) prägte diese Bezeichnung für kleine, mitunter auch ironisch und/oder virtuos angelegte Musikstücke. Bagatellen für Klavier von Ludwig van Beethoven oder Béla Bartók werden in ihrer Eigenschaft als kleine in sich geschlossene und vielfach auf Effekt abzielende Werke gerne als Zugaben an das Ende eines Konzerts gestellt.

Das Wort Bagatelle hat seinen Ursprung zwar im Französischen; eine sinnverwandte Entsprechung lässt sich jedoch auch im Italienischen finden – eine gemeinsame Wurzel scheint im lateinischen „baca“ (die Beere“) zu liegen. Schon Wörterbücher des 16. Jahrhunderts kennen das Wort Bagatelle und bezeichnen damit „chose frivole, de peu d'importance“ (im Sinne einer unbedeutenden Sache). Das Zedler'sche Lexikon aus dem Jahr 1733 kennt das Wort „Bagatelles“ und definiert diesen Begriff als „geringschätzig

Dinge“ (Zedler, Universal-Lexikon Bd. 3, Sp. 128). Aber auch eine 1718 und 1719 in Leiden erschienene Zeitschrift ironischen Zuschnitts nannte sich „Bagatelle“. Selbst das Kunsthandwerk kennt in der Frühen Neuzeit den Begriff: Kleine, am Gewand getragene Kostbarkeiten aus Gold und Silber werden im 18. Jahrhundert als „bagatelles pretieuses“ bezeichnet (Zedler, Universal-Lexikon Suppl. 2, 1751: Sp. 1233f)

Das vorliegende Heft nimmt also vor allem kleine Dinge im Strafrecht und Vergehen gegen die staatliche, regionale und lokale Ordnung in den Blick, die von Strafrechtlern als sogenannte Bagatelldelikte bezeichnet werden. Damit meint man im aktuellen Strafrecht verschiedener europäischer Länder Delikte, die aufgrund des geringen Straf Volumens nicht verfolgt zu werden brauchen. Vielfach könnten die Gerichte bei kleinen Delikten selbst nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diese Delikte verfolgen wollen oder eben nicht müssen. Ein Bagatelldelikt liegt dann vor, wenn es sich um kein Verbrechen (also um ein Vergehen) handelt, wenn die Schuld eines Täters sich als nahezu vernachlässigbar erweist und wenn auch kein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit an einer Verfolgung besteht (als Überblick siehe <http://de.wikipedia.org/wiki/Bagatelldelikt>, 12. April 2014). Als Bagatellgrenze gelten häufig Schadensbeträge, die unter einem Richtwert von 50 Euro liegen, also einem Betrag, bei dem der gerichtliche Aufwand die Mittel nicht mehr zu rechtfertigen scheint, was durchaus zu unterschiedlichen Einschätzungen zwischen Opfern und Gerichten führen kann. Bagatelldelikte sind aber, wie das Wort unmissverständlich verrät, Teil der Kriminalität – ein geringfügiger Verstoß gegen die Rechtsordnung (etwa des Strafgerichtes) ist damit begrifflich angedeutet. Sie zeigen die Grenzen zwischen erlaubt und nicht erlaubt. Die Nichtverfolgung von Bagatelldelikten durch die Gerichte kann als Teil einer Entkriminalisierung verstanden werden; umgekehrt bedeutet dies aber nicht, dass Bagatelldelikte – etwa das „Abräumen“ eines reifen Kirschbaumes durch Jugendliche – nicht sozial geahndet werden und zu Konflikten zwischen Personen oder Personengruppen führen können.

Historisch gesehen wurden Bagatelldelikte vielfach außergerichtlich (also nicht via Gericht) geahndet, indem etwa die Geschädigten die Täter verfolgten und mitunter schlugen.

Die Geringfügigkeit des Vergehens und die Nichtahndung durch die Gerichte bedeuten zudem keine Beschränkung auf ein bestimmtes Deliktfeld. Bagatelldelikte beziehen sich häufig auf Eigentums- und Vermögensdelikte, aber auch Fahrlässigkeitsdelikte (etwa hundertfach im Straßenverkehr begangen), Bedrohungen und Beleidigungen fallen darunter. Die Bewertung von Bagatelldelikten ist neben der strafrechtlichen Diskussion auch einer gesellschaftlichen Debatte unterworfen; die Grenzen der Bagatelldelikte verschoben sich je nach strenger oder milder Auslegung der Gesetze, politischer Rahmenbedingungen und sozialer Umstände über Jahrzehnte hinweg und werden sich auch weiterhin im Sinne einer offenen Debatte, die von vielen Faktoren abhängt, verschieben.

Aus unserer historischen Sicht lässt sich mit dem vorliegenden Heft ein Beitrag zu einer offenen Diskussion zur Einschätzung von Bagatelldelikten leisten. Die Grenzen der Bagatelldelikte werden vor allem vom Strafrecht bestimmt, das festlegt, welches Delikt verfolgt wird und welches nicht, aber auch die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen spielen eine große Rolle. Über Jahrhunderte hinweg war Europa durch eine, die Spielräume möglichst weit auslotende Mangelwirtschaft gekennzeichnet. Auf Jahre mit guter Ertragslage folgten Hungerkrisen; die Bedrohung der Nahrungsgrundlage kann als ein wiederkehrendes Motiv der europäischen Geschichte angesprochen werden. Enge ökonomische, klimatische Rahmenbedingungen bewirkten, dass die Nahrungsspielräume ausgenutzt und möglichst alle verfügbaren Bodenressourcen erschlossen werden mussten. Den kleinen Dingen kam deshalb eine große Bedeutung zu: Küchengärten boten etwa wichtige Ergänzungen des Speiseplanes, Gewand wurde bis an die Grenze der Belastbarkeit des Gewebes getragen. Der Diebstahl von Obst und Gemüse aus dem Küchengarten oder eine Entwendung von gebrauchter Kleidung mag gegenwärtig als ein Bagatelldelikt erscheinen, doch die historische Evidenz, die sich anhand von Quellen wie Gerichtsakten und Verwaltungsschriftgut erschließt, belegt, dass dies Zeitgenossen so nicht wahrgenommen haben. Aus diesem Blickwinkel betrachtet, gab es über Jahrhunderte hinweg keine Bagatelldelikte, weil der ökonomische Spielraum der Vormoderne viel enger war, als wir das heute vermuten würden. Diebstahl von altem Gewand oder Obst bedeute-

te die Gefährdung der Lebensgrundlage von Menschen. Bagatelldelikte spiegeln deshalb den Diskurs um Eigentumsordnungen und soziale Normen in dessen ganzer Breite wider, zeigen aber auch verschiedene Formen eines Umgangs damit in den Gesellschaften der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit. Häufig wurden Bagatelldelikte in der Vormoderne nicht angezeigt, sondern andere Wege einer Konfliktlösung beschritten, indem die Täter geschlagen wurden oder die Familien der Täter einen außergerichtlichen Ausgleich, etwa durch eine finanzielle Abgeltung des Schadens, suchten.

Bagatelldelikte sind keine historische Strafkategorie, weshalb eine Berücksichtigung des jeweiligen Quellenbefunds essenziell ist. Verschiedene Arten von Quellen müssen befragt werden, um uns an diese „Ordnung der kleinen Dinge“ herantasten zu können. Die hier untersuchten Epochen und Räume unterscheiden sich nicht nur in ihrer Dokumentationsdichte, d.h. in ihrer Menge an verfügbar und auswertbaren Schriftquellen, die mit größer werdendem zeitlichen Abstand zunehmend geringer ausfällt. Unterschiede in der physischen Beschaffenheit, welche nicht nur in der Wahl und Verwendung eines bestimmten Beschreibstoffs begründet liegen, sondern sich in weiterer Folge auch auf den Umstand der Überlieferung auswirken, sowie in Textart und Sprache erschweren eine vergleichende Annäherung an den Untersuchungsgegenstand. Dessen Verortung in einem Alltagsmilieu, die einen mikrohistorischen Zugang erfordert, schränkt die Auswahl an Quellen zusätzlich ein. Dokumentarische Zeugnisse wie Bittschriften, amtliche Schreiben und Gerichtsakten werden zwar einem solchen Anspruch gerecht, indem sie Einblicke in die Erfahrungswelt der einfachen Bevölkerung gewähren. Sie haben andererseits den Nachteil, dass sie nur punktuell und ausschnittartig über einen konkreten Sachverhalt Auskunft geben, dessen weiterer Verlauf jedoch mehr oder weniger ungewiss bleibt, wodurch letztendlich der Eindruck eines unvollständigen Bilds entsteht. Das trifft im Besonderen auf die Evidenz von Bagatelldelikten aus der griechisch-römischen Antike zu. Sie ist im Wesentlichen auf die überaus bruchstückhafte und darüber hinaus auch noch ungleich verteilte Dokumentation von Papyrusurkunden beschränkt. In ihrer Eigenschaft als organische Schriftträger, welche aus dem Mark der in Sumpfland gedeihenden Pa-

pyrusstaude hergestellt wurden, waren diese als Beschreibstoff zwar im gesamten Mittelmeerraum der Antike in Gebrauch, sind jedoch lediglich in Teilen Ägyptens und anderer Wüstengebiete erhalten geblieben. Die meisten dieser in griechischer Sprache abgefassten Papyrustexte wurden erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts am Rand mehrerer Siedlungs- und Grabungsplätze in Mittelägypten gefunden. Unter den zahlreichen, hauptsächlich zu buchhalterischen Zwecken angefertigten Aufzeichnungen (Abrechnungen) sowie verstreuten Schreiben aus dem Kontext einer amtlichen oder privatgeschäftlichen Korrespondenz befanden sich auch einige offizielle Eingaben, Haft- und Überstellungsbefehle sowie Fragmente von Prozessprotokollen, die sich mit unterschiedlichen Formen von Eigentums- und Vermögensdelikten befassen. Obwohl sich selbige nur ansatzweise fassen lassen und kaum über deren Ausgang berichten, vermitteln sie doch wichtige Hinweise über alltägliche Konfliktsituationen und deren innergesellschaftliche Verarbeitung, welche in anderen Quellengattungen – den auf offizielle Verlautbarungen ausgerichteten Inschriften, den größtenteils auf Präzedenzfällen aufbauenden Gesetzsammlungen und den einem Elitendiskurs verpflichteten literarischen Werken antiker Autoren – ausgeblendet bleiben. Als Ergebnis der drei hier gebotenen Überblicksdarstellungen lässt sich eine erstaunliche Kontinuität bestimmter Deliktgruppen feststellen.

Für eine Untersuchung der Bagatelldelikte im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit kann auf Gerichtsakten und Gerichtsbücher zurückgegriffen werden, die aber aufgrund

einer unvollständigen Quellenüberlieferung (Problem statistischer Auswertungen) zu einer kritischen Sichtweise verpflichtet. Die ab dem Mittelalter geführten Gerichtsakten vermitteln in unterschiedlicher Ausführlichkeit Informationen über den Täter, das Delikt und mitunter auch über die Formen der vorgerichtlichen Konfliktlösung.

Ein Interview mit Andreas Zembaty vom Verein „Neustart“, der in Österreich für Bewährungshilfe zuständig ist, rundet das Thema ab. Zembaty spricht sich für eine Auflösung von schematischen Täter-Opfer-Beziehungen aus und redet einem Täter-Opfer-Ausgleich das Wort. Sowohl dem Täter als auch dem Opfer wird damit geholfen, die Bagatelldelikte spielen innerhalb der gegenwärtigen Deliktstruktur durchaus eine Rolle.

Roland Bernhard beschäftigt sich im Fachdidaktikbeitrag dieses Heftes mit dem den Menschen des Mittelalters zugeschriebenen „Mythos der flachen Erde“, der vor allem in deutschsprachigen Lehrwerken nach wie vor stark verwurzelt ist. In diesem Artikel werden die häufigsten Argumente, die den Mythos der flachen Erde in Schulbüchern stützen, angeführt und ihrer fehlenden Stichhaltigkeit nachgegangen. Ferner widmet sich der Beitrag der Entstehungsgeschichte des Mythos in der Neuzeit und seiner Popularisierung im 19. und 20. Jahrhundert. Auch wird beschrieben, welche sinnstiftenden Elemente dem Mythos innewohnen. Die im letzten Teil vorgestellten Quellen und Materialien sollen eine De-konstruktion des Mythos im Unterricht ermöglichen.

Brigitte Rath/Martin Scheutz/Sven Tost

Eingaben an „Eure Rechtschaffenheit“

Vom Umgang mit Bagatelldelikten und Alltagskriminalität in der Antike am Beispiel des griechisch-römischen Ägypten

Unweit des im nördlichen Oberägypten am westlichen Nilufer gelegenen Dorfes El-Aschmunein wurden an den Rändern der heute noch sichtbaren Überreste der antiken Stadt

Hermupolis Magna, deren Name in pharaonischer Zeit Chemenu lautete, gegen Ende des 19. Jh. zahlreiche Papyrusfunde getätigt. Darunter befanden sich auch zwei in ih-

rem Wortlaut nur geringfügig voneinander abweichende Abschriften eines in griechischer Sprache abgefassten Dokuments, dessen Textgestalt in dem einen der beiden erhaltenen Exemplare nur noch fragmentarisch, im anderen hingegen nahezu vollständig überliefert ist (Q1 mit Abb. 1). Die Urkunde hat die offizielle Anzeige einer Dorfbewohnerin zum Inhalt, mit dem sich die betreffende Person an die lokalen Behörden wandte. Sie ist in das Jahr 362 n. Chr. datiert:

Der Inhalt dieses Zeugnisses dokumentiert nicht nur den individu-

Q1:

„(...) An Aurelius Nilos, Sohn des Gennadios, und Aurelius Theodoros, Sohn des Komasio, riparii des Hermopolites, von Aurelia Eus, Tochter des Phibis, aus dem Weiler Pappou desselben Hermopolites. Es darf nicht sein, dass die Dinge, die gegen mich (...) unternommen wurden, ungestraft vernachlässigt werden. Als ich also gemäß einer eingetragenen Garantie vor 16 Jahren ein Landgut in demselben Dorf erwarb und zur selben Zeit nördlich desselben Landguts von Tasous, der Mutter des Taurinos, ein Stück Ödland mit einer darauf befindlichen Zisterne kaufte und zur selben Zeit gemeinsam mit dem Landgut und dem Stück Ödland eine Weide erhielt, veranlasste ich die Bebauung des Stücks Ödland und den Aushub der verschütteten Zisterne und nahm bis zum vergangenen Jahr von der Zisterne aus die Tränkung für mein Rindvieh vor. Und alle Dorfbewohner kennen den Sachverhalt des Eigentums und des Weiderechts. Nun aber fing ich an, die Errichtung der umgefallenen Grundstücksmauer zu veranlassen. Ich weiß nicht, wie Isakis, Sohn des Ammonion, und dessen Schwester Tapiomis und Helena, Tochter des Panitis, und Helena, die Frau des Petersous, und [Textverlust] mich angegriffen hätten mit der Absicht, mich zu töten, wie sie mir tagtäglich ankündigten, wenn ich nicht Hilfe erhalten hätte durch Taesis und deren Schwester Sophia. Der Taesis, die schwanger war, entstand aufgrund von deren Schlägen eine Frühgeburt, der Sophia aber raubten sie deren Eselchen, und nun ist es bei ihnen. Und die Grundstücksmauer des Stücks Ödland zerstörten sie auf gewaltsame Weise mit der Absicht, die Grundstücke und das im Verfall befindliche Haus meiner Mutter nahe des Landguts mir gewaltsam wegzunehmen, obwohl ich die Kaufurkunden in Händen halte. Und ich erstattete Anzeige auf der Polizeiwache und beim Amtsgewaltigen des praepositus. Derselbe Isakis, vertrauend auf seine finanziellen Mittel und den Reichtum, will mich fortjagen aus dem Dorf, wie er auch den Vater meiner Kinder vertrieb, der sich nun andernorts aufhält, ich aber bezahle heute (die Steuern) für fünfzig Aruren (= 14 ha) unbewässerten Lands. Der Genannte hat keine Augen für meine Anstrengungen, wie er auch viele [Textverlust] aus dem Dorf wegen des Umfangs an Geldmitteln. Demzufolge, da ich mich auf keinerlei Weise beruhigen kann, sah ich mich genötigt, diese Eingabe an Eure Rechtschaffenheit zu richten mit der Bitte [Textverlust] lebt wohl“.

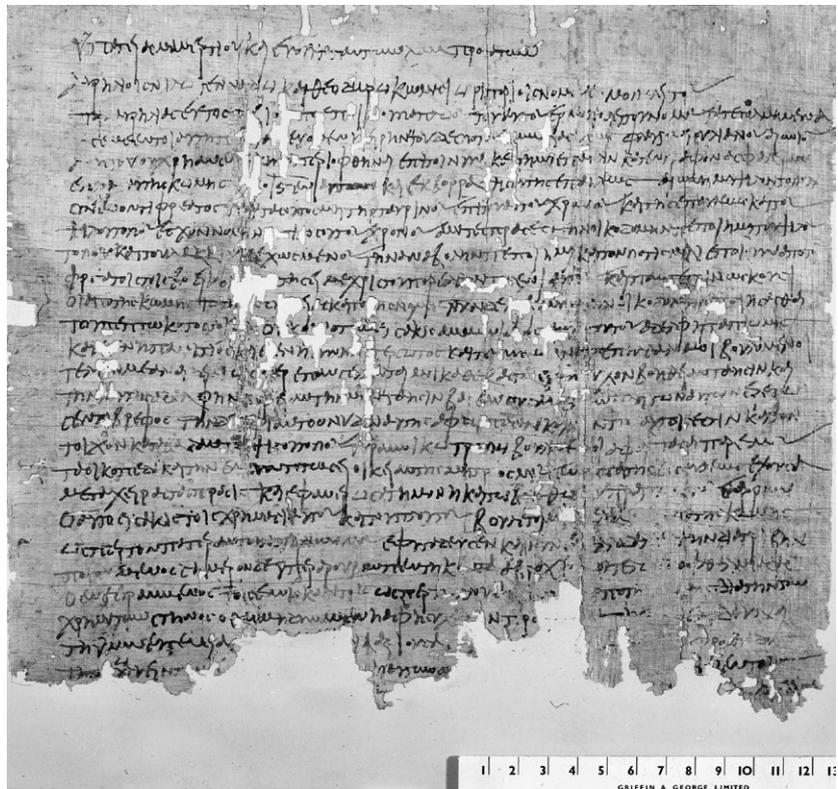


Abb. 1: Photographic Archive of Papyri in the Cairo Museum. Online verfügbar unter: <http://ipap.csad.ox.ac.uk/4DLink4/4DACTION/IPAPwebquery?vPub=P.Cair.Goodsp.&vVol=&vNum=15> [April 2014].

ellen Fall der Aurelia Eus und deren Angehöriger, die sich als Opfer eines Landfriedensbruchs, gewalttätiger Übergriffe, eines Raubs und einer Sachbeschädigung in großer Bedrängnis sehen. Es werden darin auch wesentliche Rahmenbedingungen und Merkmale eines für die vormoderne Erfahrungswelt der antiken Gesellschaften typischen Umgangs mit Alltagskriminalität berührt. Dieser Sachverhalt betrifft zum einen den Charakter der hier geschilderten Delikte, vor allem deren Ausprägung und Verortung im Kontext eines in sozioökonomischen Ungleichheiten gründenden asymmetrischen Verhältnisses der Konfliktparteien, zum anderen die in solchen und ähnlichen Fällen üblicherweise angewandten Strategien einer Verteidigung der eigenen Interessen, die darauf hinauslaufen, vermittels einer Einschaltung der örtlichen Behörden die staatliche Gewalt zum Schutz des eigenen Eigentums und Lebens anzurufen. Darüber hinaus sind dem Zeugnis zumindest vage Andeutungen über die Organisation und den Charakter eines lokalen Ordnungs- und Sicherheitswesens zu entnehmen. Das Prinzip einer ebenso zielgerichteten wie präventiven Verbrechensbekämpfung durch einen eigens dafür eingesetzten Polizeiapparat sowie eine für die Fortsetzung des weiteren Verfahrens einer Strafverfolgung zuständige Justizbehörde, die im Rahmen einer strikten Gewaltentrennung im Staat als unabhängige Instanzen (inter)agieren, war der Antike allerdings noch nicht bekannt (Nippel 1988:7-10).

„Es darf nicht sein, dass die Dinge (...) ungestraft vernachlässigt werden“ – eine „Phänomenologie“ des antiken Deliktswesens

Die Mehrheit der in der urkundlichen, nicht nur offizielle Eingaben oder Petitionen, sondern auch Haft- und Überstellungsbefehle, amtliche Untersuchungsberichte und Prozessprotokolle umfassenden Evidenz greifbaren Tatbestände nimmt

auf Delikte Bezug, die in ihrer Tragweite und Häufigkeit nach heutigen Begriffen und heutigem Verständnis gemeinhin zur Kategorie der leichten und mittelschweren Vergehen gezählt werden. Den mit Abstand größten Anteil nehmen hierbei – wenig überraschend und den Relationen einer gegenwärtigen Kriminalitätsstatistik ungefähr entsprechend – kriminelle Handlungen ein, die sich gegen fremdes Eigentum richteten. Doch gilt es, diesen Befund in Hinblick auf eine allfällige Vergleichbarkeit mit modernen oder gegenwärtigen Verhältnissen zu relativieren.

Feld-, Vorrats- und Viehdiebstahl

Bei näherer Betrachtung der in den Papyrusdokumenten festgehaltenen Fälle von Eigentumsdelikten stellt sich heraus, dass auffällig viele von ihnen auf Felddiebstähle und Einbrüche in Speicherräume bzw. -gebäude, in denen Vorräte an Naturalien gelagert wurden, Bezug nehmen. Häufig handelte es sich um Plünderungen von Vorräten oder Teilen der Ernte eines bestimmten Anbauprodukts, die entweder für eine direkte Weiterverarbeitung zu Nahrungsmitteln – so etwa im Fall von Weizen zur Herstellung von Brot – oder als Getreide- und Gemüsesamen für eine neuerliche Aussaat aufbewahrt worden waren. Dass die Täter hierzu gelegentlich sowohl ein gewisses Geschick aufzuwenden als auch günstige Umstände auszunutzen wussten, letztendlich aber aufgrund der leichten Eingrenzbarkeit des Kreises von Verdächtigen oder einer erdrückenden Beweislast überführt wurden, ist unter anderem einer Eingabe zu entnehmen, die ein Priester am 7. April des Jahres 216 n. Chr. an den Strategen, den in römischer Zeit ranghöchsten Funktionär der Lokalverwaltung, sandte (siehe Q2 mit Abb. 2).

Mit etwas geringerem Risiko und besserer Aussicht auf Erfolg, aber auch einer größeren körperlichen Anstrengung scheint hingegen das

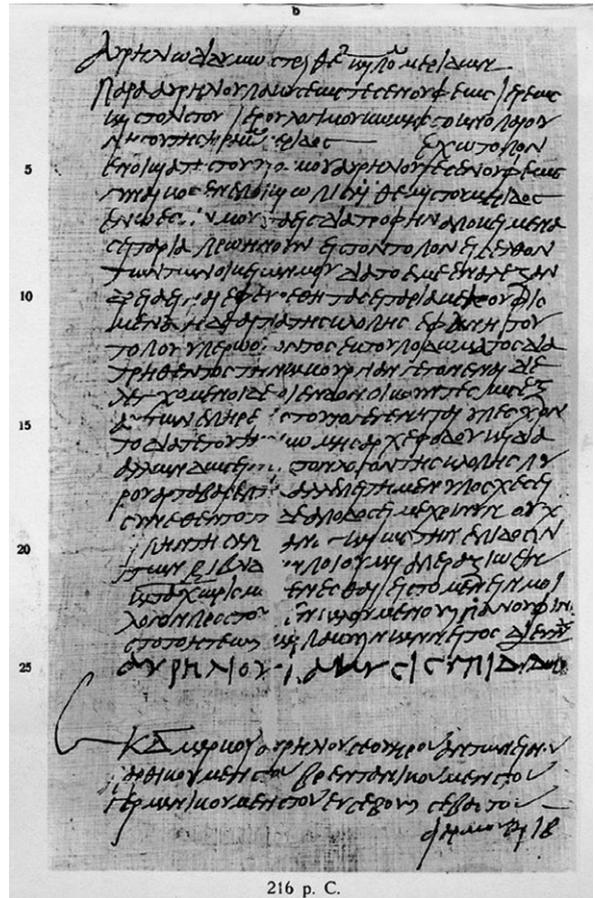
Vorhaben eines Felddiebstahls verbunden gewesen zu sein. Das lag vor allem daran, dass eine solche Unternehmung bevorzugt während der Nachtstunden ausgeführt wurde und die dafür in Frage kommenden Anbauflächen trotz der Einrichtung einer eigenen, vom Gemeinwesen aufgestellten öffentlichen Flurwache kaum oder nur unzureichend vor derartigen Zugriffen geschützt werden konnten. Gelegenheiten dazu waren allerdings – saisonal bedingt – auf die Zeit knapp vor oder während der Getreideernte, welche in Ägypten in die Monate April und Mai fiel, beschränkt. In der folgenden Quelle (Q3) aus dem Jahr 209 v. Chr. bringt ein geschädigter Pächter einen solchen Vorfall zur Anzeige: „An Dikaiois, den *archiphylakites* des Dorfes Moithymis, von Protomos, dem Sohn des Menelaos. In der Nacht vom 26. zum 27. April drangen Unbekannte in das Ackergrundstück des Philippos, das ich bewirtschaftete, ein und ernteten etwa 6 Artaben (= 180 kg) Weizen ab. Ich erstatte dir also Anzeige, damit du die (erforderliche) Nachforschung aufnimmst“.

Andernorts waren es – möglicherweise erst frisch ausgesäte – Gemüsesamen, die über Nacht verschwanden, wobei über die Identität des Täters entweder Gewissheit oder ein zumindest konkreter Verdacht bestand, wie aus dem Inhalt von Q4 hervorgeht: „An Sarapion, den Strategen des arsinoitischen Herakleides-Bezirks, von Demas, Sohn des Satabus, aus dem Dorf Karanis. Ein gewisser Hatres, Sohn des Ischyrras, hat sich bei Nacht an den Gemüsesamen herangemacht, den ich auf dem Feld habe, und hat (ihn) fortgetragen (...)“. Selbst Grünfütter oder getrocknetes Heu, das an Vieh verfüttert wurde, war gelegentlich Gegenstand von Felddiebstählen, wie Q5 vom 19. April 421 n. Chr. zeigt: „An Flavius Ioseph und Flavius Theodulos, *riparii* des Oxyrhynchites von Flavius Theodoros, Sohn des Theon, *nauarchos* derselben Stadt. In einer solchen Zeit des wegen der Ehr-

Q2:

„An Aurelius Didymus, den Strategen der Themistes- und Polemon-Bezirke des Arsinoites, von Aurelius Pakysis, dem Sohn des Tesenuphis, Priester und stolistes des berühmten Heiligtums des Dorfs Soknopaiu Nesos im Herakleides-Bezirk. Ich besitze einen Raum im Haus der Frau meines Sohns Aurelius Tesenuphis im Weiler Pisais im Themistes-Bezirk und bewahre in diesem die zum Lebensunterhalt nötigen Getreidevorräte auf. Vor kurzem nun, als meine Angehörigen – ich selbst befand mich in Alexandria – in diesen Raum hineinkamen, entdeckten sie, dass die Getreidevorräte geplündert waren; und zwar war der Diebstahl so ausgeführt, dass man den Fußboden des im oberen Stock gelegenen Raums von unten her durchbohrt und so den Frevel ausgeführt hatte. Nachdem man den Hausbewohnern bewiesen hatte, dass der Diebstahl ihr Werk war, versprachen sie, durch den archepodos des Dorfs sowie andere als Sühne für den Diebstahl uns sieben Artaben (= 210 kg) Weizen zu erstatten. Da sie nun aber das Versprechen zwar geleistet, an die Lieferung aber bisher nicht gedacht haben, reiche ich notgedrungen diese Beschwerde ein und bitte, sie in die Liste der Verhandlungssachen aufzunehmen, damit mir mein Rechtsanspruch gegen die Beschuldigten, nämlich Panuphis, den Sohn des Stotoetis, und Pakysis, den Sohn des Kanneis, bleibe. Lebe wohl. (2. Hand) Ich, Aurelius Pakysis, habe (diese Eingabe) eingereicht (...).“

Abb. 2: W. Schubart, *Papyrae graecae Berolinenses* (= *Tabulae in Usum Scholarum 2*). Bonn 1911, Tafel 34b.



216 p. C.

furcht vor der Amtsgewalt des *magnificentissimus praeses* überall obwaltenden Friedens weiß ich nicht, wie irgendwelche Übeltäter unser Feld überfielen, sich widerrechtlich mein Heu aneigneten und [Textverlust] denn der Wächter [Textverlust] mit Strafe [Textverlust].“

Daneben wurden Nutztiere, die einerseits als Fleisch-, Milch- und Wolllieferanten dienten, andererseits als Arbeits- und Transportmittel eingesetzt wurden, mechanische Gerätschaften – vor allem Bauteile von Bewässerungsmaschinen – und Werkzeug gestohlen. In Q6 aus dem Jahr 150 n. Chr. wird dem Strategen ein an selbigem Tag erfolgter Diebstahl eines Schweins gemeldet und darum gebeten, den unbekanntem Missetäter auszuforschen und zu inhaftieren: „An Diogenes, den Strategen der arsinoitischen Themistes- und Polemon-Bezirke, von Ptolemaios, Sohn des Ptolemaios, von denen aus der Gauhauptstadt. Am 12. Feb-

ruar hat mir jemand, den ich nicht kenne, im Dorf Theadelphia, ein weibliches Schweinchen gestohlen. Ich bitte, ihn einzusperrn und eine ordnungsgemäße Untersuchung zu veranlassen, damit (mir) auf deine Veranlassung hin eine Wohltat erwiesen wird (...).“ In eine ähnliche, doch expliziter formulierte und auf zwei konkrete Anliegen Bezug nehmende Bitte mündet eine in das Jahr 193 n. Chr. datierte Anzeige eines Diebstahls von vier Eseln (Q7). Der Absender zielt einerseits auf die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ab und will andererseits ein offensichtlich rascheres Auffinden der Tiere sicherstellen, indem er ankündigt, mit Billigung des Adressaten sich selbst auf die Suche begeben zu wollen. Letzteres Anliegen könnte in der Dringlichkeit einer baldigen Verfügbarkeit der Tiere für Transportdienste begründet gelegen sein: „An Artemidoros, den Strategen des arsinoitischen Hera-

kleides-Bezirks, von Samios, Sohn des Sarapion und Enkel des Nilos, aus der Gauhauptstadt, Grundbesitzer im Dorf Nilupolis und Viehzüchter in demselben. In der Nacht vom 17. zum 18. Mai wurden vom Vieh, das sich irgendwo auf unserem Hof befand, vier der schönsten Esel, zwei weiße und zwei schwarze, gestohlen. Deshalb reiche ich diese Eingabe ein und bitte, sie auf die Liste der Verhandlungssachen zu setzen; ich selbst aber möchte diese an den Plätzen suchen (dürfen), wo ich will, so dass ich es, falls ich das Glück haben sollte, sie zu finden, gleich mitnehmen kann, damit ich, Herr, deine Wohltat und deine Hilfe genieße. Lebe wohl (...).“

Aus dem Inhalt der in Auswahl vorgestellten Quellenbeispiele stehen zwei Sachverhalte besonders hervor, die in Hinblick auf eine vergleichende Einschätzung dieser Art von Vergehen und deren Einordnung in einen historischen Kontext

berücksichtigt werden müssen: Zum einen lässt sich eine schwerpunktmäßige Verortung in einem ländlichen oder zumindest agrargesellschaftlich geprägten Umfeld fassen – ein Umstand, der sicherlich auch mit der demographischen Entwicklung und dem Siedlungsverhalten in der Antike, vor allem hinsichtlich der ungleichen Verteilung der Bevölkerung auf städtische und ländliche Räume, zusammenhängt und auf den im Folgenden noch ausführlicher einzugehen sein wird; zum anderen spiegeln sich darin die für eine vorindustrielle Zeit typischerweise festzustellenden prekären Versorgungsbedingungen und materiellen Nöte wider, mit denen breite Bevölkerungsschichten bei der alltäglichen Deckung ihres Lebensbedarfs zu kämpfen hatten. Über die Täter als Personen ist wenig, im besten Fall Namen und Vaternamen, über deren jeweiligen Hintergrund für gewöhnlich gar nichts bekannt. Es kann davon ausgegangen werden, dass nicht wenige von ihnen gezwungen waren, ihre Zuflucht zu Gelegenheitskriminalität zu nehmen.

Einbruchsdiebstahl

Die in der urkundlichen Evidenz nachweisbaren Fälle von Eigentumsdelikten blieben selbstverständlich nicht auf den Tatbestand einer widerrechtlichen Beschaffung von Nahrungsmitteln und anderen Grundversorgungsgütern oder von dafür erforderlichen und primär im landwirtschaftlichen Bereich einsetzbaren Produktionsmitteln beschränkt. Denn auch die heimliche Entwendung oder unerlaubte Aneignung von Kleidungsstücken, diverser Hausrat, Schmuck und anderen Wertgegenständen findet in der schriftlichen Dokumentation ihren Niederschlag (siehe Q8 aus dem Jahr 158 v. Chr.). Gegenüber der vorhin behandelten Deliktgruppe eines Feld-, Vorrats- und Viehdiebstahls lässt sich insbesondere in Hinblick auf das Motiv, das Täterpro-

fil sowie eine allenfalls zum Einsatz kommende Gewaltanwendung gegenüber Sachen und Personen der eine oder andere grundlegende Unterschied feststellen, welcher dazu berechtigt, die betreffenden Straftaten bereits zur heute gebräuchlichen Kategorie der mittelschweren Delikte zu zählen. Denn obwohl den in diese Kategorie fallenden Vergehen ein zumindest persönliches, aber in jedem Fall unverkennbares Gewinnstreben immanent ist, sind sie doch wohl nicht einer gezielten und über einen längeren Zeitraum verfolgten berufs- oder gewerbsmäßig betriebenen Tätigkeit entsprungen. Die Täter handelten, soweit aus dem Inhalt unserer bruchstückhaften Überlieferung ersehen werden kann, entweder einzeln oder als kleinere Gruppe und konnten bei der Planung und Ausführung ihrer Unternehmungen auf keinerlei logistische und personelle Unterstützung durch ein entsprechendes Netzwerk zurückgreifen. Inwieweit es Wiederholungstäter gab, lässt sich in Anbetracht des nur punktuellen Quellenbefunds schwer beurteilen. Doch scheint es sich in nicht wenigen der uns greifbaren Fälle um den Tatbestand eines einmaligen oder gelegentlich begangenen Delikts gehandelt zu haben. Diese Annahme

wird unter anderem auch dadurch gestützt, dass ein Großteil des in den Zeugnissen aufgezählten Diebesguts aus Einbruchsdiebstählen in private Wohnhäuser und Gehöfte herrührte, hingegen aber kaum oder nur selten mittels eines Aufbrechens von Werkstätten und Geschäftslokalen erbeutet wurde. Die Täter machten sich in der Regel, wie der Schilderung eines Tathergangs im narrativen Teil mehrerer Urkundentexte entnommen werden kann, stets die Abwesenheit des Hausherrn oder der Bewohner zunutze, sei es, dass diese/r wegen einer Reise oder auswärtigen Geschäftstätigkeit über einen längeren Zeitraum hin ausblieben, sei es, dass er/sie bloß kurzfristig außer Haus war/en. Vielfach wurde der Schutz der Nacht abgewartet, um weitgehend ungestört und ungefährdet ans Werk gehen zu können. Eine ebensolche Konstellation ist uns aus der fragmentarisch erhaltenen und möglicherweise in das Jahr 201 oder 177 v. Chr. zu datierenden Quelle (Q9) bekannt – ein Schriftstück, das offensichtlich bloß als Entwurf für eine später aufgesetzte Eingabe eines Pfandleihers diente: „In der Nacht zum [Textverlust] sind Syros und noch viele andere, die dieser hinzugezogen hatte, vom Dach des [Textverlust] herüber ge-

Q8:

„(...) An Stotoetis, den Dorfschreiber von Tebetny, von Theophilos, Thraker, Angehörigem der Truppe des Philotas in Peran und gemeinem Soldaten. Nachdem gewisse Leute am 7. Juni (...) in den mir gehörenden Wohnquartier, das sich in Tebetny befindet, gekommen sind und in Erfahrung gebracht haben, dass ich mich zusammen mit meiner Frau und meiner Sklavin im Zeustempel befand, und nachdem sie gegen acht Uhr die Absperrvorrichtung der unteren Tür der Treppe des Turmes ausgedreht haben, machten sie sich davon, indem sie aus meinem Eigentum die unten aufgelisteten (Gegenstände mit sich) nahmen. Deshalb bitte ich, die Zuständigen darüber in Kenntnis zu setzen. 23. Jahr, 5. Pachon. Ein neues, männliches Kleidungsstück im Wert von 1.000 (Drachmen), ein abgetragenes Unterkleid im Wert von 1.000 (Drachmen), ein abgetragenes Oberkleid im Wert von 1.000 (Drachmen), ein mit Troddeln versehenes, weibliches Kleidungsstück im Wert von 3.000 (Drachmen), ein Ohrring von drei Tetarten (im Wert) von 1 Talent (= 6.000 Drachmen) und 600 (Drachmen), eine Halskette im Wert von 1.000 (Drachmen), ein Kopftuch im Wert von 4.000 (Drachmen), zwei Behälter voll mit Wolle im Wert von 1 Talent, vier goldene Kettenfäden (im Wert) von 2.000 (Drachmen), ein Trinkgefäß (des Typus) ‚Kugel‘ (im Wert) von 1.000 (Drachmen). Den Wert des Kleidungsstücks des Schreibers [Textverlust], das in Auftrag gegeben war, werden die Besitzer und der Staat (?) bestimmen. Macht 4 Talente 5.600 (Drachmen) (...)“.

stiegen [Textverlust] und sie bohrten Löcher vom Dach des Archinos aus; beim ersten waren sie nicht erfolgreich, beim zweiten waren sie nicht erfolgreich, beim dritten stiegen sie von der Decke bei der Tür des Andron herunter, und sie brachen [Textverlust] und sie brachen die Truhe auf und öffneten die Tür mit Gewalt, gingen fort über das Dach und stiegen hinab; und sie stahlen [Textverlust]“.

Wie aus dem eben angeführten Beispiel hervorgeht, scheint es sich bei den jeweiligen Dieben und Einbruchstätern in den wenigsten Fällen um Auswärtige gehandelt zu haben. Es liegt vielmehr auf der Hand, einen wesentlichen Faktor für deren kriminelle Handlungen in einem durch Umstände vor Ort bedingten situativen Verhalten zu vermuten, welches durch die Überschaubarkeit der kleinräumigen Siedlungsstrukturen, den tagtäglichen Umgang und persönlichen Kontakt untereinander, das Wissen um den Besitzstand des jeweils Anderen und nicht zuletzt die Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten begünstigt wurde und einige Mitglieder eines Gemeinwesens zu Gelegenheitsstätern machte. Es dürfte sich demnach eher um eine Regel denn Ausnahme gehandelt haben, wenn – wie im Fall von Q10, einer am 2. September 528 n. Chr. aufgesetzten Eingabe – die Täter aus dem engeren Umfeld des Geschädigten selbst stammten: „An Claudius Apollos, den verehrten *riparius* von Aphroditis Kome des Antaiopolites, von Flavius Victor, dessen Vater Besios ist, Soldat der Truppeneinheit der ‚überaus tapferen Mauren‘, die im Hermopolites stationiert sind, aus demselben Aphroditis Kome stammend, Grüße. Die unten Angeführten aus unserem Dorf plünderten mein Haus in räuberischer Weise und schleppten alle in demselben, meinem Haus gefundenen Gegenstände fort. Deswegen richte ich diese meine Petition an Eure Beschlageneheit gegen die nachfolgend Angeführten, damit Ihr befiehlt, dass

diese bis zu einem richterlichen Urteilsspruch bewacht und in Gewahrsam genommen werden. Denn ich bin bereit, betreffs der Klageschrift die Füße von Dero Machtvollkommenheit zu umfassen. Flavius Victor, Sohn des Besios, Soldat, der oben Genannte, hat diese Petition eingereicht, wie oben geschrieben steht. Es handelt sich um: Matheias, Sohn des Dios, mein Bauer. Anna, Tochter des Phoibammon, dessen Gattin (...)“.

Es fällt auf, dass derartige Beschwerden nicht immer nur an staatliche Stellen bzw. öffentliche Instanzen gerichtet waren, sondern ab dem 4. Jh. n. Chr. auch einer anderen Art von Autorität, nämlich einer geistlichen, vorgelegt bzw. überantwortet wurden. Dieser Umstand kann nicht nur als ein deutliches Indiz für eine allmähliche Akzeptanz und Aufwertung der christlichen Kirche(n) durch den Staat bzw. Kaiser und deren damit verbundenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufstieg gewertet werden. Er trägt wohl auch den neuen Realitäten eines lokalen Alltags Rechnung. Denn kirchlichen Einrichtungen wie Klöstern, Spitälern und Bischofssitzen fiel aufgrund der Größe daran angeschlossener Grundbesitzungen und Gewerbebetriebe nicht nur die Rolle eines wichtigen Arbeitgebers zu; wie bei anderen Grundherren war damit auch ein deutlicher Machzuwachs verbunden, der dazu führte, dass die Kirche in einem ordnungspolitischen Kontext mit den Repräsentanten der staatlichen Zentralgewalt teils konkurrierte, teils kooperierte. Dieser gesellschaftliche Wandel, welcher sich unter dem Eindruck christlicher Werte und neuer Moralvorstellungen auch in einem kulturellen Umbruch manifestierte, hinterließ auch im Wortlaut der Urkunden sichtbare Spuren, wie etwa Q11 veranschaulicht: Ein im 4. Jh. n. Chr. verfasster Brief, in dem ein auf Reisen befindlicher Mönch zwei Amtsträgern seines Klosters den Diebstahl seiner Klei-

der meldet und diese – und nicht etwa öffentliche Polizeiorgane – um entsprechende Hilfeleistung bittet: „Den beiden lieben Brüdern Nephros, die Christus in sich tragen, den Priestern des Klosters Hathyr, viele, viele Grüße in Gott, Bruder Kapiton. Ich habe es für fromm und aller Zustimmung wert gehalten, in erster Linie Euer Ruhen in Gott zu grüßen, damit ich durch Eure Gebete gesund zu Euch zurückkehre. Ich grüße sehr den Vater Pesans und alle Soldaten Christi, die mit Euch sind, und alle Übrigen dem Namen nach. Bemüht Euch doch, Väter – denn ich habe gehört, dass meine Kleider in Pselemachis gestohlen worden sind [Textverlust] wie mir jemand aus Tampeti schrieb [Textverlust] nach Pselemachis und Tampeti zum kommen [Textverlust] damit ihr mit ihnen zu unserem Vater, dem Priester Pamun zurückkehrt [Textverlust]“. Auch wenn Kapiton nach eigener Aussage zum Zeitpunkt der Tat offensichtlich nicht anwesend gewesen war, stellt der Text eines der selten erhaltenen dokumentarischen Zeugnisse dar, in welchen darüber berichtet wird, dass jemand auf seiner Reise bestohlen oder gar beraubt wurde. Dieser Befund steht in auffälligem Widerspruch zu den literarisch überlieferten Aussagen antiker Autoren der frühen und hohen Kaiserzeit – d.h. einer vergleichsweise friedlichen und stabilen Periode –, welche Reisen selbst über kurze Wegstrecken als ein äußerst gefährliches und tunlichst zu vermeidendes Unterfangen beschreiben, da jederzeit mit Raubüberfällen durch bewaffnete Banden gerechnet werden müsse. Diese Diskrepanz mag zum einen darin begründet liegen, dass derartige Berichte vielfach als ein Topos zu entlarven sind, der wohl dem Denkmuster und der Lebensweise einer mit der sozialen Wirklichkeit kaum vertrauten (stadt-)römischen Oberschicht geschuldet war (Krause 1996:25). Zum anderen gilt es zu berücksichtigen, dass gerade in einem lokalen Umfeld wie dem ländlichen und klein-

städtischen Raum Ägyptens unter der Mehrheitsbevölkerung nicht nur die soziale, sondern auch die räumliche Mobilität stark eingeschränkt war. Es ist daher kaum verwunderlich, dass ein Großteil der Verbrechen – ob mit Verzicht auf oder unter Einsatz von Gewalt, auf den am Ende dieses sowie im nächsten Abschnitt näher eingegangen wird – in der Mitte, und nicht am Rand oder gar außerhalb der lokalen Gesellschaften verortet war.

Betrugs- und Täuschungsdelikte

Ähnliche, durch den persönlichen Kontakt oder ein Zusammenleben und daraus resultierende Konflikte bedingte Begleitumstände dürfen wohl auch bei einer weiteren Kategorie von Vermögens- und Eigentumsdelikten, nämlich den unterschiedlichen Formen von Betrugs- und Täuschungsfällen eine wesentliche Rolle gespielt haben. Diese treten in der uns erhaltenen schriftlichen Dokumentation auffällig oft in Zusammenhang mit der Nichteinhaltung bzw. unterbliebenen Pflege ehelicher Pflichten auf, indem sie entweder den Tatbestand des Heiratsschwindels, etwa den Bruch eines – auch vertraglich zugesicherten – Eheversprechens, oder Anspruchsforderungen betreffen, die infolge eines Endes bzw. einer Störung der ehelichen Gemeinschaft durch eine/n Dritte/n erhoben wurden. Dass bei dieser sensiblen, von traditionellen Wertvorstellungen geprägten Materie oft keine klare Abgrenzung gegenüber sogenannten Ehren- und Beleidigungsdelikten vorgenommen werden kann, wird anhand des Inhalts von Q12 vom 21. September 553 n. Chr. (mit Abb. 3) deutlich: „An Flavius Victor, den verehrten *riparius* von Aphrodites Kome des Antaiopolites, Aurelia Eirene, Tochter des Ioannes, deren Mutter Thetus ist, aus demselben Aphrodites Kome, Grüße. Die nachfolgend Angeführten haben es gewagt, mich auf gesetzwidrige Weise ungebührlich zu behan-

deln und mir, der besagten Eirene, den Schrifteid abzulegen: ‚Ich nehme Dich zur Frau‘. Nun bin ich von ihm verspottet worden. Deswegen richte ich diese meine Petition an Eure Beschlagenheit. Ich flehe Euch an und bitte aus diesem Grund, den Befehl auszusprechen, ihn bis zum Urteilsspruch in Gewahrsam zu nehmen. Aurelia Eirene, Tochter des Ioannes, die oben Genannte, (hat) diese Petition (eingereicht), wie oben geschrieben steht. Aurelius Enoch, Sohn des Herakleios, ich habe (diese) auf ihre Bitte hin für sie geschrieben, da sie des Schreibens unkundig ist. Es handelt sich um: Makarios, Kupferschmied, und Tkuikuis, dessen Mutter (...)“. In einem anderen Fall (Q13) ist zwar die Ehe geschlossen und als solche auch einige Zeit lang praktiziert worden, bevor sie von der Schwiegermutter des Petenten – wohl mit Einverständnis von dessen Frau – hintertrieben wurde, worauf dieser materielle Entschädigung für die von ihm gebrachten Brautgeschenke geltend machen möchte: „(...) An Aurelius Nilos, Sohn des Gennadios, und Aurelius Theodoros, Sohn des Komasio, *riparii* des Hermopolites, von Aurelius Serenos, Sohn des Pinution, aus dem Dorf Enseu desselben Hermopolites. Vor sechs Jahren heiratete ich eine Frau, Tamunis mit Namen, deren Vater Demetrios ist, und ich händigte derselben Frau die gemäß den Gesetzen der Eheschließungen für gewöhnlich gegebenen Ehegeschenke aus. Und ich tat meine Schuldigkeit als Ehemann, und ich brachte es fertig, drei Jahre mit

ihr zusammenzuleben. Die Mutter der Genannten aber trieb ihr Spiel mit mir, indem sie behauptete, dass meine Frau den Dämon an sich erfahren habe. Als ich in eigenen Geschäftsangelegenheiten verreist war, um Gelegenheit zu finden, mein Dasein zu fristen, verheiratete sie selbige Gattin mit einem anderen Mann namens Paeus aus dem Dorf Achilleus desselben Hermopolites [Textverlust]“.

Betrugsvorwürfe wurden mitunter auch dort erhoben, wo der Verdacht der Korruption oder des Amtsmissbrauchs bestand bzw. einem Beamten, aber auch Angestellten einer nicht-staatlichen Institution

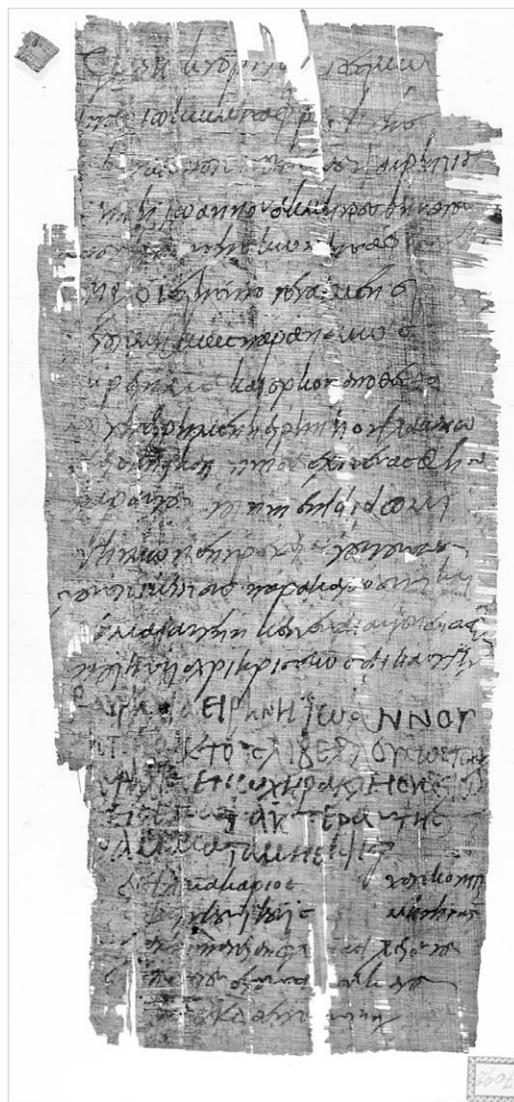


Abb. 3: Archives photographiques internationales de papyrologie. Photo: A. Bülow-Jacobsen. http://www.misha.fr/papyrus_bipab/pages_html/P_Cair_Masp_I_67092.html [April 2014].

Übergriffe auf Privat- oder Staatseigentum oder Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsgebarung zur Last gelegt wurden. Ein Beispiel, in dem sich ein erzbischöflicher Funktionär aus der Hauptstadt Alexandria an die weltliche Behörde, nämlich die Leiter der Polizeibehörde vor Ort wandte, liegt in Q14 vor: „An die *riparii* von Arsinoe [Textverlust] Paulos und Horon und Stephanos (?) von Aurelios Timotheos, Verwalter der Einkünfte der Bischofskirche von Alexandria unter dem gottesfürchtigsten Erzbischof Theophilos, die in Arsinoe Landbesitz hat. Wegen der Verwegenheit und Frechheit des Sarapion und seines Amtskollegen Timoros, Verwaltern der landesherrlichen Geschäfte im Dorfe Bubastos, mache ich Euer Ehren Anzeige, dass Sarapion und Timoros, die gemeinsam Verwalter der besagten Geschäfte gewesen sind, durchaus nicht in die Stadt heraufkamen, um Rechnung über ihre Landverwaltung zu legen, und obwohl ich sie einmal und zweimal bereits eingeladen habe, dass sie in die Stadt heraufkämen, haben sie sich in keiner Weise darum gekümmert. Deshalb erhebe ich Klage bei Euch und bitte, die vorgenannten Verwalter in Gewahrsam zu nehmen, dass sie gezwungen sind, Rechnung zu legen. Lebet wohl! (...) Ich, Aurelios Timotheos, der oben Genannte, habe die Anzeige erstattet“.

Raubüberfälle und andere Gewaltverbrechen

Während im Fall der Einbruchsdiebstähle von einer gelegentlichen Gewaltanwendung – zumindest gegenüber Sachen, in Einzelfällen wohl auch gegenüber unvermutet oder zufällig anwesenden Personen – ausgegangen werden muss, stellte deren systematischer Einsatz bei Raubüberfällen und anderen Gewaltverbrechen nicht nur ein wesentliches Merkmal, sondern einen integralen Teil des Tatbestands dar (siehe Q15). Vergehen dieser Art wie auch Kapitalverbrechen werden

hier nur am Rande gestreift, da sie selbst nach auf vormoderne Vorstellungen- und Erfahrungswelten Bezugnehmende Beurteilungskriterien nicht unter dem hier behandelten Phänomen der Bagatelldelikte subsumiert werden können. Eine kursorische Behandlung erscheint dennoch sinnvoll und notwendig, da unter bestimmten Voraussetzungen, welche nachweislich einer gewissen Eigendynamik unterlagen oder eine ebensolche freisetzten, die Grenzen zwischen herkömmlichen Bagatelldelikten und Gewaltverbrechen zu verschwimmen scheinen. Denn im Unterschied zu einem vorsätzlich begangenen Kapitalverbrechen wie Mord, für das in der papyrologischen Evidenz im Übrigen nur einige wenige Zeugnisse vorliegen, deutet manches darauf hin, dass eine Anwendung physischer Gewalt mitunter auch als eine nicht intendierte Begleiterscheinung oder Folge aus einem leichteren Delikt erwachsen konnte (MacMullen 1974:11). Dieser Sachverhalt ist nicht selten auf eine Häufung von Tatbeständen zurückzuführen, die sich als ein durchgehendes Muster bei den zahlreich dokumentierten Alltags- und Nachbarschaftskonflikten beobachten lässt und für diese als besonders symptomatisch betrachtet werden kann. Vor einem solchen Hintergrund ist auch der einleitend behandelte Hilferuf der Aurelia Eus zu verstehen, wodurch zugleich auch die Frage aufgeworfen wird, inwieweit ein sol-

ches Verhaltensmuster gesellschaftlich rezipiert und Gewalt als ein Mittel der Konfliktaustragung akzeptiert war.

„Und alle Dorfbewohner kennen den Sachverhalt (...)“ – Zur Bewertung der Delikte und deren Einbettung in die Erfahrungswelt einer *face to face*-Gesellschaft

Während sich die in den antiken Papyrusdokumenten greifbaren Erscheinungsformen von Alltagskriminalität in ihrem Spektrum, Charakter und Tatbestand – von ihrer spezifischen, materiellen Bedürfnissen geschuldeten Ausprägung abgesehen – nur gering von jenen späterer Zeiten oder unserer eigenen Gegenwart unterscheiden, unterlagen sie doch anderen, nämlich den sozialen Realitäten ihrer eigenen Zeit unterworfenen Wahrnehmungsmustern und Kriterien einer Bewertung. Das zeigt sich unter anderem darin, dass der Einsatz von Gewalt – sei es durch offizielle Organe im Rahmen einer staatlich oder herrschaftlich sanktionierten Erzwingungsgewalt, sei es durch einzelne Individuen oder Gruppen im Kontext innergesellschaftlicher Konfliktkonstellationen – in einem vormodernen Milieu offensichtlich anders konnotiert war. Die urkundliche Evidenz an Eingaben, Anzeigen und Petitionen aus dem griechisch-römischen Ägypten eröffnet eine Möglichkeit, diesen für sozialgeschichtliche Fra-

Q15:

„[Textverlust] wobei sie sich wie bei einem Angriff von Barbaren mit Mordwerkzeugen wappneten [Textverlust] unser Dorf überfielen, das *sinorganon* (Anm.: vermutlich Bauteil eines Wasserhebwerks) abnahmen [Textverlust] die Joche raubten und die Schaufeln (?). Als ein Aufruhr entstand, kamen Leute [Textverlust] auch aus unserem Dorf, um zu Hilfe zu eilen [Textverlust] stieß in das Herz meines Veters Petros und tötete ihn. Und nachdem Jakob, der auch den Todesstoß gegen den Ermordeten geführt hatte [Textverlust] und seine Mittäter Isak, der Sohn des Ioannes und Panuphios [Textverlust] und Sarmates und Plution [Textverlust] Deswegen mache ich die Eingabe bei Eurer Beschlagenheit und fordere einerseits, dass ein öffentlicher *tabularius* und ein Arzt geschickt werde, die den Zustand des Ermordeten in Augenschein nehmen sollen, andererseits, dass die identifizierten Übeltäter herbeigeschafft, in Gewahrsam genommen und gemeinsam den Gesetzen zur Verteidigung vorgeführt werden, nachdem auch die anderen Mittäter [Textverlust]“.

gestellungen relevanten Aspekt unter einer mikrohistorischen Perspektive zu untersuchen. Umso erstaunlicher mag es erscheinen, dass der an eine Auswertung des verfügbaren Quellenmaterials anschließende Diskurs zwei gegensätzliche Lesarten hervorgebracht hat. Das ist vermutlich weniger auf Unterschiede eines methodologischen Zugangs denn vielmehr darauf zurückzuführen, dass uns vormoderne Gesellschaften in ihrem Wesen völlig fremd sind und uns deshalb auch deren auf bestimmte Regelwerke und Werte aufbauende Vorstellungswelten weitgehend verschlossen bleiben, wodurch unsere Möglichkeiten einer Interpretation und eines Verständnisses der Quellen erheblich eingeschränkt werden. Der einen Auffassung, wonach in der Antike Gewalt – ob sichtbar oder bloß verdeckt – allgegenwärtig war, einen festen Platz in der Gesellschaft einnahm und damit auch der Normalität des Alltags in einem urbanen, weit mehr noch aber in einem ländlichen Umfeld entsprach, steht eine nicht weniger extreme Ansicht gegenüber, welche die Verhältnisse im griechisch-römischen Ägypten als weitgehend friedlich und gewaltlos beschreibt. Obwohl die Immanenz eines höheren Gewaltpotenzials sowie eine daraus resultierende Akzeptanz unter dem Eindruck der hier vorgestellten Quellenbeispiele außer Frage gestellt werden kann, gilt es doch, jede auf eine Verallgemeinerung abzielende Aussage vor dem Hintergrund einer Standeszugehörigkeit und allfälliger Standesunterschiede zwischen den Konfliktparteien – gerade auch in Hinblick auf eine Bewertung durch das zeitgenössische Umfeld der jeweiligen Gesellschaft – zu prüfen (Bagnall 1989).

Denn im Unterschied zu den Verhältnissen in einem modernen Rechtsstaat hingen die kollektive Wahrnehmung, die Intensität einer von den Behörden getragenen Strafverfolgung sowie eine allfällige Ahndung in der griechisch-rö-

mischen Antike nicht allein von der Art des Vergehens und dessen Ausmaß ab. Sie orientierten sich – wie nicht nur dem Bestand an dokumentarischen, sondern auch literarischen und Gesetzessammlungen umfassenden normativen Zeugnissen zu entnehmen ist, ebenso maßgeblich an der personenrechtlichen Stellung und dem gesellschaftlichen Status des Beschuldigten, insbesondere wenn zwischen Täter und Opfer ein soziales Gefälle bestand. Sie können damit als Ausdruck einer Art „Klassenjustiz“ gewertet werden, die nicht zuletzt in der Disparität der Herrschafts-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse begründet lag, als ordnungspolitischer Rahmen von weiten Teilen der Bevölkerung jedoch nicht in Frage gestellt wurde.

Unter diesen Rahmenbedingungen müssen die Aussagen der Aurelia Eus eingeordnet und verstanden werden. Es ging weniger um den Vorwurf einer Gewaltanwendung, welche sich im Zuge eines sich zuspitzenden und eine Kette von Delikten auslösenden Nachbarschaftskonflikts ereignete, oder um die Folge einer dadurch veranlassten Frühgeburt, sondern primär um eine Beschwerde wegen Landfriedensbruchs, der alle übrigen Tatbestände untergeordnet waren. Wie den weiteren Ausführungen zu entnehmen ist, dürfte nicht nur ein soziales Gefälle zwischen der beklagten Partei des Isakis und der Petentin, welche immerhin Eigentümerin von Land war, bestanden haben. Isakis scheint darüber hinaus auch einer der reichsten und damit auch mächtigsten Männer im Dorf gewesen zu sein, weshalb er seiner Sache – auch in Anbetracht angedeuteter früherer Erfolge – offensichtlich gewiss war und vor keinem Mittel zurückschreckte, die eigenen Interessen durchzusetzen. Seine Stellung innerhalb der Dorfgemeinschaft hatte möglicherweise bewirkt, dass die bei der zuständigen örtlichen Behörde erstattete Anzeige wirkungslos blieb, weshalb sich Aurelia Eus an die nächsthöhere Instanz wandte.

„Und ich erstattete Anzeige auf der Polizeiwache und beim Amtsgelhilfen des *praepositus* (...)“ – Apparate von Ordnungskräften und die Reichweite eines vormodernen staatlichen Gewaltmonopols

Letzterer Umstand berührt grundlegende Defizite, worin sich das antike Sicherheitswesen von der heute als „Polizei“ bezeichneten Nachfolgeinstitution unterscheidet. Sie liegen vor allem in einem geringen Professionalisierungsgrad der zuständigen Apparate, im Fehlen eines genau umrissenen Einsatzprofils, einer daraufhin festgelegten und gegenüber anderen Verwaltungsbereichen abgegrenzten Aufgabenverteilung sowie im Mangel an entsprechenden internen Kontrollmechanismen begründet. Im Fall des griechisch-römischen Ägypten wurden wesentliche Aufgaben einer Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowohl von Soldaten (Q8) als auch lokalen Exekutivorganen wahrgenommen (Hirschfeld 1891). Nachdem in ptolemäischer Zeit zu diesem Zweck besoldete und paramilitärisch organisierte Einheiten (*phylakitai*) als Gendarmeriekorps in Städten und Dörfern eingesetzt worden waren (Q3), wurde unter römischer Herrschaft ein neues Verwaltungssystem geschaffen, das einerseits auf einem dichten Netz an Militärposten (*stationes*) im ländlichen Raum, andererseits auf einen erweiterten Personalstand an dörflichen und städtischen Polizeiorganen aufbaute, welche diese Funktion im Rahmen einer Liturgie, d.h. eines entweder unbezahlten oder nur gering entlohnten Zwangsdienstes, zu verrichten hatten (Bagnall 1977). Als deren Vorgesetzter fungierte ein ziviler und mit unterschiedlichen Aufgabenfeldern befasster Amtsträger, der bereits mehrfach genannte Strategie (Q2, 4, 6 und 7), während die Militärposten sowie deren Personal (*centuriones*, *stationarii*) direkt der Heeresverwaltung unterstanden. Diese Konstellation einer

Teilung polizeilicher Aufgaben zwischen zivilen Funktionären und Armeeingehörigen blieb grundsätzlich bis in die spätantike Zeit hinein bestehen, wenngleich im Zuge einer Reorganisation und Umwandlung der bisherigen lokalen Verwaltungssprengel zu Stadtterritorien von *civitates* am Beginn des 4. Jh. eine Reihe von Ämtern durch neue, wie jenes der nunmehr nachgewiesenen *riparii* (Q1, 5, 10, 12, 13, 14 und 15), ersetzt wurde.

Obwohl demnach zumindest für die römische Zeit Ansätze für eine Aufwertung einer lokalen Sicherheitsagenda, die Entwicklung eines eigenen Polizeiwesens und damit die Ausprägung eines staatlichen, über den Aspekt der Herrschaftssicherung und allgemeinen Ordnungspolitik hinausgehenden Gewaltmonopols erkannt werden können, handelte es sich dabei doch nie um eine Institution, die von sich aus aktiv wurde oder gar präventive Maß-

nahmen einer Verbrechensbekämpfung ergriff. Dieser Umstand hat zur Folge, dass dem Mittel der Selbstjustiz ein wesentlich höherer Stellenwert eingeräumt werden muss, als den Quellen unmittelbar zu entnehmen ist. Das hängt damit zusammen, dass derartige Handlungen in ihrem Tatbestand und ihren Folgen nicht leicht von anderen Delikten unterschieden werden können, liegt aber auch sicherlich im weiter oben thematisierten Rezeptionsverhalten gegenüber Gewalt begründet. Durch das reaktive Amts- und Selbstverständnis der Polizeibehörden wird auch erst die reichhaltige Dokumentation an Eingaben verständlich. Polizeiliches Eingreifen und die Einleitung einer Strafverfolgung hatten die Eigeninitiative des Verbrechenopfers oder einer ihm nahe stehenden Person zur unabdingbaren Voraussetzung. Und es ist überaus bezeichnend, dass in nur einigen Fällen die Absichtserklärung

der Anstrengung eines gerichtlichen Verfahrens (Q2, 7, 10, 12 und 15) in den Text der Anzeige oder Petition aufgenommen wird. Mehrheitlich hatten sich die geschädigten Personen mit einer Rückerstattung des gestohlenen Guts oder einem dementsprechenden Schadensausgleich begnügt. Diese Option einer außergerichtlichen Streitbeilegung wurde im Übrigen auch von behördlicher Seite begrüßt, wenn nicht gar gefördert, wie die abschließende Quelle (Q16), ein ins 5. Jh. n. Chr. datierter Haftbefehl, nahelegt: „Von Heraklammon, dem erlauchten *riparius*, an die *eirenarchai* des Dorfes Telbonthis. Veranlasst, dass Kolluchis und dessen Bruder Sirios, die Söhne des Penob, welche die zwei Rinder des Anuphis fortgeschleppt haben, (diese) ihm übergeben, oder überstellt (sie), wenn sie widersprechen, in die Stadt. Denn sie wurden vor dem *praeses* angeklagt. Ich bete (dafür), dass ihr gesund seid“.

GLOSSAR

archepodos = Polizeichef eines Dorfes in römischer Zeit.

Antaiopolites = Lokaler Verwaltungssprengel im Zentrum der oberägyptischen Provinz Thebais mit der Stadt Antaiopolis als Verwaltungszentrum.

archiphylakites = eigentlich „Oberwächter“, worunter das leitende Organ einer Art Dorfgendarmerie zu verstehen ist.

Arsinoites = Lokaler Verwaltungssprengel, der sich über die gesamte Fläche einer in der nordwestlichen Wüste zwischen dem heutigen Qarun-See und dem westlichen Nilufer gelegenen Geländedepression, der sogenannten Faijûm-Oase, erstreckte (mit Krokodilopolis/Arsinoe als Hauptstadt) und seit ptolemäischer Zeit in drei Bezirke (Herakleides, Themistes und Polemon) unterteilt war.

artaba = Hohlmaß für Trockenprodukte, welches einem Fassungsvermögen von rund 39 l oder 30 kg Weizen entspricht.

Arure = ägyptisches Flächenmaß, welches in römischer Zeit rund 2.800 m² entsprach.

eirenarchai (Sing. *eirenarches*) = Amtsbezeichnung für die Leiter der dörflichen Polizeibehörde im spätantiken Ägypten; das Amt war im Rahmen eines Zweierkollegiums organisiert, d.h. wurde von jeweils zwei gleichzeitig amtierenden Funktionsträgern bekleidet.

Hermopolites = Lokaler Verwaltungssprengel im Norden der oberägyptischen Provinz Thebais mit der Stadt Hermupolis Magna als Verwaltungszentrum.

magnificentissimus praeses = Ehrenvolle Anrede und Amtstitel eines zivilen Provinzstatthalters in der Spätantike.

nauarchos = Städtischer Amtsträger, der für den staatlichen Schiffftransport von Steuergetreide auf dem Nil verantwortlich war.

Oxyrhynchites = Lokaler Verwaltungssprengel im Süden der mittelägyptischen Provinz Arcadia mit der Stadt Oxyrhynchos als Verwaltungszentrum.

praepositus = Seit dem 4. Jh. n. Chr. leitender Beamter der lokalen Steuer- und Polizeiverwaltung in den ländlichen Bezirken.

riparii (Sing. *riparius*) = Amtsbezeichnung für die Leiter einer eigenen lokalen Polizeibehörde im spätantiken Ägypten; das Amt war im Rahmen eines Zweierkollegiums organisiert, d.h. wurde von jeweils zwei gleichzeitig amtierenden Funktionsträgern bekleidet.

stolistes = eigentlich „Einkleider“, worunter jener Priester zu verstehen ist, dessen Hauptaufgabe darin bestand, den heidnischen Götterbildern im Tempel Kleider anzuziehen und diese in regelmäßigen Abständen zu wechseln.

tabularius = Städtischer Schreiber, welcher im Zuge eines Lokalaugenscheins amtliche Protokolle aufnahm.

QUELLEN

- Q1 = E. J. GOODSPEED (Hg.), *Greek Papyri from the Cairo Museum*, Nr. 15. Chicago 1902 (dt. Übers. S. TOST).
- Q2 = *Ägyptische Urkunden aus den Königlichen Museen zu Berlin, Griechische Urkunden*. Band I, Nr. 321. Berlin 1895 (dt. Übers. nach ERMAN/KREBS 1899, 134-135).
- Q3 = M. GRONWALD/K. MARESCH/W. SCHÄFER (Hg.), *Kölner Papyri*. Band V (= *Papyrologica Coloniensia VII/5*), Nr. 216. Opladen 1985 (dt. Übers. nach dem Herausgeber W. SCHÄFER).
- Q4 = H. MAEHLER (Hg.), *Urkunden aus römischer Zeit. Ägyptische Urkunden aus den Staatlichen Museen zu Berlin*. Band XI., Nr. 2068. Berlin 1966–1968 (dt. Übers. nach dem Herausgeber H. MAEHLER).
- Q5 = E. BOSWINKEL/P. W. PESTMAN/P. J. SIJPESTEIJN (Hg.), *Papyri Selectae* (= *Papyrologica Lugduno-Batava XIII*), Nr. 8. Leiden 1965 (dt. Übers. S. TOST).
- Q6 = U. HAGEDORN/D. HAGEDORN/R. HÜBNER/J. C. SHELTON (Hg.), *Griechische Urkundenpapyri der Bayerischen Staatsbibliothek München*. Band III, Nr. 73. Stuttgart 1986 (dt. Übers. nach dem Herausgeber J. C. SHELTON).
- Q7 = *Ägyptische Urkunden aus den Königlichen Museen zu Berlin, Griechische Urkunden*. Band I, Nr. 46. Berlin 1895 (dt. Übers. nach ERMAN/KREBS 1899, 135-136).
- Q8 = C. ARMONI (Hg.), *Papyri aus dem Archiv des königlichen Schreibers Dionysios. Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrusammlung*. Band IX (= *Neue Folge XII*), Nr. 423. Heidelberg 2006 (dt. Übers. nach der Herausgeberin C. ARMONI).
- Q9 = D. KALTSAS (Hg.), *Dokumentarische Papyri des 2. Jh. v. Chr. aus dem Herakleopolites. Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrussammlung*. Band VIII (= *Neue Folge X*), Nr. 421. Heidelberg 2001 (dt. Übers. nach dem Herausgeber D. KALTSAS).
- Q10 = J. MASPERO (Hg.), *Papyrus grecs d'époque byzantine* (= *Catalogue général des antiquités égyptiennes de Musée du Caire 51*). Band I, Nr. 67091. Cairo 1911 (dt. Übers. S. TOST).
- Q11 = B. KRAMER/J. C. SHELTON/G. M. BROWNE (Hg.), *Das Archiv des Nephros und verwandte Texte* (= *Aegyptiaca Treverensia. Trierer Studien zum griechisch-römischen Ägypten IV*), Nr. 11. Mainz 1987 (dt. Übers. nach der Herausgeberin B. KRAMER).
- Q12 = J. MASPERO (Hg.), *Papyrus grecs d'époque byzantine* (= *Catalogue général des antiquités égyptiennes de Musée du Caire 51*). Band I, Nr. 67092. Cairo 1911 (dt. Übers. S. TOST).
- Q13 = F. PREISIGKE (Hg.), *Griechische Urkunden des Ägyptischen Museums zu Kairo* (= *Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Strassburg 8*), Nr. 2. Strassburg 1911 (dt. Übers. S. TOST).
- Q14 = E. KIESSLING (Hg.), *Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten*. Band VI, Nr. 9527. Wiesbaden 1958–1963 (dt. Übers. nach Gerstinger 1958, 192-193).
- Q15 = J. HENGSTL/A. JÖRDENS/H.-A. RUPPRECHT (Hg.), *Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten*. Band XVIII, Nr. 13127. Wiesbaden 1993 (dt. Übers. nach MARESCH 1986, 145-146).
- Q16 = B. P. GRENFELL/A. S. HUNT (Hg.), *The Amherst Papyri, Being an Account of the Greek Papyri in the Collection of the Right Hon. Lord Amherst of Hackney, F.S.A. at Didlington Hall, Norfolk*. Band II: *Classical Fragments and Documents of the Ptolemaic, Roman and Byzantine Periods*, Nr. 146. London 1901 (dt. Übers. S. TOST).

LITERATUR

- R. S. BAGNALL, *Army and Police in Roman Upper Egypt*, in: *Journal of the American Research Center in Egypt* 14 (1977), 67-86.
- R. S. BAGNALL, *Official and Private Violence in Roman Egypt*, in: *Bulletin of the American Society of Papyrologists* 26 (1989), 201-216.
- A. ERMAN/F. KREBS, *Aus den Papyrus der Königlichen Museen*. Berlin 1899.
- H. GERSTINGER, *Neue Texte aus Sammlung Papyrus Erzherzog Rainer in Wien*, in: *Anzeiger der phil.-hist. Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften* 15 (1958), 191-202.
- O. HIRSCHFELD, *Die Sicherheitspolizei im römischen Kaiserreich*, in: *Sitzungsberichte der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin* 39 (1891), 845-877.
- R. MACMULLEN, *Roman Social Relations: 50 B.C. to A.D. 284*. New Haven-London 1974.
- K. MARESCH, *Eingabe an Riparii. Eine Neuedition von P. Bon. 22*, in: *Aegyptus* 66 (1986), 141-146.
- W. NIPPEL, *Aufbruch und „Polizei“ in der römischen Republik*. Stuttgart 1988.
- U. WILCKEN, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde*. Band I: *Historischer Teil*, 1. Hälfte: *Grundzüge*. Leipzig-Berlin 1912.

Schwarze Hosen und verwaschene Hemden Kleinkriminalität im Mittelalter

Im 14. Jahrhundert setzen die aktenmäßigen Aufzeichnungen aus der Gerichtsüberlieferung im europäischen Raum ein, regional sehr unterschiedlich, für den englischen und französischen Sprachraum früher, im deutschsprachigen Gebiet vor allem seit dem 15. Jahrhundert. Quellen der Strafjustiz sind aus dem Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit unzureichend und nicht flächendeckend überliefert. Auch wenn Quellen zur Kriminalpraxis im Mittelalter – vor allem für den österreichischen Raum – bisher spärlich untersucht wurden, bieten sie doch reichhaltige Informationen für sozial-, kultur- und genderspezifische Fragestellungen.

Die Rechtsnormen

Rechtsnormen waren nur in abgegrenzten Herrschaftsgebieten gültig, überregionale Rechtssetzungen gab es nur in Ansätzen. So erließ beispielsweise Kaiser Maximilian I. 1499 eine Malefiz- oder Halsgerichtsordnung für die Grafschaft Tirol, welcher 1526, 1532 und 1573 weitere Ordnungen folgten (Köbler 1996:160). Neben der Maximilianischen Halsgerichtsordnung wurde 1506 auch die Halsgerichtsordnung von Radolfzell erlassen, die sich regional auf die salzburgischen und bayerischen Gebiete bezog. Für diese Region existiert ein sogenanntes Verfachbuch, in dem Gerichtsprotokolle der Hochgerichtsbarkeit aus den Jahren 1503 bis 1517 gesammelt wurden.* Generell müssen wir die unterschiedlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten der einzelnen Gerichte in Betracht ziehen. Ob Stadt- oder Landgerichte, weltliche oder kirch-

liche, Zunftgerichte oder die hohe oder niedere Gerichtsbarkeit befasst wird, bestimmt die Kategorien der jeweils verhandelten Delikte in starkem Ausmaß.

Die in den Protokollen aufgezeichneten Geständnisse kamen häufig unter der Folter zustande, die zur damaligen Zeit einen normalen Bestandteil des Strafprozesses darstellte – das gilt vor allem für die sogenannte Hoch- oder Blutgerichtsbarkeit. In der niederen Gerichtsbarkeit sind wir hingegen vorrangig mit Klagen konfrontiert. Grundsätzlich ist von einem Nebeneinander unterschiedlicher prozessualer Gegebenheiten auszugehen.

Unterschiedliche Filter oder Verzerrungen charakterisieren diese Texte. So sind diese in der Verhör-situation, manchmal durch Anwendung von Folter, entstanden. Der Aufzeichnung durch eine andere Person, den Gerichtsschreiber, kommt ebenfalls Bedeutung als weiterer Filter zu.

Strafen

Die Bestrafung des Delinquenten/der Delinquentin stand am Ende des Strafprozesses. Unterschiedliche Arten von Strafen standen dem spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Strafsystem zur Verfügung. Geld-, Ehr- oder Schandstrafen ebenso wie physische Strafen oder Landesverweis wurden angewandt. Haftstrafen kommen kaum vor, Gefängnisse dienten vor allem zur Verwahrung der Gefangenen bis zum Prozess bzw. bis zu deren Exekution.

Häufig finden sich in den Gerichtsprotokollen Strafen für eine Akkumulation von unterschiedli-

chen Delikten. So gestehen einzelne Diebe eine Vielzahl von Entwendungen, die über einen langen Zeitraum hin ausgeführt wurden. Dabei ist die enorme Gedächtnisleistung zu konstatieren. So gesteht 1462 Hans Swarczenperger dem bayerischen Pfleger in Spitz 48 manchmal recht unbedeutende Einzeldelikte, die noch dazu oft in entfernten Gebieten ausgeführt wurden. Unterschiedliche Vermutungen können dafür als Erklärung herangezogen werden. „Als er die Hoffnungslosigkeit seiner Situation erkannte, dürfte er – entweder um die Last seiner Verbrechen loszuwerden oder um seine „Leistungen“ noch einmal dokumentieren zu können – gestanden haben.“ (Jaritz 1977:80)

Für diese, ebenso wie für schwere Verbrechen, wurden Todesstrafen verhängt, mit dem Tod durch den Strang vor allem unehrenhafte Delikte (wie der Diebstahl) sanktioniert. Wie stark Diebstahl mit vor-modernen Ehrkonzepten verknüpft war, zeigt sich auch daran, dass die Beschimpfung als Dieb die häufigste Art einer Schmähung für Männer darstellt (Toch 1993).

Gewaltdelikte wurden mit der Todesstrafe, häufig einer Hinrichtung durch das Schwert bestraft. Weibliche Täterinnen wurden ertränkt.



Prangerfragment, 15. Jh. Villach, Stadtmuseum. Photo: Institut für Realienkunde, Universität Salzburg, Krems/Donau.

Die Strafe des Verbrennens wurde an beiden Geschlechtern vollzogen.

Viele der Urteile endeten mit einer Urfehde; das sind Eide, die Verurteilte schwören mussten, sich wegen der erlittenen Maßnahmen an niemandem zu rächen und Still-schweigen darüber zu bewahren. Häufig wurden Urfehden mit einem Landesverweis verbunden.

„Zusammen mit körperlichen Züchtigungen wie der Stäupung [Hiebe mit einer Rute], seltener als eigenständige Sanktionsart, wurden Ehrenstrafen verhängt. Diebe und Betrüger wurden in diesem Fall an den Pranger gestellt, wobei sie oft mit einem symbolischen oder schriftlichen Hinweis auf ihr Vergehen gekennzeichnet wurden. Die Prangerstrafe zielte auf Ausgrenzung durch öffentliche Verspottung. Die Marginalisierung vormals integrierter Mitglieder der Gesellschaft wurde damit meistens besiegelt, und auch Außenseiter zeigten sich keinesfalls immun gegen die öffentliche Entehrung. Dabei muss man zeitlich differenzieren: Während die schweren Leibesstrafen im 16. Jahrhundert langsam zurückgingen, nahm die Sensibilität gegenüber Ehrverletzungen und -minderungen stark zu, ebenso wahrscheinlich die Zahl der verhängten Ehrenstrafen. Ein Beleg für diese Verschärfung ist die Tatsache, dass zunehmend derartige Strafen mit einem Stadt- oder Landesverweis gekoppelt wurden. Der symbolischen Ausgrenzung durch den Pranger folgte die reale auf dem Fuß.“ (Schwerhoff 2005:38)

Auch Körperstrafen, wie beispielsweise das Ohrabschneiden, wurden verhängt. In Gerichtsprotokollen wird immer darauf verwiesen, dass die Diebstahl-opfer den Tätern oder Täterinnen nacheilten und ihnen das Diebesgut (häufig nach Verabreichung von Schlägen) abnahmen – auf eine Einschaltung der Justiz wird somit häufig verzichtet, außergerichtliche Konfliktregelung spielte also eine wichtige Rolle. Streitende Parteien wurden häufig vom Richter „zu guten Freunden

gesprachen“, was weitere Konflikte ausschalten sollte.

Delikte

Eigentumsdelikte spielten in der mittelalterlichen Gesellschaft eine bedeutende Rolle. Was unter diese Deliktkategorie subsumiert wird, variiert jedoch, da die zeitgenössischen Formulierungen oft vage bleiben. In unterschiedlichen Untersuchungen wurde darauf hingewiesen, dass die Bildung der jeweiligen Deliktkategorien subjektiv bzw. willkürlich vorgenommen wurde. Ob ein Delikt als Diebstahl oder Erschleichung einer Erbschaft angesehen wird, ist nicht immer eindeutig zu klären.

In der Literatur der historischen Kriminologie, die sich mit diesem Zeitraum beschäftigt, finden sich jedoch unterschiedliche Einschätzungen, ob Eigentums- oder Gewaltdelikte in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft die häufigste Form eines Tatbestandes ausmachten. In Frankreich besteht seit den 1970er Jahren ein breites Interesse der historischen Forschung an Kriminalität, insbesondere an Diebstahl. Die These „de la violence au vol“ wurde breit diskutiert. Diese These geht – kurz zusammengefasst – davon aus, dass die quantitativ dominierenden Gewalttaten im Mittelalter in späterer Zeit von Eigentumsdelikten abgelöst wurden. Viele Ergebnisse haben diese These bestätigt, andere sind zu gegenteiligen Einschätzungen gekommen. Eva Österberg und Dag Lindstöm analysierten schwedische Gerichtsquellen des 15. und 16. Jahrhunderts und kamen zu dem Ergebnis, dass Diebstähle zwischen 1475 und 1485 nur 10 % aller Delikte ausmachten. Zwischen 1510 und 1580 sinkt dieser Anteil weiter, um nach 1580 wieder anzusteigen (Österberg 1988:42f). Diese Einschätzung wird auch von Gert Schwerhoff in seiner Untersuchung über Kölner Quellen bestätigt: „Im Bereich der sanktionierten schweren Krimina-

lität nahm der Diebstahl eine unangefochtene Spitzenposition ein, obwohl er im Spektrum des abweichenden Verhaltens überhaupt, vor allem gegenüber den ‚Vergehen gegen Personen‘ keineswegs dominierte“ (Schwerhoff 1991:347). Für Paris stellte hingegen Bronislav Geremek in seiner Studie über Randgruppen fest, dass Diebstahl im späten Mittelalter das Verbrechen par excellence darstellt, und argumentiert nicht nur mit der quantitativen Dominanz dieses Delikts, sondern mit den gesellschaftlichen Konsequenzen für die Täter, die der gesellschaftlichen Ächtung und Marginalisierung ausgesetzt gewesen seien (Geremek 1976:95ff). Behringer kommt für Bayern am Ende des 16. Jahrhunderts zu ähnlichen Ergebnissen: „Ganz typisch ist jedoch das Überwiegen der Hinrichtungen wegen Eigentumsdelikten. Mehr als zwei Drittel der Hingerichteten mussten ihr Leben wegen Diebstahls lassen.“ (Behringer 1987)

Die unterschiedlichen Ergebnisse des quantitativen Anteils von Eigentumsdelikten verdeutlichen, dass die jeweils erzielten Ergebnisse stark von der verwendeten Quellenbasis abhängen. Städtische oder ländliche Provenienz ist nur ein wichtiger Faktor neben der Zuständigkeit kirchlicher oder weltlicher Gerichte. Diese unterschiedlichen Befunde zeigen aber auch ganz deutlich, wie schwierig es ist, Kriminalität überregional und über lange Zeiträume in der Vormoderne quantifizierend zu beschreiben, ebenso wie die Bedeutung einer jeweiligen Kontextualisierung notwendig ist.

Herta Mandl-Neumann untersuchte die Gerichtsrechnungen von Krems, die im 15. Jahrhundert angelegt wurden. Sie konnte darin nur einen geringen Anteil an Eigentumsdelikten – 1,4 % – feststellen. In den Kremser Richterrechnungen dominieren „Verbote“ mit 51,2 %, wobei nicht klar festgestellt werden kann, für welche Delikte diese Strafe verhängt wurde (Mandl-Neumann 1985:321).

Diebe und Diebinnen

Die hier dargestellte Gruppe von Dieben und Diebinnen ist heterogen, es handelt sich jedoch durchgehend um Mehrfachtäter oder -täterinnen. Das Spektrum reicht vom Kirchendieb über die diebische Magd, die Diebin von Kleinvieh bis hin zum „professionellen“ Dieb, der eine Vielzahl von Diebstählen begeht. „Knechte und Mägde waren in Köln mit weitem Abstand am häufigsten unter allen sesshaften Menschen in Eigentumsdelikte verwickelt. Es war nicht nur der zum Greifen nahe Glanz des Wohlstandes, der die Dienstboten zum Diebstahl verlockte; oft lassen sich Übergriffe auf fremdes Eigentum auch als privater Racheakt deuten, manchmal sogar als subjektiv gerechtfertigt erscheinende Kompensation für erlittenes Unrecht.“ (Schwerhoff 2005:29f) 1506 ist in den Bozener Verfabüchern die Urfehde einer „Kindsdiern, die gestolen“ hat, verzeichnet. „Am sambstag vor dem sonntag cantate (Sonntag nach Ostern) hat Vrsula ewirtin Wedlemig Hanns, weber von Schlanders, (ca. 70 km von Bozen entfernt) so von wegen etlicher diebstal als zway par leylach dem pfarrer von Sannd Genesienperg (außerhalb von Bozen), mer ain zerissne pfaiten, mer ain leylach [durchgestrichen] dem Landrichter ain leylach ain kindsdegklein der frawen ain koller, dem Zechner ain frawen stauchen vnd ain kinds pirret gestolen, hat vrphed in forma vnd aus dem lannd der grawschafft zu Tyrol geschworn. Präsesentes Lienhart Hiertmair Bürgermeister Sebastian Seitz, Lienhart Treybenraiff vnd Cassian von Dass“ (Rath 2002:67f).

Diese kurze Eintragung informiert uns nicht nur über die berufliche Situation der Delinquentin, sondern auch über die gestohlenen Güter, die Opfer – den Landrichter sowie den Pfarrer von St. Genesienberg – sowie die Strafe für den begangenen Diebstahl. Die

„Kindsdiern“, also eine im Haus mit Kinderaufsicht beschäftigte Frau, stiehlt Dinge, zu denen sie aufgrund ihrer beruflichen Situation Zugang hat: einen Hut und eine Decke für ein Kind; darüber hinaus sind es Dinge aus weiblichem Besitz: ein Frauenkoller, d. i. ein umgelegter Schulterkragen, eine Stauche, d. i. ein schleierartiges Tuch für Kopf und Gesicht, sowie Objekte des privaten Gebrauchs (wie Leintücher). Kriminelles Brautschatzstehlen war angesagt.

Von Bedeutung nicht nur für Tatmuster von Diebinnen, sondern wohl auch für deren ‚milde‘ Bestrafung, scheint der geringe materielle Wert der gestohlenen Objekte. Gerade der Terminus ‚zerrissen‘ verweist auf die mäßige Qualität des Diebsgutes. Auffallend ist, dass es sich bei den gestohlenen Objekten allein um Textilien handelt. Für den englischen Raum konnte Garthine Walker feststellen, dass „although clothes and household linens were the most popular goods stolen by both sexes, women had a far greater propensity than men to steal these items over others. Proportionate-

ly, household goods such as pewter dishes and cooking utensils, and cloth, wool and yarn were also particularly female targets“ (Walker 1994:87).

Eine wichtige Information betrifft den Familienstand der Diebin. Ursula wird als Ehefrau des Webers Hans Wedlemig aus Schlanders bezeichnet. Ihre Berufsausübung als Kindsdiern zeigt, dass auch verheiratete Frauen einer bezahlten Arbeit nachgingen, man von einem Ehepaar als Arbeitspaar ausgehen kann. Mägdarbeit ist nicht auf eine Phase im Lebenszyklus beschränkt, sondern wird gerade von Frauen aus der Unterschicht über einen längeren Zeitraum ausgeübt, schließt kleinräumige Mobilität ein. Die daraus folgenden Implikationen hat bereits Simon-Muscheid herausgearbeitet: „Als Magd dienten jedoch auch arme verheiratete Frauen aus dem Handwerkerstand, z. B. Ehefrauen von Gesellen, neben Witwen, Geschiedenen, illegitimen Töchtern und Waisenmädchen. Ihre Situation entsprach nicht der herkömmlichen Vorstellung vom Gesindedienst als Durchgangspphase; ihre Lebensper-



Freskenzyklus der Zehn Gebote: Du sollst nicht stehlen; 3. Viertel des 15. Jahrhundert. Nonnberg, Landkreis Altötting, Oberbayern, Expositurkirche Kirche St. Mariä Himmelfahrt. Photo: Institut für Realienkunde, Universität Salzburg, Krems/Donau

spektive unterschied sich somit grundlegend von derjenigen der jungen Mädchen, für die sich der Magddienst mit einer bestimmten Lebensphase verband.“ (Simon-Muscheid 1997:28) Inwieweit in diesen Bereich auch Stereotypen über diebische Mägde Eingang finden, die in Traktaten späterer Zeit als „Mädgeschelte“ ausformuliert werden, lässt sich nur vermuten (Dürr 1995:96f).

Gerade der Bezug auf die gestohlenen Objekte beleuchtet die Kategorie Bagatelldelikte. Die Diebe oder Diebinnen stehlen neben Geld und Vieh Kleidungsstücke des alltäglichen Gebrauches. Von der Art der Kleidungsstücke werden beispielsweise Schuhe, Unterhemden, ein schwarzer Frauenrock, ein schwarzes unterzogenes Frauengoller (Umlegkragen), ein Paar schwarzer Hosen, Joppen (männliche Oberbekleidung, mit Ärmeln, zumeist knielang oder etwas kürzer, vorne geknöpft), Joppenpfait ohne Ärmel, ein „alter pöser“ schwarzer Rock, ein Pfait (Hemd), ein blauer einfacher Rock, eine Kappe, ein grünes „Hostuch“, ein rotes Pirett (Kopfbedeckung), ein rotes „Leibrochl“, ein Paar Wasserstiefel, ein alter Kittel (ein gegürtetes oder ungegürtetes, hüft- bis knielanges Obergewand des Mannes, charakteristische männliche Arbeits- und Bauernkleidung und häufig aus billigen, strapazierfähigen Stoffen), ein grober harbener Rock (aus Flachs), eine zwilchene Joppen, ein alter schwarzer Rock, ein „Hütl“, ein altes grünes Paar Hosen, zwei Ellen herbenes Tuch, ein Trümmel grünes Loferer Tuch (gängige Tuchsorte, die im bäuerlichen Bereich Verwendung fand), ein neues Hemd, ein grauer harbener Rock, ein schwäbischer Kittel, Tuch und Parchent (Mischgewebe aus Baumwolle und Leinen) für Wams (männliche Oberbekleidung) und Hosen, ein parchent Wams, Handschuhe aus Leder, ein pöser Lodenrock, ein Ellen schwarzes Tuch zu einem Paar Hosen, lederfärbiges (von brauner Farbe) Tuch, Leinwand für zwei Hemden, fünf El-

len Zwilch (Zweifädige, gemusterte Leinenart), ein eingestochenes gefaltetes Pfait gestohlen. Diese Liste zeigt die breite Varietät gestohlener Textilien. Es handelt sich dabei um Alltagskleidung bäuerlicher oder städtischer Männer und Frauen. Vergleichen wir diese Objekte mit jenen, die für einen Pfründner im Spital zu Bozen 1493 festgelegt werden, so fallen die Ähnlichkeiten deutlich ins Auge: „[...] außerdem ain rockh von teutschen tuech, ain parchat joppenn, ain par hosenn im gefarlichen von ainem gemainen Lofrer tuech, zwo pfaitten vnd summer zeitten ain kittl [...]“ (Obermair 1997:433f). Dabei dominieren Kleidungsstücke, die wohl aus billigen Materialien gefertigt wurden. Die Adjektive neu, alt, grob, ‚pöse‘ oder einfach charakterisieren die Qualität der erbeuteten Kleidungsstücke und deuten ebenfalls auf deren alltägliche Verwendung hin. Getragene Kleidungsstücke werden ebenso wie unbearbeiteter Stoff entwendet und weiterverkauft.

Die tägliche Verwendung der gestohlenen Textilien spiegelt sich auch in den Farbangaben wider. Die meisten der gestohlenen Objekte sind schwarz. Selten treten die Farben grün, rot und blau auf. Nur in einem Fall wird die Farbe Grau genannt. In der Testamentsüberlieferung des österreichisch-süd-deutschen Raumes im selben Zeitraum spielen die Farben Schwarz und Blau bei vererbten Kleidungsstücken die wichtigste Rolle (Jaritz 1999:107; Baur 1989:238; Holzner-Tobisch 2007).

Nicht nur aus dem geringen Wert der Kleidungsstücke, sondern auch aus dem Eigenbedarf, dem Diebstahl eines alten Paares Schuhe und eines Hemdes, die der Täter selbst trug, erkennt man das Bagatelldelikt. Die Formulierung ‚selbst antragen und zerrissen‘ wird in den Protokollen immer wieder verwendet. Inwieweit hier auch Kleidungsnormen zum Tragen kommen, die ‚unauffällige‘, also angemessene Bekleidung mit geringer Qualität gleichsetz-

ten, muss offen bleiben. Geringer Wert meint jedoch nicht unbedingt wertlos. Alte Kleidungsstücke werden entweder selbst getragen, können aber ebenso weiterverkauft werden. In Hinblick auf den Wert von Textilien kann festgestellt werden, dass sie in der Ökonomie von Gesellen eine wichtige Rolle spielten und zwar sowohl im ideellen als auch im materiellen Bereich. Diese Feststellung galt wohl nicht nur für Gesellen, sondern trifft auch auf die hier vertretene Bevölkerungsgruppe zu.

Bei den gestohlenen Nahrungsmitteln liegt der Schwerpunkt auf regionalen Grundnahrungsmitteln: Brot, Käse, Butter, Salz, Weintrauben oder Nüsse werden entwendet. Diese Diebesgüter verweisen auf die alltäglichen Ernährungsgewohnheiten, teure importierte Waren befinden sich nicht darunter. Insofern blieben die Diebe auch bei den gestohlenen Nahrungsmitteln ihren Ernährungsgewohnheiten treu. Die gestohlenen Nahrungsmittel werden kaum weiterverkauft, selten sind Preise angegeben. Gilg Ostwald verkauft beispielsweise ein halbes Ster Nüsse, also ca. 15 Liter, um 6 Groschen (das Bozener Maß Kornstar umfasst rund 30 Liter). Verkauft werden auch gestohlene Fische, in deren Genuss eigentlich der Landrichter hätte kommen sollen. August von Bruneck, dessen Beute ausschließlich aus Nahrungsmitteln bestand (der Diebstahl eines schwarzen unterzogenen Frauengollers ist in der Quelle gestrichen), gesteht im Oktober 1505: „Item er hat auch bekent, wie das im benanter Herr Landrichter visch reuschen geben, das er im vischen solte, die habe er gelegt vnnd, was er von vischen gefangen, hab er anndern lewten als dem kelner im Spital vnd dem Jorg Messerschmid vnd andern vmb das gelt verkaufft.“ (Rath 2002:81) Seine weitere Beute besteht aus einem Diebstahl von vier Broten, einmal drei Broten sowie einem Maß Wein. Die vier Brote und den Wein trug er für seine Frau nach Hause. Möglicherweise hat August als Weinhüter

gearbeitet, zeitweise stand er wohl auch im Dienst des Landrichters.

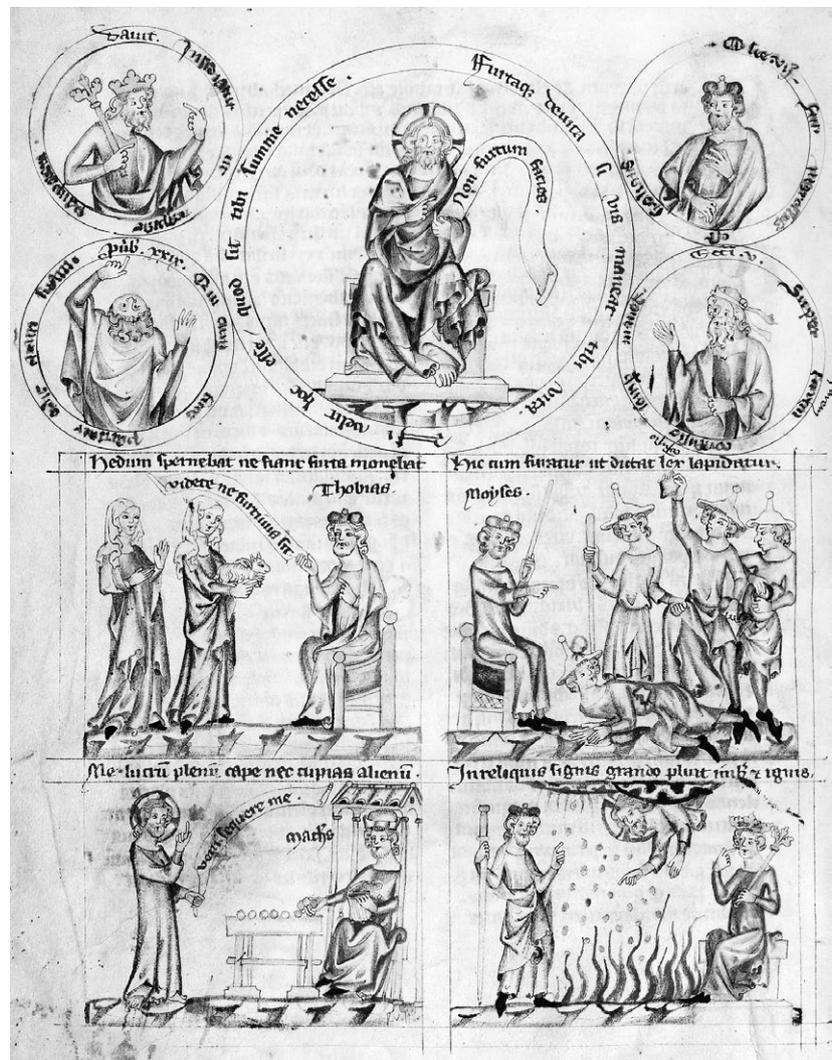
Mengenangaben der gestohlenen Nahrungsmittel zeigen, dass sie dem Eigenbedarf dienten. Am besten verdeutlicht diesen Sachverhalt der Diebstahl von einem „huet vol woiper“. Stoff aus dem Pustertal gesteht am 19. Juni 1503: „item das er vnd Stoffl Weber aus Villanders Petern Vnglascher pey der nacht ain huet vol woiper gestoln habn“ (Rath 2002:81).

Das am 29. Jänner 1511 abgelegte Geständnis des Gilg Ostenwald, eignet sich besonders gut, diesen Fragen nachzugehen. 41 Einzelaussagen, in denen der Täter genaue Aussagen, teilweise auch über den Wert der gestohlenen Objekte und den Käufer macht, lassen dieses Geständnis zu einem ‚Ausnahmefall‘ werden. Zum Ausnahmefall macht diesen Täter auch, dass er bei 33 seiner 41 angegebenen Diebstähle den Wert der verkauften Diebsgüter genau angeben kann – eine fast unglaubliche Erinnerungsleistung. Er gibt zu Protokoll, ausschließlich allein agiert zu haben. Die gestandenen Diebstähle beging er in Bozen, Hall und Innsbruck. Im Geständnis werden die Diebstähle in Bozen am genauesten spezifiziert, einerseits was ihren Wert betrifft, andererseits aber auch, wer die Käufer dieser Objekte waren. Regional hat er sich auf Städte spezialisiert. Spezialisiert hat er sich offenbar auch in Bezug auf seine bevorzugten Beuteobjekte. Diese Spezialisierung in mehrfacher Hinsicht lässt auf Professionalisierung schließen. Im Geständnis werden 19 Mal Kleidungsstücke, sieben Mal Futter und fünf Mal Salz angegeben. Der gesamte Wert der gestohlenen und verkauften Kleidungsstücke beträgt 164 Groschen sowie 5 Heller und einen halben Gulden rheinisch. Der Wert von gestohlenem Futter und/oder Salz kann mit 528 Groschen angegeben werden. Salz kann als charakteristisches Gut permanenten Marktverkehrs gesehen werden, das keinen besonderen jahreszeitlichen

Schwankungen unterliegt und den Bedarf breiter Bevölkerungsschichten abdeckt (Mitterauer 1980:177). Die Gültigkeit dieser These ist daraus zu ersehen, dass Salz nicht nur in Hall, sondern auch in Bozen gestohlen wird. Ganz eindeutig werden Schwerpunkte bei den gestohlenen Objekten sichtbar.

Da keine zeitlichen Angaben über die verübten Delikte vorliegen, fällt es schwer, näher zu bestimmen, ob Gilg Ostenwald vom Erlös des Gestohlenen seinen Lebensunterhalt bestreiten konnte. Aufschluss über eine berufliche Einordnung des Tä-

ters gibt diese Analyse nicht. Die Vermutung, Gilg Ostenwald habe seine ‚Profession‘ im Diebstahl gesehen und davon auch seinen Lebensunterhalt bestritten, wird damit bestärkt. Die Vielzahl der aufgezeichneten Delikte vermitteln das Bild eines ‚erfolgreichen‘ Diebes. Offenbar konnte er Situationen gut einschätzen, in denen er die Beute unbenutzt verschwinden lassen konnte. So stiehlt er seine – nicht gerade unauffällige – Beute wie beispielsweise Säcke mit Futter direkt von einem Wagen und verkauft sie rasch weiter.



Stiftsarchiv Lilienfeld, Codex 151, fol. 245v: Die „Concordantiae caritatis“ des Zisterziensers Ulrich von Lilienfeld (um 1355) – eine Textsammlung zur Predigtvorbereitung, darin auch (in Übersetzung) „Über das siebte Gebot Gottes“: „Wenn du willst, dass dein Leben Bestand habe, so meide den Raub, ausgenommen, dir fehlte das Lebensnotwendige“ (Photo: Stiftsarchiv Lilienfeld; Dank an Mag. Irene Rabl). Lit: H. Douteil, Die Concordantiae caritatis des Ulrich von Liechtenstein. Edition des Codex Campiliensis 151 (um 1355), Bd. 1. Münster 2010, 510f.

Zwei Mal kommt Gilg in die Situation, dass seine Diebereien unmittelbar entdeckt werden und er nicht nur das Diebesgut zurückgeben muss, sondern in einem Fall auch dafür geschlagen wird. An die Gerichtsobrigkeit wurden diese Fälle jedoch offenbar nicht weitergegeben. Die Diebstähle einer gestrickten Haube mit goldenen Strichen – also eines wertvollen Stückes – von einem Schlosser in der Wangergasse sowie eines Sackes Salz aus Hans Lintachers Haus (Lauben 15), das ihm von einem Knecht Lintachers wieder abgenommen wird, sind also erfolglos verlaufen. Die Opfer sind jedoch zufrieden, die gestohlenen Objekte zurückbekommen zu haben und verzichten auf eine weitere Verfolgung durch das Gericht.

Eine Vielzahl von unterschiedlichen Delikten lässt sich unter der Kategorie Bagatelldelikte subsumieren. Dazu gehören Beleidigungen, Beschimpfungen, Verleumdungen und Drohungen. Die Verwendung „verbotener Worte“ oder „der Kristan und sein weib haben ain frau weczicht dieberey“ (Mandl-Neumann 1985:68) verweisen auf diese Konflikte. Dass es nicht bei Beleidigungen bleibt, diese zu tätlichen Auseinandersetzungen führen können, lässt sich ebenso in der Gerichtsüberlieferung dokumentieren. Auch das „Zücken“ von Waffen wird immer wieder verhandelt. Besonders inkriminierte Orte wie das Frauenhaus, also das Bordell stehen dabei im Fokus.

Auch Delikte, die wir heute unter Betrugsdelikte subsumieren, lassen sich als Bagatelldelikte kategorisieren. Dazu zählte auch Zechprellerei – ein im Mittelalter häufiges Delikt. Dennoch gibt es darüber kaum Untersuchungen. Im „Liber vagatorum“, einer Zusammenfassung unterschiedlicher Bettelarten aus dem beginnenden 16. Jahrhundert, werden die Zechpreller ebenfalls zu den Betrügern gezählt (Jütte 1988:104). Zechprellerei wird im Bozener Verfachbuch acht Mal genannt, ist also quantitativ kein häufiges Phänomen

und wird vor allem von Landsknechten praktiziert.

Vor Falschspielern, die mit gezinkten Karten oder präparierten Würfeln ihr Geld verdienten, wird in verschiedenen Quellengruppen, so auch im „Liber vagatorum“, gewarnt. Die Manipulationsmöglichkeiten waren vielfältig. Die damals verwendeten Würfel wurden vorwiegend aus Knochen gefertigt. Zahlreiche archäologische Würfelfunde bestätigen das und zeugen von der Beliebtheit dieses Spiels.

Über Ordnungen, die das Spielen organisieren, gewisse Spiele erlauben und andere verbieten, stehen uns normative Quellen, die Maximilian I. am 24. März 1493 im Rahmen einer Landesordnung erließ, zur Verfügung. Im § 12 wird das Würfelspiel thematisiert: „und auff die die Müessigeer. so ligen. Spilen. groß zerung thun. und weder vrbar noch aygen haben. mer aufsehen“ (Schmidt, 1949:131). Hier wird Spiel mit Müßiggang und Lüge in Verbindung gebracht.

Jörg Prunntaler und Hainerle Kramer werden im Dezember 1503 verurteilt. Jörg Prunntaler wird aufgrund mehrerer Delikte (wie Würfelspiel und Raub) im Zuge seiner Aktivitäten in Rahmen einer Räuberbande zum Tod verurteilt, während Hainerle Kramer aufgrund des einmaligen Delikts Falschspiel eine Urfehde schwören muss.

Der bereits verstorbene Kasper Schuster aus Taufers habe Jörg Prunntaler beigebracht, wie mit Quecksilber und Blei falsche Würfel herzustellen seien. Die bei ihm gefundenen Würfel benütze er schon seit ungefähr zwölf Jahren. Nicht nur Hainerle habe von dem falschen Spiel gewusst, er habe auch mit anderen Komplizen, die alle namentlich genannt werden, die „leut, pawrn vnd ander do pey sy gelt gewist“ mit falschem Spiel betrogen.

Hainerle Kramer gesteht, gemeinsam mit Jörg Prunntaler, einem Landsknecht, beim Spiel eine Krone abgenommen und den Gewinn geteilt zu haben. Er habe Jörg ge-

sagt: „Jörg kum gen Bayern, es wiert guott spil da, vnd werden guott spiler zusamen kumen, vnd ainen gesagt vnd genant des Stoffl mezzgers sun von Meran, der spilt gern, dem waer wol etwas abzugewinnen. Solchs hab er auch hie zu dem Peter Kugl geredt, es werde Stoffl Mezzgers sun herkumen, mochten wir den selbigen zum Ludwig Platzmaister in die oberstubl bringen, dem wer wol ain gulden oder 20 gulden abzugewinnen“ (Rath 2002:102). Aus beiden Einträgen wird die Bedeutung des gemeinsamen Vorgehens sichtbar. Eine Person rekrutiert die Spieler – wie das Beispiel des Sohnes des Stoffl Metzger zeigt. Daraufhin spielen sie gemeinsam mit dem Landsknecht und teilen nach gewonnenem Spiel den Gewinn.

Auch „falsches Betteln“ findet in der Quellenüberlieferung seinen Niederschlag: Thomas Windisch von Finkenstein gibt in seinem Geständnis, das am 16. September 1510 aufgezeichnet wurde, zehn Diebstahlsdelikte und zweimaliges falsches Betteln zu. Er gab sich beim Betteln als Aussätziger aus. Aussätzige, dazu gehörten z. B. Leprakranke (sogenannte „Sondersieche“), waren mit einer Klapper ausgestattet, mit der sie ihre Ankunft den Herankommenden ankündigen mussten, um vor einer möglichen Berührung zu warnen. Thomas Windisch hat sich mit zwei Komplizen als Leprakranke ausgegeben und auf diese Weise ausgestattet, gebettelt. „Er sey auch desgleichen seine Gesellen mit dem aussatz der sweren Krankheit nicht beswardt dann was sy aus angenommen aigner peschait der Welt zu betrug than haben.“ Die Sichtbarkeit und Auffälligkeit von Bedürftigkeit spielt eine erhebliche Rolle beim Betteln. Gleichzeitig kommen die AlmosengeberInnen den Aussätzigen nicht zu nahe, um Ansteckung zu vermeiden – ideale Voraussetzungen also aus Sicht der ‚falschen‘ Bettler. Die Einkünfte aus dem falschen – betrügerischen – Betteln verbrauchten sie für sich selbst. Der Schädigung anderer in Verbindung

mit der eigenen ‚Bereicherung‘ wurde von der Obrigkeit besondere Bedeutung beigemessen. Dass diese Praxis nicht unbekannt war, beweist auch folgende Eintragung im „Liber vagatorum“. „Das neunzehnte Kapitel ist von den Jungfrauen. Das sind Bettler, die da Klappern tragen, als ob sie aussätzig wären, und sind es doch nicht.“ Einzelne Beispiele dieser ‚falschen Bettler‘, die mit Klappern betteln, finden sich auch in Quellen anderer Regionen (Jütte 1988:90). Quellen wie der „Liber vagatorum“ – die spezielle Praktiken von Täuschung und Kriminalität aufzeigen – verdeutlichen in ihrer Vielfalt auch einen hohen Grad der „Arbeitsteilung“ bei betrügerischen Bettlern (Hartung 1996:93). Wie die Praxis der Täuschung aussah, wird im Geständnis des Thomas Windisch von Finkenstein sichtbar. „Item das er ungefähr umb Pfingsten nechst verschinen gefuegt, hab er ain Klapper in der gestalt wie die armen leut die sonnder siechen tragen zu seinen hannden genomen. Die selb klaper zwen seine gesellen N. vnd N. mit namen Jacob von Frangkfurt, der sich geprauchet mit ainer ledren nasen die selb der massen geschickht vnd gemacht. Wann er klapert, so setzt er die selb nasen auf die ander, sein rechte angeleibte nasen. Der ander sein gesell genannt Petz großkopff, der hab vor vergangn jaren wol klapert aber yetzo, die weil er gangen sey, nicht klapert wol mit im getailt geben. vnd in solhs gelernt bestett sich also in die

gestaltt wie die armen leut die sonnder suechen auch also geen vnd klappern.“ (Rath 2002:96) Zu dritt haben sie sich als Aussätzig ausgegeben, wobei Jakob von Frankfurt wohl als der Bettel-Spezialist zu bezeichnen ist. Er hat die Aussätzigkeit mit einer falschen Nase, die er über seine Nase setzte, vorgetäuscht. An diesem Beispiel zeigt sich die Spezialisierung der Bettler ganz deutlich.

Von den ‚Sondersiechen‘ in Klausen wurde Thomas bereits einmal beim falschen Betteln ertappt. „Weiter bekannt wie daz die Sonnder Siechen zu Klausen In vor verschiner Zeit ains mals mit der Klaper betreten vnd gesehen daz er mit solher krankhait damit sy beladen nicht beswart gewesen. Haben Im die selb Klaper genomen vnd Im verpoten Er sol sich hinfüro mit der siechen die leut zubetruegen hueten vnd sich nicht mer darmit begreifen lassen. Kuertzlich vnd als pald dermalen hab er widerumbn ain Klaper zu sein Hannd genomen vnd in aller form vnd gestaltt wie vormals damit than hernach widerumb wie die sonder siechen geen auch also in dem Lannde allenthalben vmb (unleserlich) vnd das heilligen almusen in sich genomen.“ (Rath 2002:96) In Klausen befand sich das Leprosen- oder ‚Siechenhaus‘ am südlichen Ortsrand an der Frag (Hye 1978:252). Die Kranken, die selbst zu einer Randgruppe gezählt werden können, sahen sich durch den falschen Bettler um ihr Almosen betrogen. Sie setzten sich zur Wehr, indem sie ihm die Klapper

wegnahmen. Kurze Zeit später jedoch war Thomas wieder mit einer Klapper unterwegs. Thomas Windisch versuchte, die räumliche Segregation der Randgruppe der Aussätzig auszunutzen, um sein eigenes Leben – ebenso am Rand der Gesellschaft – bestreiten zu können.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass kleine Delikte im Mittelalter eine Fülle von verschiedenen Deliktfeldern umfassen: Hausdiebstahl, Betrug, Magie, aggressives Betteln usw. Diese breite Varietät von Bagatelldelikten soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass wir beim Begriff „Bagatell-Delikt“ von einer gegenwärtigen Begrifflichkeit ausgehen, die sich nur mit Schwierigkeiten auf vergangene Epochen anwenden lässt. Bei Bagatelldelikten kommen auf jeden Fall aber Bevölkerungsgruppen in den Blick, die von einer „Mangelgesellschaft“ am stärksten betroffen sind und die in vielen anderen Quellenüberlieferungen kaum auszumachen sind. Eine randständige Gesellschaft mit ihren Bedürfnissen und Ängsten wird zumindest schemenhaft sichtbar.

* Dieses Verfachbuch wird im Bozener Staatsarchiv aufbewahrt. Für meine Untersuchung habe ich eine Mikrofilmkopie, die mir vom Institut für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit in Krems zur Verfügung gestellt wurde, verwendet. Die Quelle ist nicht paginiert, Einträge werden daher mit dem Datum angegeben.

LITERATUR

- P. BAUR, Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz. Sigmaringen 1989.
- A. BLAUERT, G. SCHWERHOFF (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz 2000.
- W. BEHRINGER, Scheiternde Hexenprozesse. Volksglaube und Hexenverfolgung um 1600 in München, in: R. VAN DÜLMEN (Hg.), Kultur der einfachen Leute. München 1983, 42-78.
- W. BEHRINGER, Hexenverfolgung in Bayern. München 1987.
- W. BEHRINGER, Erträge und Perspektiven der Hexenforschung, in: Historische Zeitschrift 249 (1989), 619-640.
- R. DÜRR, Mägde in der Stadt. Das Beispiel Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main-NewYork 1995.
- C. GAUVARD, De grace especial. Crime, Etat et Société en France à la fin du Moyen Age, 2 Bde. Paris 1991.
- B. GEREMEK, The Margins of Society in Late Medieval Paris. Cambridge 1991.
- M. GOODICH (Hg.), Voices from the Bench. The Narratives of Lesser Folk in Medieval Trials. New York-Houndmills 2006.
- W. HARTUNG, Gesellschaftliche Randgruppen im Spätmittelalter. Phänomen und Begriff, in: B. KIRCHGÄSSNER/F. REUTER (Hg.), Städtische Randgruppen und Minderheiten. Sigmaringen 1986, 49-114.
- U. HENSELMEYER, Ratsherren und andere Delinquenten. Die Rechtsprechungspraxis bei geringfügigen Delikten im spätmittelalterlichen Nürnberg. Konstanz 2002.
- K. HOLZNER-TOBISCH, Investitionen für die Ewigkeit. Die Seelenheilstiftungen in den letztwilligen Verfügungen der Stadt Korneuburg im 15. Jahrhundert, Krems 2007.
- F. H. HYE, Die Anfänge und die territoriale Entwicklung der Stadt Bozen, in: Der Schlern 52 (1978), 67-74.
- G. JARITZ, Probleme um ein Diebstahlsverbrechen des 15. Jahrhunderts, in: Jahrbuch des Musealvereins Wels, 21, 1977/78, 77-87.
- G. JARITZ, History of Everyday Life in the Middle Ages, in: History and Computing 11 (1999), 103-114.
- K. JONES, Gender and Petty Crime in Late Medieval England. The Local Courts in Kent 1460-1560. Woodbridge 2006.
- R. JÜTTE, Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit. Sozial- mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studien zum Liber Vagatorum (1510). Köln-Wien 1988.
- G. KÖBLER, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein systematischer Grundriß der geschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts von den Indogermanen bis zur Gegenwart. München 1996.
- B. MAHLKNECHT, Von großen und kleinen Übeltätern. Hundert „Fälle“ und „Geschichten“ aus Südtiroler Gerichtsakten des 16. Jahrhunderts. Innsbruck 2005.
- H. MANDL-NEUMANN, Im Wald, da sind die Räuber..., in: G. M. DIENES u. a. (Hrsg.), Ut populus ad historiam trahatur. Festgabe für Herwig Ebner. Graz 1988, 159-171.
- H. MANDL-NEUMANN, Alltagskriminalität im spätmittelalterlichen Krems. Die Richterrechnungen der Jahre 1462 bis 1478, in: Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs 23/24/25 (1983-1985), 1-145.
- M. MITTERAUER, Markt und Stadt im Mittelalter. Beiträge zur historischen Zentralitätsforschung. Stuttgart 1980.
- H. OBERMAIR, „Item es ist durch ratt furgenommen“. Ein unbekanntes Bruchstück des ältesten Bozner Ratsprotokolls von 1469, in: Der Schlern 71 (1997), 293-298.
- E. ÖSTERBERG/D. LINDSTRÖM, Crime and Social Control in Medieval and Early Modern Swedish Towns. Uppsala 1988.
- B. RATH, Aspekte geschlechtsspezifischer Kriminalität in Bozen um 1500. Phil. Diss. Wien 2002.
- G. SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt. Bonn-Berlin 1991.
- G. SCHWERHOFF, Karrieren im Schatten des Galgens. Räuber, Diebe und Betrüger um 1500. Kriminalitätsgeschichte – Blicke auf die Ränder und das Zentrum vergangener Gesellschaften, in: S. SCHMITT/M. MATHEUS (Hg.), Kriminalität und Gesellschaft in Spätmittelalter und Neuzeit. Stuttgart 2005, 11-46.
- E. SCHMIDT, Die Maximilianische Halsgerichtsordnung für Tirol (1499) und Radolfzell (1506) als Zeugnisse mittelalterlicher Strafrechtspflege. Schloß Bleckede an der Elbe 1949.
- K. SIMON-MUSCHEID, Die Dinge im Schnittpunkt sozialer Beziehungsnetze. Reden und Objekte im Alltag (Oberrhein, 14. bis 16. Jahrhundert). Göttingen 2004.
- K. SIMON-MUSCHEID, Frauenarbeit und Delinquenz im spätmittelalterlichen Basler Textilgewerbe, in: H. WUNDER u. a. (Hg.), Eine Stadt der Frauen. Studien und Quellen zur Geschichte der Baslerinnen im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit (13.- 17. Jahrhundert). Basel 1995, 82-97.
- M. TOCH, Schimpfwörter im Dorf des Spätmittelalters, in: MIÖG 103 (1993), 311-327.
- G. WALKER, Women, Theft and the World of Stolen Goods, in: J. KERMODE/G. WALKER (Hg.), Women, Crime and the Courts in Early Modern England. Chapel Hill-London 1994, 81-105.

Schnupftücher, Rasiermesser, Fleisch und Strümpfe

Kleinkriminalität und „Bagatelldelikte“ in der Frühen Neuzeit

Die Geschichte der Kriminalität erzählt neben der Biographie des Einzeltäters auch die Geschichte der Nichtbewältigung von aktuellen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, konfessionellen, kulturellen und sozialen Problemen. Kriminalität erscheint eingebettet in familiäre und berufliche Lebensumstände, in lokale und überregionale Wirtschaftslagen und wurzelte auch in unterschiedlichen Rollenbildern von Männern und Frauen. Die Entwicklung der Lebensmittel-, der Brot- und Getreidepreise hängt beispielsweise mit Kriminalitätsraten in der Frühen Neuzeit unmittelbar zusammen. Ein spannungsreiches Dreieck von Gesetzen und Normen, abweichendem Verhalten und verhängten Strafen bestimmt dabei unsere heutige Vorstellung von Kriminalität. Denkt man an ‚Verbrechen‘ in der Frühen Neuzeit, tauchen beim Leser rasch Bilder von Gewaltverbrechen wie Mord, Gatten-, Kindsmord, Sodomie, Hexenverfolgung oder Raub in all seinen Facetten (Straßenraub, Einbruch in Häuser, Kirchenraub) auf; der Galgen steht neben dicken Folianten mit Gesetzestexten der Vormoderne. Diese schon zeitgenössisch gut dokumentierten Delikte waren aber eher die Ausnahme als die Regel, weil das Gros der Delikte in der Zeit nach 1500 nicht mehr so deutlich wie im Mittelalter von Gewaltdenn von Eigentumsdelikten (wie Diebstahl) gestellt wurde. Erstaunlich kleine Vergehen und Delikte beschäftigten lange Zeit die Hoch- und Niedergerichte der Frühen Neuzeit: der Diebstahl

von ausgelegtem Leinen auf der Bleiche, die „Entfremdung“ von Obst und Kraut im Hausgarten, das Entwenden von Schafen von der Weide, die Unterschlagung von Hausrat durch Dienstboten, das „Schnipfen“ von Speck aus der Speisekammer und so fort – oftmals machte man relativ junge Straftäter oder Fremde als Schuldige aus und stellte sie vor Gericht.

Die Geschichte des 1803 in Altenburg bei Kaltern in Südtirol geborenen Schneidergesellen Simon Gschnell, der 1826 nach einer langen ‚Karriere‘ als Bettler, Gelegenheitsdieb und -arbeiter in Brixen als Mörder hingerichtet wurde, lässt sich hierfür als gutes Beispiel anführen. Simon Gschnell entstammte einer kinderreichen Kleinbauernfamilie; sein in zweiter Ehe verheirateter Vater musste 1805 den stark verschuldeten Hof verkaufen, um für den erzielten Kaufpreis einen günstigeren Bauernhof einzutauschen, den er aber wirtschaftlich auch nur fünf Jahre lang halten konnte. Simon Gschnell und seine Geschwister wuchsen in wirtschaftlich prekären Verhältnissen auf. Die Mutter dürfte zudem psychisch mehr und mehr angeschlagen gewesen sein – wegen „Cronnische[m] Wannsinn“ (Fischnaller 2011:66) wies man sie in das Spital von Kaltern ein, wo sie wenige Jahre darauf starb. Die drückende Not der Familie bewirkte auch eine marginalisierte Position des jungen Simon Gschnell innerhalb des dörflichen Gefüges. Der Verlust des Hauses ließ keinen Spielraum an gesicherten Ausbildungsplätzen für die heranwach-

sende Kinderschar zu; der Zugang zu einer Bauernstelle oder lukrativeren Handwerkssparten wie Tischler oder Schmied blieben Simon Gschnell damit versperrt. Der junge Kleinhäuslersohn wurde 1816 zu einem Bauern und Spitalschneider gleichermaßen zur Erziehung wie zur Ausbildung in Dienst gestellt. Bald floh er aber aus diesem kargen Umfeld und wurde nach einigen Monaten wegen Bettelei aufgegriffen und zu seinem Meister zurückgebracht. Rund ein Jahr später entwand sich Gschnell erneut dem harten Leben eines Gesellen und begann als verarmter sozialer Außenseiter eine kleinkriminelle Laufbahn als Teil der von mehreren jungen Männern gebildeten „Sterzinger Bande“. Die Not kennt keine Gesetze – die 1820 vor Gericht verhandelten Straftaten zeugen von der bitteren Armut des Schneidergesellen: Das Gros der entwendeten Gegenstände bestand in Kleidung (46 %), die dem eigenen Gebrauch oder dem Weiterverkauf dienten, etwa Schuhe, Hüte, Hemden, Halsbänder, Schnupftücher oder Strümpfe. Aber auch Nahrungsmittel wie „fünf halbe Bratwürste[n]“, „zwei Maß Türkenmehl“ (Maisgrieß), Kastanien und Kaffeepulver fanden sich neben Alltagsgegenständen wie einem Messerbesteck, Geldbeutel oder Rosenkränzen unter der Diebesbeute; selten hingegen Bargeld (Fischnaller 2011:111f). Im Jahr 1822 verurteilte man Simon Gschnell wegen mehrerer Diebstähle nach 14 Monaten Untersuchungshaft zu einhalb Jahren Haft im Strafarbeitshaus Innsbruck. Die Wiedereingliederung in die von harten Bedingungen geprägte Arbeitswelt als Schneider scheitert aber schon bald nach der Entlassung, als Gschnell von seiner neuen Stelle als Schneidergeselle in Kaltern entließ. Kleindiebstähle dominierten von da an seinen auch durch Bettel bestimmten Alltag: Im Juni 1824 brach er durch ein Stubenfenster eines Bauernhofes ein und brachte Eier und Ochsenisen (Hufeisen) an sich, we-

nig später entwendete er fünf Rasiermesser und Kleidungsstücke. Die Diebstähle begannen sich zu häufen. Der junge Schneidergeselle fügte sich nur sperrig in seine Umwelt. In einem Wirtshaus geriet er mit Kumpanen über Spielschulden in Streit und verlangte in der Küche des Gasthauses unbeherrscht nach einer „Pistolen“ (Fischnaller 2011:194). Auf Kleindiebstähle und Streit folgten weite Wander- und Betteltouren, auch um dem Zugriff der Gerichtsdienner und der „Polizei“ zu enteilen. Dazwischen versuchte der Schneidergeselle wieder Arbeit zu finden. Auf dem Weg zum Jaufenpass 1825 fragte ein Lohnträger Simon Gschnell im Wirtshaus nach dessen Beruf. Auf den Bescheid Gschnells bezüglich seiner Arbeitslosigkeit antwortete der Lohnträger lakonisch: „wenn er [Gschnell] esse, trinke, bezahle und doch nichts arbeite, er wohl ein Strassenräuber seyn werde“ (Fischnaller 2011:200). Die Integration Gschnells in die sesshafte Gesellschaft wollte nicht mehr gelingen; er sah sich mehr und mehr an den Rand der Gesellschaft gedrückt. Am 27. Mai 1825 tötete der Schneidergeselle eine junge, übel beleumundete Obstträgerin namens „Moser Liesl“ auf brutale Weise am Jaufenpass. Der spielerisch-spöttische Umgang der Obstträgerin mit dem jungen Mann zeitigte offenbar große Gewaltbereitschaft bei diesem, wohl aus Frustration über die erlebten Erniedrigungen resultierend. Gschnell hatte der Obstträgerin in den Wirtshäusern am Wegesrand – wohl auch um eine Beziehung anzubahnen – „schon zu saufen gezahlt“ (Fischnaller 2011:203). Die darauf folgende Zurückweisung stieß den sozial frustrierten jungen Mann dann völlig vor den Kopf. Eine regelrechte Hinrichtung mittels eines Versuchs, sie zu erwürgen, mit mehreren über längere Zeit erfolgten Schlägen mit einem Ast und schließlich die Steinigung der Frau. Lediglich für die Zeit von „4 bis 5 Vaterunser“ hielt Gschnell mit dem Schlägen inne, um der jungen Magd

vor dem „Hinrichtungstod“ noch Zeit für christliche „Reue und Leid“ zu schaffen. Nach dem Mord floh der meist bettelnde Gschnell – vermutlich auch vor sich selbst – durch das Land, wurde aber wenige Wochen danach, von „Verfolgsschreibern“ und Steckbriefen gejagt, gefangen. Gschnells Hinrichtung, die letzte öffentliche Hinrichtung in Brixen, erfolgte nach einem langen Untersuchungsverfahren mit hunderten Fragen schließlich durch den aus Bregenz stammenden Scharfrichter Peter Vollmar 1826. Resümierend kann man die Lebensgeschichte des Schneiders als Prozess einer zunehmenden Marginalisierung und Ausgrenzung verstehen: Aus verarmtem Elternhaus stammend geriet der Schneidergeselle während der Wirtschaftskrise der napoleonischen Zeit in den Umkreis der „Sterzinger Bande“ (Sterzinger Komplizität), das Innsbrucker Straf- arbeitshaus verfestigte seine kriminelle Laufbahn. Die postnapoleonische Wirtschaftskrise 1816/17 bewirkte, dass der unstete Kleinhäuslersohn und ‚Taugenichts‘ Gschnell in der dörflichen Gesellschaft nicht mehr Fuß fassen konnte. An der Person der Obstträgerin scheint er seine ganze, lange aufgestaute Verzweiflung abreagiert zu haben.

Diebstähle nahmen in der Frühen Neuzeit wenn schon nicht den größten, so doch einen sehr großen Teil aller vor Gericht verhandelten Delikte ein. Während die Niedergerichte für kleinere Delikte (darunter zahlreiche Kleindiebstähle) zuständig waren, oblagen den mit dem Blutbann versehenen Hochgerichten (in Österreich Landgerichte) schwerere Strafdelikte, deren Strafrahmen von einer Verhängung von Haftstrafen über Körperstrafen bis zu Todesstrafen reichten. Ein Vergleich von territorialen, ländlichen und städtischen Deliktstrukturen verdeutlicht bei aller Problematik der regional unterschiedlichen Quellengrundlage die Dominanz der Eigentumsdelikte, die aber bei den Hochgerichten weni-

ger deutlich ausgeprägt ist als bei den Niedergerichten. Ein Blick auf die von der historischen Kriminalitätsforschung mittlerweile mühsam erarbeiteten Kriminalitätsstatistiken, die aber je nach Autor, Quellenstruktur und Gerichtsverfassung (bzw. -zuständigkeit) etwas unterschiedlich ausfallen, verdeutlicht dies. Am Beispiel eines geistlichen Territorialstaates, des Kurstaates Kurmainz zwischen 1560 und 1802, konnten über 8.077 Fälle ausgewertet werden: Delikte im Bereich der Sexualität nahmen 37 % der Gesamtprozesse ein, des Eigentums 22 %, der Gewalt 16 %, der Bettellei 14 %; Delikte gegen den Staat umfassten dagegen 5 %, „Polizeiliche Vergehen“ 5 % und schließlich Verbalbeschimpfungen 1 % (Härter 2005:547). Die Überlieferungsdichte ist regional unterschiedlich, mitunter unvollständig. Im durch Eisen- und Landwirtschaft geprägten Landgericht Gaming-Scheibbs, einem mit rund 650 km² umfassenden vergleichsweise kleinen Landgericht in Niederösterreich, lassen sich für das 18. Jahrhundert bei unvollständiger Überlieferungslage insgesamt 171 Gerichtsprozesse nachweisen: 80 Prozesse (46,78 %) betrafen Eigentumsdelikte, 15 (8,7 %) Mord und Kindsmord, 13 (7,6 %) Bettellei, 31 (18,12 %) Sexualdelikte und schließlich 32 (18,7 %) verschiedene sonstige Materien (Scheutz 2001:96). In der Grafschaft Lippe, heute Nordrhein-Westfalen, lassen sich vor einem vor allem mit bäuerlichen „Klienten“ beschäftigten Niedergericht zwischen 1680 und 1789 3.389 Prozesse folgendermaßen aufgliedern: Dienstpflichtverletzung gegenüber der Obrigkeit 17,3 %, Delikte im bäuerlichen Bereich 15,2 %, Verstöße gegen die Ordnung 13,9 %, Gewalt 11,9 %, Eigentum 10,9 %, Ehre 10,3 %, Sitte 7,6 %, Verstöße gegen die Aufwandsordnung 5,8 %, Widersetzlichkeiten 4 %, Kirche 2,1 %, Varia 0,9 % (Frank 1995:241).

Die Deliktverteilung in der wichtigen Reichsstadt Frankfurt/Main mit rund 35.000 Einwohnern im 18.

Jahrhundert und rund 11.000 dokumentierten Prozessen sah einen eindeutigen Spitzenreiter: Diebstahl mit 47,9 % rangierte nach einer Stichproben-Untersuchung (1721–25, 1741–45, 1761–65, 1781–85, 1801–1805) weit vor Gewaltverbrechen mit 28,1 %. Auf den Plätzen folgten Delikte gegen die Obrigkeit mit 15,2 %, Delikte gegen die Sittlichkeit mit 2,5 % (Rest mit 6,2 %) (Eibach 2003:101). So lassen sich in Frankfurt zwischen 1721 und 1725 im Schnitt pro Jahr 1,6 Mordfälle/Totschläge, 10 Körperverletzungen/Schlägereien und 36 Fälle von Eigentumsdelikten nachweisen. Zum Vergleich: Im spätmittelalterlichen Konstanz entfielen bei den zwei Mal pro Woche vor dem kleinen Rat verhandelten Delikten im 15. Jahrhundert rund ein Drittel auf Gewalttaten, je ein Fünftel dagegen auf Wort- und Eigentumsdelikte (Schuster 2000:124-138). Von den 101 Dieben, die zwischen 1430 und 1460 vom Rat verurteilt wurden, starben 49 Personen durch den Henker. Insgesamt lässt sich bei aller Problematik des Vergleiches feststellen, dass Diebstahl ein häufig vor Gericht verhandeltes Delikt darstellt; in manchen der hier vorgestellten Gerichten war es das mit Abstand am häufigsten in den Gerichtsprotokollen belegte Delikt überhaupt.

Stehlen in rechter Hungersnot? Delikte und Gesetze

Schon die Zehn Gebote verbieten explizit das Töten, den Ehebruch, aber auch den Diebstahl. Die Entwendung einer fremden beweglichen Sache wird nach dem, ab dem Spätmittelalter auch im Heiligen Römischen Reich zunehmend Anwendung findenden Römischen Recht als Diebstahl bezeichnet. Das römische Recht kennt einen weiten Diebstahlbegriff, der darunter sowohl Besitz- als auch Gebrauchs- und Sachentwendung fasst. Den groben Rahmen des Strafrechtes für die Behandlung von Diebstahl in der Frühen Neuzeit gibt die „Constitu-

tio Criminalis Carolina“ von 1532 vor. Diese als „Peinliche Halsgerichtsordnung“ bekannte Prozess- und Strafordnung, die erste reichsweite Gerichtsordnung des Heiligen Römischen Reiches, unterscheidet mehrere Arten von Diebstahl (Art. 157-175). Einem einfachen Diebstahl steht der qualifizierte Diebstahl gegenüber. Beim einfachen Diebstahl unterschied man heimlichen (Art. 157) von öffentlichem Diebstahl (Art. 158); nach dem Umfang der begangenen Straftat trennte man normativ weiters den kleinen Diebstahl (Art. 160) vom großen, an einen bestimmten Wert gebundenen Diebstahl (Art. 160). Aber auch Sonderformen des Diebstahls wie der Feld-, Holz- und Fischdiebstahl (Art. 167-169) finden sich in der Carolina angeführt. Beim qualifizierten Diebstahl unterschied man den Rückfalldiebstahl (Art. 161, 162), den gefährlichen Diebstahl durch Einsteigen oder Entwendungen mit Waffengewalt (Art. 169) und, mit einem besonderen Strafmaß belegt, den Kirchendiebstahl (Art. 174). Unter den privilegierten Diebstahl fiel schließlich der Diebstahl innerhalb der Familie (Art. 165) und der Diebstahl in „rechter Hungersnot“ (Art. 167). Die verhängten Strafen für Diebstahl steigerten sich von Bußleistungen und doppeltem Wertersatz beim heimlichen Diebstahl bis hin zu Pranger, Prügelstrafen und Landesverweis für den offenen Diebstahl. Die Todesstrafe – vielfach der Galgen – blieb großem, wiederholten Diebstahl bestimmt. Die für das Land Niederösterreich grundlegende Landgerichtsordnung von Leopold I. aus dem Jahr 1656 statuiert bei Diebstählen eines Sachwertes über zehn Gulden oder bei wiederholten Diebstahl das mit Blutgerichtsbarkeit ausgestattete Hochgericht als zuständige Gerichtsinstanz (Art. 84): „Wer heimlich oder öffentlich stiehlt / es seye nun Geld / Vieh / oder andere Fahrnuß / wie die Namen haben mag / wann solches boßhaffter weiß / wider deß Eigenthumbers Willen be-

schicht / und der Diebstahl sich über Zehen Gulden belaufft / oder aber im Diebstahl / wann sich gleich weniger antreffen / zum drittenmahl betreten / oder dessen überwiesen wird / der ist als ein Dieb Land-Gerichtlich zu bestraffen“ (LGO 1656:717; 718f). Als erschwerende, die Strafe verschärfende Umstände galten in der Landgerichtsordnung Ferdinands III. nächtlicher oder bewaffneter Diebstahl, Einbruch in verschlossene Gebäude (durch Einbrechen von Türen und Schlössern), Diebstahl durch das Hausgesinde (Hausdiebstahl), aber auch Diebstahl von „Sachen / so man nicht wohl verwahren kan / als Hönig-Binnen- Traid-Diebstahl“ (Honig-, Bienen-, Getreidediebstahl). Als mildernde Umstände werden in diesem Gesetzestext unter anderem Schadenssummen unter 25 Gulden, das Zurückbringen gestohlener Gegenstände durch den Dieb, Alkoholisierung des Diebes, ein Vergleich zwischen Dieb und Bestohlenem, das Anbieten von Schadensersatz und ein freiwilliges Geständnis des Diebes angeführt; auch Minderjährige (unter 14 Jahre) konnten mit größerer Milde rechnen. Gesonderte Erwähnung als eigene Delikte finden Kirchen- und Straßenraub (Art. 85, 86). Rund 120 Jahre später legte die Halsgerichtsordnung Maria Theresias 1770 schweren Diebstahl ab einem Schadenswert von 25 Gulden oder auf Wiederholungstäterschaft (zweimaliger Diebstahl) fest (Art. 94) und weiters, dass „nach Maß der Bosheit und Gefährlichkeit“ Diebstähle „schwerer, oder ringer“ sind: „Die gar gefährliche, und besonders böse geartete Diebstähle [wurden ...] mit dem Strang nebst Anhängung der Ketten“ geahndet (CCTh). Das normative Strafausmaß kann generell als streng, auch gegenüber jugendlichen Tätern, gelten. So führte man in Amsterdam in Reaktion auf die drohende Todesstrafe des sechzehnjährigen Diebes Evert Jans 1596 das erste Zuchthaus am europäischen Festland ein, wo Straftäter ihre Strafe abarbeiten konnten

bzw. mussten. Die Zucht- und Arbeitshäuser setzten sich dann im 17. Jahrhundert, in mehreren Wellen gegründet, in ganz Europa durch, dort saßen Bettler, Arme, aber auch viele verurteilte Straftäter, der Großteil aus Dieben bestehend, ein.

Neben den für ganze Länder (etwa dem heutigen Niederösterreich) geltenden Landgerichtsordnungen lassen sich auch Weistümer, also dörfliche und grundherrschaftliche Normen, seit dem Spätmittelalter nachweisen, die für Dörfer und Grundherrschaften unter anderem auch Maßregeln für den Umgang mit Diebstahl festlegten. Kleine Diebstähle – in der Sprache der Zeit „Kützeldiebstähle“ – mussten erst ab einer gewissen Wertgrenze beim Richter angezeigt werden. Die auf Anschaulichkeit ausgerichteten Weistümer spezifizieren nach Heimlichkeit oder Öffentlichkeit des Deliktes, aber auch nach dem Zeitpunkt des Diebstahles (Nacht), mitunter auch nach dem Ort. Strafen wurden verhängt für Täter, die aus Gärten Früchte wie Rüben und Kraut oder Nutzgüter wie Heu und Gras entwendeten. Insbesondere wurden Nachbarn bestraft, die ihren Nachbarn auf dem Feld Stroh, Heu, Getreide oder andere Ertragnisse enttrugen (Scheutz 2001:389f). Im „Bann- und Stifttaiding“ der oberösterreichischen Grundherrschaft Wildenstein um 1700 kommt dem Gartendiebstahl besondere Bedeutung zu: „Welcher haimblicher weis obst oder feldfrucht entwendet, begehert ainen unwidersprechlichen diebstahl“, deswegen sei mit dem Täter dann zu verfahren, „wie die kais[erliche] Oberösterreichische Landgerichtsordnung ausweist“ (OÖW II 424, Z43). Andere Weistumstexte erwähnen den Diebstahl von Bienenstöcken, die Entwendung von Rössern, Kühen und Ochsen, aber auch konkret andere Delikte: „Ob ainem gerichtsmann [...] ain thüer verlaint [zugeriegelt] oder aufgebrochen, ein fensterpret eingestoßen, ein truchen oder kästen aufgewungen, ain traid hingetra-

gen [...] so soll das ainem phleger [Gerichtsverwalter] anzaigen und solches ruegen nach dem gemainen landrecht“ (OÖW III 575, Z39). Die casuistisch argumentierenden Weistümer erwähnen das Ausgraben von fremden Weinstöcken, die Entwendung von Hühnern, Gänsen, Schweinen, das Stehlen von fremdem Holz (mitunter auch gehacktem Holz), reifen Getreidegarben und Weintrauben, von landwirtschaftlichem Gerät wie Pflug, Eggen, Ochsenwagen. Unter besonders schwerer Strafe stand der Diebstahl während einer Feuersnot oder eines Schiffbruchs. Manche Erwähnungen beziehen sich auf lebensnahe Beispiele: „Wer im padt stilt und würdet damit betretten, wird von dem maisterpader und seinem gesind der obrigkeit bei straff angezeigt“ (OÖW III, 94, Z18). Auch der Ankauf von gestohlenem Gut, also Hehlerei, wird unter Strafe gestellt. Wenn die dörflichen Niedergerichte aufgrund des geringen Schadensvolumens Strafen verhängen konnten, dann wählten diese meist entweder das Gefängnis oder den Pranger – oft unter Anhängung einer Schandgeige – als Strafe.

Der kleine Diebstahl – Armut macht Diebe

Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit lässt sich als eine Armuts- und Mangelgesellschaft beschreiben, die für Hunger (etwa durch Getreidepreisentwicklungen) und strukturelle Krisen (etwa Epidemien, Pest, Hunger, Krieg) besonders anfällig war. Diebstahl gehörte angesichts einer hohen Anzahl von armutsgefährdeten Männern und Frauen nahezu zu einer Überlebensnotwendigkeit von armen und vagierenden Menschen, die häufig von persönlichen Problemen (etwa Krankheiten, Brandunglücke, körperliche Gebrechen) beeinträchtigt waren. Die Armut stieg im Laufe der Frühen Neuzeit deutlich an und erreichte im 18. Jahrhundert – dem Jahrhundert des Diebstahls – einen Höhepunkt. Vor

den Gerichten der Frühen Neuzeit standen im Fall von Eigentumsdelikten vor allem verarmte, oft bettelnde Männer und Frauen, die ihren Lebensunterhalt durch die typische Mehrberufigkeit (Handwerk, Tagelohn, Bettel), aber auch durch kleine Diebstähle bestritten. Nur wenige Täter verstanden ihren Verstoß gegen die Eigentumsordnung der sesshaften Gesellschaft auch als eine Form von sozialem Protest („social crime“), was sich nur für manche Deliktarten wie Schmutzgel, Holzdiebstahl und Wilderei gut belegen lässt. Durch die verstärkte Nutzung der Wälder ab dem 16. Jahrhundert durch die Obrigkeit und die genauere Überwachung der Forste gelang es Untertanen immer schwerer, an überlebensnotwendiges, im 18. Jahrhundert zunehmend teures Holz zu kommen, um die Wohnstätten heizen zu können, oder Futter für die Tiere zu beschaffen. Aber nicht nur Brenn- und Heizmaterial wurde von den Kleinhäuslern aus den der Grundherrschaft gehörenden Wäldern gestohlen, sondern auch Baumaterial (Grewe 2002:527-542).

In der Vorstellung der Medien tauchen bis heute überhöhte Figuren wie der Waldviertler Abdeckersohn Johann Georg Grasel (1790–1818) oder Johannes Bückler, genannt Schinderhannes (ca. 1779–1803), in sozialromantischer Verklärung auf. Diese Figuren stahlen zwar Geld und Pretiosen, eine Umverteilung von Reich nach Arm fand aber nicht statt. Die Realität, wie sie sich über Gerichtsakten erschließt, sah anders aus: Der Diebstahl von Kleidung, von Nahrung, Alkohol, Metallen und Vieh war für die verarmten ‚Räuber‘ notwendig, um selbst zu überleben. Die heute in manchen Regionen als Helden verehrten Räuber erweisen sich nicht als „Sozialrebell“, sondern traten antiidyllisch-harmlos und brutal-unbarmherzig auf, weil sie ohne Mitleid vielfach ebenfalls armutsbedrohte Bauern und Kleinhäusler – oder im Fall des Schinderhannes randständige Juden – über-

fielen und bestahlen (Platzgummer/Zolles 2013).

Betrachtet man die Täterschaft in Diebstahlsprozessen, so zeigen Untersuchungen, dass es im 18. Jahrhundert zunehmend zu einer Verbreiterung des Diebstahls in sozialer Hinsicht kam: (1) Neben den jungen vagierenden (fremden), entwurzelten Personen als typischen Vertretern lassen sich vermehrt auch (2) städtische wie ländliche Dienstboten und Handwerksgesellen nachweisen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis von ihrem Dienstherrn, Meister und bäuerlichen Arbeitgeber standen. Aber auch (3) Diebstähle im Dorf/der Stadt, wo sich Sesshafte – darunter auch vermehrt Frauen – untereinander aus den verschiedensten Motiven bestahlen, treten vermehrt auf (Wettmann-Jungblut 1990:154f).

(ad 1) Unter den vor den Hochgerichten verurteilten Dieben finden sich überdurchschnittlich viele Vaganten, die aufgrund mehrerer Diebstahlsvergehen schließlich mit Körperstrafen belegt wurden. Die im 18. Jahrhundert in ihrer Zahl deutlich zunehmenden Bettler und Bettlerinnen (darunter auch bettelnde Kinder), die ihre ‚Heimat‘ auf der Straße fanden (Ammerer/Fritz 2013), zählen zu den Grundproblemen des 18. Jahrhunderts: Kriege, Epidemien, steigender Bevölkerungsdruck, aber nur geringe Möglichkeiten des Verdienstes außerhalb der bäuerlichen Welt, ließen viele randständige Menschen aufbrechen, um dem „kleinen Brot“ nachzuziehen. Am Beispiel eines im Jänner 1788 vom Landgericht Egg (Vorarlberg) wegen Diebstahl eines Schnupftuches festgenommenen Vagantenpaars wird dies deutlich. Der zweiundvierzigjährige, ehemalige Soldat Anton Geiger und die über fünfzig Jahre zählende Rosalia Magerin zogen auf dem „Strich“ (Betteltour) im Grenzgebiet zwischen Schwaben, der Schweiz und Vorarlberg als Straßenhändler- und Hausiererpaar mit ihren „Kraxen“ herum. Die über lange Straßenerfah-

rung verfügende, ältere Vagantin übernahm die Führungsrolle innerhalb dieser Paarbeziehung und verwaltete das Geld – eine nicht untypische Aufgabenteilung für vagierende Paare. Im Jahr 1780 hatte das mehrere Kinder versorgende Paar geheiratet, man ernährte sich nach Art der typischen Mehrberufigkeit durch Handel, Schneiderarbeit (Anton Geiger) und Bettel, schon bald aber auch durch Diebstähle. „Mein weib hat hin und wieder selbst was gewollt, jedoch nie viel, als nämlich milch, salz, brodt, eyer.“ Auch Hemden, Strümpfe, Schuhe, Tücher, Zwirn, aber auch Lebensmittel wie Fleisch fanden sich unter diesen als Mundraub anzusprechenden Entwendungen. Die Diebstähle gehorchten der Ökonomie der Not; konnten aus dem Kraxenhandel keine Einkünfte lukriert werden, verleitete der Hunger zu Diebstählen. Vor Gericht klang dies später folgendermaßen: „Ich habs genommen und selbst gebraucht.“ Auf die Frage des Gerichts nach der Ursache von Schmalz und Fleischdiebstahl, antwortete Rosalia Magerin: „Halt zum essen“; „das schmalz haben wir auch auf derselben reiß ins Thiol hinein verbraucht.“ (Pfister 2005:84f) Eine Analyse der von diesem Vagantenpaar entwendeten Güter offenbart Einblicke in die soziale Logik der Vagierenden. Kleinere Diebstähle und Betrügereien erschienen dem Vagantenpaar als selbstverständliche und überlebensnotwendige Praxis. Aber auch gesellschaftliche Bewertungen der Diebstahlsopfer (im Sinne eines „social crime“) spielten eine Rolle: „ich habe mir aber denkt, wenn ich einem reichen was nehm, es sey die sünd nicht so groß, weil ich es zu meiner nothdurft [zum Überleben] brauch“ (Pfister 2005:86). Dem Vagantenpaar galten die „sündhaft“ entwendeten Güter als eine Art Ersatz für die verweigerten Almosen, die nach der Vorstellung der Zeit als Gegengabe aus Barmherzigkeit verstanden wurden. Die von den Bauern gespendeten Almosen hatten als eine Art „Vergelt's

Gott“ von den Bettlern mit Segenssprüchen und mit Gebeten ‚beantwortet‘ zu werden. Die steigende Zahl der Diebstähle zeitigte auch vermehrte Kontrolle auf den Straßen: Bettlerstreifen, Kontrolle der Handwerkskundschaften und verstärkte mobile Überwachungstätigkeiten traten im 18. Jahrhundert gehäuft auf. Das mehrmals von den Gerichtsdienern aufgegriffene Vagantenpaar Geiger/Magerin wurde zur Strafe in das württembergische Armen- und Arbeitshaus Kappel, eine „mildere“ Spielart der frühneuzeitlichen Zuchthäuser, eingewiesen: Die Grundobrigkeiten („Grundherrschaft“) hatten dort, wie Rosalia Magerin später vor Gericht aus sagte, ein „haus gebaut, in welchem eine fabrik ist, wo alle arme leut, die nichts mehr haben oder um ihr sach kommen, ihr auf- und unterhalt bekommen“ (Pfister 2005:136). Die eingewiesenen Personen versuchten aber schon bald aus diesen straff geführten Arbeitshäusern, die im Sinne des Merkantilismus anstrebten, unter Einsatz von Zwangsmitteln brachliegende Arbeitskraft zu verwerten, zu entfliehen. Später vor Gericht flehte Rosalia Magerin das Gerichtspersonal an: „aber nur eins bitt ich, nur nicht mehr in das haus, lieber überal hin, als in dieß hauß nicht.“ Rosalia Magerin führte auch die Gründe für ihre Flucht an: „Aber harte arbeit und schlecht, zugleich wenig zu essen hat mich weg getrieben“ (Pfister 2005:136).

Das Plündern von Opferstöcken stellte für Bettler eine relativ einfache Form des Gelddiebstahls dar. Die in den Kirchen aufgestellten Opferstöcke waren zwar mit Schlössern gesichert, aber mittels Leimruten konnte relativ einfach Geld herausgefischt werden. Im Jahr 1657 gab es um Graz mehrere Unwetter, wofür die nach Sündenböcken suchenden Behörden rasch eine Gruppe von rund 30 jungen Bettlern und Kirchendieben, im Raum Niederösterreich und Steiermark operierend, verantwortlich machten. Bald war ein erster Bettler gefangen genom-

men und kurz darauf hingerichtet worden, der unter Folter nicht nur Opferstockdiebstähle, sondern auch einen Hostiendiebstahl ‚gestanden‘ hatte. Gestützt auf die genauen Personenbeschreibungen machte sich die Behörde auf die Suche nach den restlichen Mitgliedern. Erst nach über einem Jahr ging den Behörden in Rottenmann der rund dreißigjährige Hans Glaser, der im Jargon der Bettlergruppe der „Grindige Hansel“ genannt wurde, ins Netz. Der zweiundzwanzigjährige, aus Kroatien stammende „Grindige Hansel“ war eine auffällige Erscheinung,

weil er nicht nur hinkte und einen Sprachfehler aufwies, sondern auch aufgrund von Grätze keine Haare mehr auf dem Kopf hatte. Der Bettler hatte kurz bei einem Murecker Kaufmann als Ochsenhalter gedient und sich dann als angeblich Stummer vor Grazer Kirchen herumgetrieben, um Mitleid heischend Almosen zu lukrieren. Zwischenzeitlich unternahm er weite Betteltouren nach Niederösterreich, wo ihm ein Bauer in der Nähe von Lilienfeld mehrmals Quartier gewährte. Auf diesen Betteltouren, aber auch schon in seiner Grazer Zeit begann

der Bettler Opferstöcke zu plündern, aber auch kleine Diebstähle lassen sich nachweisen. In Mureck hatte er einem „Pauern, noch khlainer weiß ain khlaines Pahr stiefl Endfrembt“, andernorts stahl er „in ainen Pauernhauß ain weiberröckhl“, „ainen alten weiber Pölz“, „2 gute Pfaidten“ (Hemden). Unter Folter – mit einem Gewicht an den Füßen wurde der Bettler an den Händen aufgezo-gen (Valentinitsch 1986:118, 123) – gestand der Bettler, der anfangs nicht wusste, was er an Geständnissen erfinden sollte, Flüge mit dem Teufel vom Schöckel bei Graz und andere Hexereidelikte. Nach längerer Untersuchungshaft wurde der Bettler schließlich erneut verhört, wobei er die Hexereidelikte widerrief. Schließlich verurteilte die Landesbehörde den „Grindigen Hansel“ zu ewigem Landesverweis mit vorheriger Auspeitschung – eine Form des sozialen Todes, weil diese Strafe alle sozialen Kontakte des Bettlers kappte.

(ad 2) Die zweithäufigste Gruppe unter den Dieben stellten die Dienstboten und Handwerksge-sellen/-lehrlinge, die im Haus ihrer Dienstgeber wohnten und unmittelbar in die Arbeitsprozesse des Hauses eingebunden waren und über alle ‚Geheimnisse‘ der Häuser ihrer Dienstgeber Bescheid wussten. Sowohl Dienstboten als auch Handwerksge-sellen waren zunehmend von Aufstiegs-möglichkeiten ausgeschlossen, weil sie nicht das nötige Kapital aufbringen konnten, Bauernhöfe bzw. Meisterstellen zu erwerben und damit auch nicht die Zustimmung der Grundherrschaften zur Hochzeit (Heiratskonsens) erhielten; Hausdiebstahl (Diebstahl von Haushaltsgegenständen) kam häufig vor. Typisch erscheint der biographische Verlauf von zwei wegen Schafdiebstahl und Teufelsbündnis angeklagten Fleischhauerknechten, die 1724 vor dem Landgericht Gföhl in Niederösterreich gefasst wurden. Hans Georg Glimisch (geb. 1700) entstammte einer kinderreichen Inwohner- und Fleischhauerfamilie

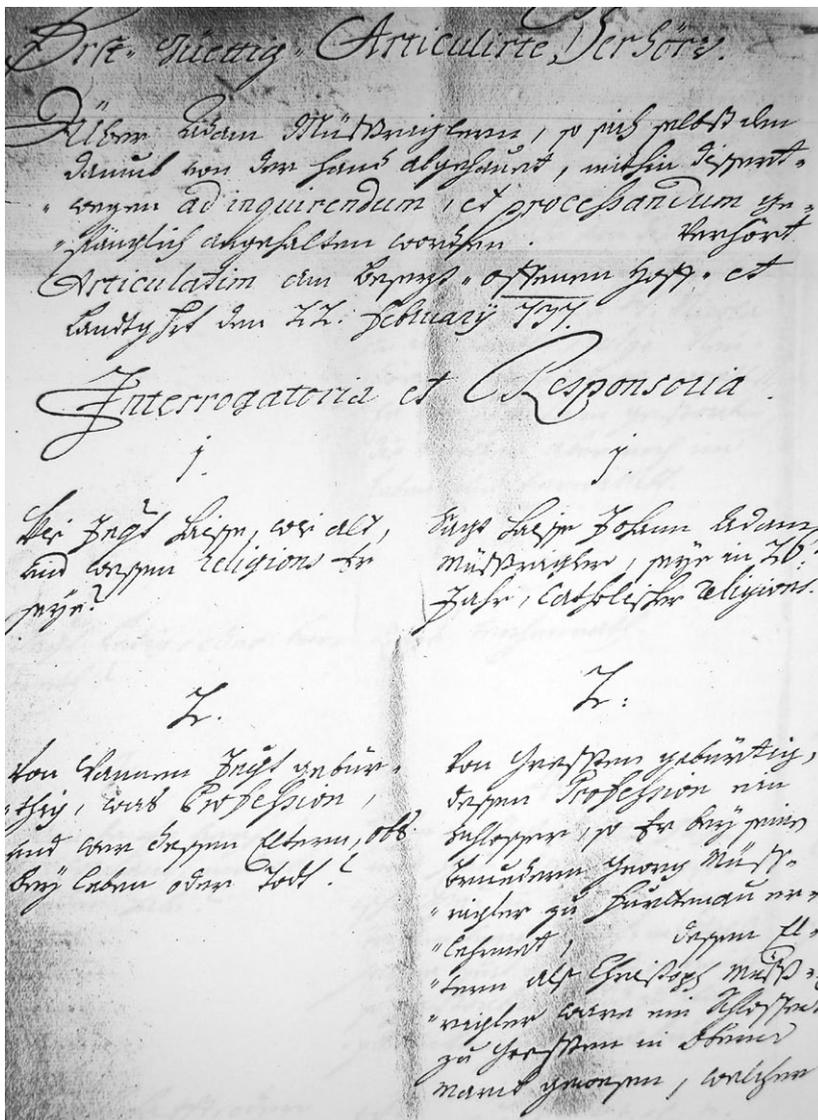


Abb. 1: Gerichtsakt über einen Mann, der sich den Daumen abgehackt hat, um nicht zum Militär eingezogen zu werden. Dieser in Reinschrift erhaltene Akt zeigt das typische Verhörschema vor Gericht: Frage des Gerichtes links und Antworten des Verhörten rechts (Interrogatorium und Responsorium).
Quelle: NÖLA, Gerichtsarchiv Gaming, Karton 3 [1737 Februar 22].

aus dem Waldviertel, wo er auch das Fleischhauerhandwerk erlernt hatte, bevor er nach Wien zu einem „Soldatenfleischhauer“ vor dem Schottentor in den Dienst wechselte (Hipfinger 2005). Gemeinsam mit einem anderen, ebenfalls dem verarmten Handwerkermilieu entstammenden Fleischhauergesellen namens Lorenz Antoni Millner (geb. ca. 1704) aus Gmünd zog Glimisch bald schon ohne Erwerb durch das Waldviertel. Zwischen 1722 und 1724 stahlen die Vagierenden zwischen Weitra und Wien vor allem Schafe von den Weiden bzw. aus den Ställen (mitunter auch Ziegen und Lämmer), die sie geschlachtet an Wirte und Bauern weiterverkauften. Mitunter entwendeten sie auch Eisenwaren (wie Reibnägeln und Sperrketten von Fuhrwagen), Schuhe und Leinwand – Güter, die sich gut verkaufen ließen. Die beiden Fleischhauergesellen stahlen aber nicht nur Schafe, sondern fingierten auch Käufe (sogenannte „erdichte abkauff“), indem sie vorgaben, die Ware später bezahlen zu wollen und vorerst Ware auf Kredit übernahmen. Neben den Diebstählen und Opferstockdiebstählen lassen sich auch die für Unterschichten typischen Praktiken des magischen Gelderwerbs nachweisen. Eine 1724 von mehreren Handwerksgelellten vorgenommene Teufelsbeschwörung mittels eines Schatzhebebetes bei Sierndorf verdeutlicht die Abstiegsängste der Handwerksgelellten. Um zu Geld zu kommen, suchten sie – ergebnislos – den Teufel mittels Gebeten und magischer Handlungen zu beschwören – ein Versuch, sich gegen die Verarmung zu stemmen. Hans Georg Glimisch wurde neben dem Landesverweis aufgrund des Diebstahls von zumindest 59 Schafen zu drei Jahren Galeere in Neapel verurteilt, sein Weggenosse wurde aufgrund der Kirchendiebstähle zum Galgen verurteilt. Meist sammelten die Behörden mehrere Straftäter und ‚verkauften‘ die Verurteilten an Venedig, Genua oder eben Neapel.

(ad 3) Diebstahl von Geld, Vieh oder alltäglichen Dingen lässt sich in den vielen überlieferten Gerichtsprotokollen der Frühen Neuzeit immer wieder belegen. Es waren dabei nicht immer nur Bettler oder die übel beleumundeten Dienstboten, sondern auch in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Dorf- und Stadtbewohner finden sich unter den Angeklagten. So nennt ein Zwettler Niedergerichtsprotokoll aus dem 17. Jahrhundert einen Braumeister, der auf frischer Tat ertappt wurde, als er mit seiner Frau und seinem Sohn „mit hacken und stöckhen“ in ein nahegelegenes Gebäude einbrechen wollte (Scheutz 2006:496). Einem Zwettler Müller wurde – ein häufig gegenüber Müllern gemachter Vorwurf – von einem Stadtbewohner der nicht zu beweisende Vorwurf der Unterschlagung beziehungsweise des Diebstahls von Mehl gemacht. Die Müller sahen sich immer mit den Vorwürfen der Unterschlagung konfrontiert, weil die Kunden der Mühlen ihnen ein Missverhältnis von Getreide und ausgemahlenem Mehl unterstellten. Ein Inwohner, also ein Untermieter in einem Zwettler Bürgerhaus, entwendete seinem Quartiergeber Leder im Wert von 1 fl. 30 xr (keine allzu große Diebstahlssumme). Aber auch Geld wurde wiederholt gestoh-



Abb. 2: Messer gehörten zur Grundausrüstung von Männlichkeit in der Frühen Neuzeit. Zahlreiche Niedergerichtsprozesse verdeutlichen die Bedeutung der Messer, die zum Schneiden der Nahrung, aber auch zur Verteidigung eingesetzt wurde. Diese Messer waren auch ein begehrtes Diebstahlsgut, weil sich Eisen (in welcher Form auch immer) gut weiterverkaufen ließ (Quelle: Niederösterreichisches Landesmuseum; Bilddatenbank des Instituts für Realienkunde in Krems)



Abb. 3: Dem Gewand kam in der Frühen Neuzeit großer Wert zu. Man könnte sagen, das Gewand war eine Art Sparkasse des kleinen Mannes/der kleinen Frau. Vielfach wurden Textilien gestohlen, etwa Strümpfe. Beispiel eines Strumpfes aus dem großen Mariazeller Wunderaltar aus der Zeit um 1520 (Quelle: Votivbild, Bilddatenbank des Instituts für Realienkunde in Krems)

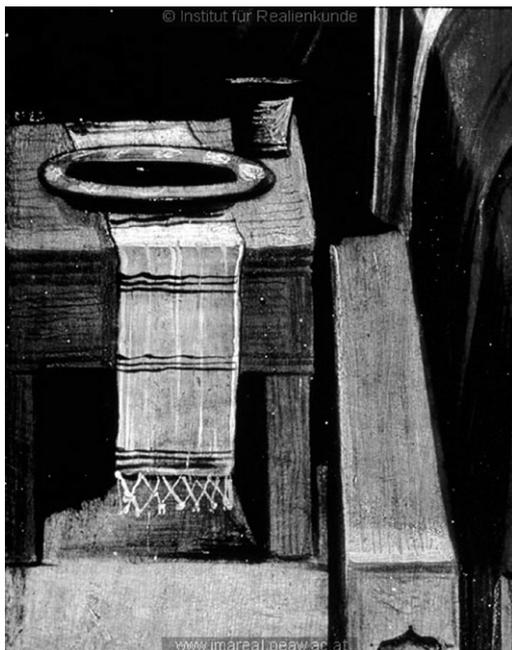


Abb. 4: Leinwand wurde in verarbeiteter und unverarbeiteter Form häufig gestohlen, was den Wert von Textilien verdeutlicht.

Quelle: Ausschnitt aus einem Votivbild des großen Mariazeller Wunderaltars um 1520: Erweckung nach Totgeburt. Am Rand des Bildes sieht man einen Tisch mit einem Stück Leinwand darauf; Bilddatenbank des Instituts für Realienkunde in Krems

len. So nahm ein aus Kriegsdiensten zurückgekehrter Hutmacher einem schlafenden Zwettler Untertan „11 fl. geldt auß den beutl [...] und von solchen geldt alhier ein rock machen lasßen.“ Die Frau eines Inwohners stachelte sogar den kleinen Sohn eines Zwettler Handwerkers zum Diebstahl von vier Reichstälern bei seinem Vater an und wechselte dem kleinen Dieb nach der Tat sogar das Geld. Häufig drehten sich aber Diebstahlsversuche um das in der Stadt gehaltene beziehungsweise den Bürgern gehörende Vieh. Ein Zwettler Viehhirte unterschlug ein ihm zur Feldhut anvertrautes Schwein, ein betrunkenener Bäcker aus Rappottenstein wollte während des Zwettler Wochenmarktes zwei zur Aufsicht übergebene Schweine aus der Stadt treiben, wurde aber noch in der Vorstadt vom Besitzer eingeholt und gestellt. Unter den Dieben stellten die Frauen, anders etwa als bei Gewaltdelikten, eine deutlich wahrnehmbare Gruppe. In

die Entwendung von Fahrrädern, Schuhen aus Garderoben usw. Während die Gesellschaft der Frühen Neuzeit als Mangelgesellschaft anzusprechen ist, die aufgrund des Bevölkerungswachstums und der enger werdenden wirtschaftlichen Spielräume alle zur Verfügung stehenden Ressourcen nach Möglichkeit auszunutzen suchte, kann man Kleindiebstähle der Gegenwart weniger unter dem Stichwort der Notdelinquenz denn unter dem Schlagwort der Konsumdelinquenz und der Statussicherung verstehen. Während Handwerksgehlen und Bettler der Vormoderne Diebstähle als Mittel des Überlebens nutzten, lassen sich heute Kleindiebstähle meist weniger als Subsistenzdiebstahl denn stärker als Versuch der Sicherung des eigenen sozialen Status verstehen. Die Entwendung von Mobiltelefonen verdeutlicht etwa den Konsumdruck, dem sich ‚Konsumenten‘ heute ausgesetzt sehen. Auch hier bieten sich Parallelen zur

Frankfurt lassen sich bei Diebstahlprozessen zu rund einem Viertel weibliche Beschuldigte nachweisen. Von rund 297 vor Gericht gestellten Personen entstammten 13,1 % der Bürgerschaft, 7,7 % stellten die Inwohner (Beisassen), das Gros der Beschuldigten bestand aber aus Fremden (48,5 %) und Hausangehörigen (Dienstboten, 19,5 %). Die Eigentumsdelikte unter Bürgern kamen selten vor Gericht, Betrug kam aber vor.

Resümee

Der Diebstahl von Alltagsgegenständen wird heute unter dem Begriff des Bagatelldiebstahls gefasst; darunter versteht man Kleindiebstähle in Kaufhäusern,

Vormoderne an: Im 18. Jahrhundert taucht unter den österreichischen Handwerksgehlen das Delikt des Diebstahls von Taschenuhren vermehrt auf. Dieses bürgerliche Statussymbol signalisierte unter den Gehlen das Erreichen eines gewissen materiellen Wohlstandes. Um auf diesem Feld der ‚Ehre‘ konkurrieren zu können, griffen viele Handwerksgehlen zu unlauteren Mitteln. Aber das war nicht die Regel. Im Normalfall stahlen verarmte Handwerksgehlen und Bettler im Sinne des Mundraubes meist zum Zweck der direkten oder indirekten Subsistenzsicherung, wie auch die zahlreichen Kleider- und Lebensmitteliebstähle verdeutlichen. Aussagen vor Gericht verdeutlichen dies, wenn sie auch häufig als Milderungsgrund durch die Angeklagten vorgebracht wurden: Eine Angeklagte, Mutter fünf kleiner Kinder, gab an, die Diebstähle seien „successive in kleinen sachen und [...] in der höchsten noth geschehen“ (Bauer 2005:161). Ein anderer Handwerksgehle stahl aus „notturfft“, weil er „daz prodt sonst vor sich unnd seine khündter nit gewöhnen können, weilien das khorn theür“ (Huber 2005:170). Selbst den Behörden waren die Rahmenbedingungen, die unweigerlich Diebe produzierten, durchaus bewusst: Im Verfahren gegen einen „Sackgreifer“ liest man als Kommentar des Gerichtes: „die gemeine Noth, welche verursacht, dass dormalen manche Leute keine Arbeit finden und ihren nöthigen Unterhalt oft hart und gar nicht schaffen können, könnte endlich auch Inquisit [...] gar leicht zu derley diebischen Handgriffen verleitet haben“ (Heydemann, Wieser 2005:81).

LITERATUR

- G. AMMERER/G. FRITZ (Hg.), Die Gesellschaft der Nichtsesshaften. Zur Lebenswelt vagierender Schichten vom 16. bis 19. Jahrhundert. Affalterbach 2013.
- O. BAUER, „Ich habe auch nicht glaubt, dass so weith khome würdt.“ Der Diebstahlsfall Johann Wibmer (1705/06), in: M. SCHEUTZ/Th. WINKELBAUER (Hg.), Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte. Waidhofen a. d. Thaya 2005, 137-168.
- CcTh: Constitutio Criminalis Theresiana. Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böhmeim u. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich u. Peinliche Gerichtsordnung [mit einem Nachwort von Egmont Foregger]. Wien 1769, Reprint Wien 1993.
- J. EIBACH, Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert. Paderborn 2003.
- A. FISCHNALLER, „Reue habe ich noch nie eine gehabt“. Simon Gschnell (1803–1826) oder: Vom Leben und Sterben eines Tiroler „Taugenichts“. Brixen 2011.
- M. FRANK, Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800. Paderborn 1995.
- B.-St. GREWE, Forstfrevl – (k)ein Bagatelldelikt, in: H.-G. BORCK (Hg.), Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000. Koblenz 2002, 527-542.
- K. HÄRTER, Policy und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, 2 Halbbände. Frankfurt am Main 2005.
- B. HEINZLE, „mein herz ist halt nie rain gewesen“. Räuberbanden im westalpinen Raum. Der Prozess gegen Georg Meier vor dem Gericht Egg (Bregenzerwald) im Jahre 1779. Dipl. Wien 2009.
- G. HEYDEMANN/V. WIESER, Dörfliche Rechtsfindung im Spannungsverhältnis zwischen kodifiziertem Recht und sozialem Rechtsverständnis. Der Diebstahlsfall Michael Wagner 1771, in: M. SCHEUTZ/Th. WINKELBAUER (Hg.), Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte. Waidhofen a. d. Thaya 2005, 59-105.
- A. HIPFINGER, „Sie haben sich über grosse sachen nicht getrauet ...“. Kleinkriminalität im Waldviertel am Beispiel zweier Diebstahlsprozesse im Landgericht Gföhl im 18. Jahrhundert. Dipl. Wien 2005.
- K. HUBER, Von der Mühle auf den Galgen. Die Karriere eines Diebes in der Frühen Neuzeit, in: M. SCHEUTZ/Th. WINKELBAUER (Hg.), Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte. Waidhofen a. d. Thaya 2005, 169-194.
- LGO 1656: Land-Gerichts-Ordnung deß Erzherzogthumbs Oesterreich unter der Ennß, in: Codex Austriacus Bd. 1. Wien 1704, 659-728.
- OÖW II/III: H. EBERSTALLER/F. EHEIM/H. FEIGL/O. HAGENEDER (Hg.), Oberösterreichische Weistümer, Bd. 2/Bd. 3. Wien 1956, 1958.
- B. PFISTER, „Weil man drauß im Schwabenland niemand mehr laufen laßt, der betten geht [...]“. Auf den Spuren eines Vagantenehepaares in Süddeutschland und Vorarlberg im 18. Jahrhundert. Dipl. Wien 2005.
- W. PLATZGUMMER/Ch. ZOLLES, Johann Georg Grasel vor Gericht. Die Verhörprotokolle des Wiener Kriminalgerichts und des Kriegsgerichts in Wien. Horn u. a. 2013.
- M. SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert. Wien 2001.
- M. SCHEUTZ, Vergleichen oder Strafen? „Gute policey“ als Ordnungsprinzip der Frühen Neuzeit in den österreichischen Erbländern – das Zwettler Niedergerichtsprotokoll 1669–1698, in: V. BUŽEK/P. KRÁL (Hg.), Opera historica 11. Spolecnost v zemích Habsburskémonarchie a jejíobraz v pramenech (1526–1740). Brno 2006, 461-505.
- P. SCHUSTER, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz. Paderborn 2000.
- G. SCHWERHOFF, Historische Kriminalitätsforschung. Frankfurt am Main 2011.
- H. VALENTINITSCH, Bettlerverfolgung und Zaubereiprozesse in der Steiermark. Der Prozeß gegen den „Grindigen Hansel“ in Rottenmann 1659, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 35/36 (1986), 105-129.
- P. WETTMANN-JUNGBLUT, „Stelen inn rechter hungersnodtt“. Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600–1850, in: R. VAN DÜLMEN (Hg.), Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung III. Frankfurt am Main 1990, 133–177.

Neustart mit Schwierigkeit?

Bagatelldelikte und der Umgang der Gesellschaft damit. Interview mit dem „Bewährungshelfer“ Andreas Zembaty vom Verein „NEUSTART“

Herr Zembaty, wie sind Sie zum Verein „NEUSTART“ gekommen und welche Veränderungen haben sich für Sie in Ihrer Arbeit im Laufe der Zeit ergeben?

Begonnen habe ich als Mittelschüler mit Sendungsbewusstsein, der gemeint hat, fünfzig- oder sechzigjährigen Insassen der Justizanstalt Stein erklären zu können, wie das Leben läuft. Ich glaube aber nicht, dass diese Grundhaltung typisch für die Berufswahl von Sozialarbeitern ist. Als eigentliche Erfahrung, die ich über die Jahre hinweg nach diesem Einstieg gewonnen habe, erwies sich, dass es vor allem beim Thema geringfügiger Kriminalität vermessen ist zu meinen, dass es nicht jeden von uns betreffen könnte.

Ich habe dann eine Sozialarbeiterausbildung und zwei Psychotherapieausbildungen gemacht; dann habe ich psychotherapeutisch und als Sozialarbeiter gearbeitet. In un-

terschiedlichen settings (Gruppen- und Einzelarbeit) habe ich rund 600 Personen betreut. Die wichtigste Erfahrung dabei: Keiner der Klienten, die ich betreut habe, glich dem anderen. Man sollte sich also davor hüten, quasi „professionelle Schubladen“ also Kategorisierungen aufzumachen: Im Gegenteil, vor mir saßen 600 Individuen mit ganz unterschiedlichen Zugängen zu ihrem Leben und zu den Katastrophen in ihrem Leben. Was sich aber sehr wohl geähnel hat und was für mich die Motivation darstellt, diese Arbeit hier im Verein „NEUSTART“ anzunehmen, waren die gesellschaftlichen Bedingungen, die wir alle mitverantworten. Durch diese gesellschaftlichen Bedingungen wird z. B. ein pubertierender Raufhans zu einem gewalttätigen Straftäter gestempelt. Also die Bedingungen, die aus einem Menschen in einer Krise, der falsch agiert, einen Straftäter machen, sind es, die sich ähneln. Da-

her auch mein zweiter Ausbildungsweg: Medienarbeit und Marketing, um auf diese gesellschaftlichen Rahmenbedingungen professionell Einfluss nehmen zu können.

Wann hat sich Ihr Wechsel vom Sozialarbeiter zum Pressesprecher vollzogen?

Dieser Wechsel hat sich schleichend vollzogen; zuerst Sozialarbeiter, der mit Medienvertretern in Kontakt trat, dann Pressesprecher, der die Lebenswelt der Klienten an die Öffentlichkeit transportieren wollte.

Der Verein „NEUSTART“ hat sich in seinem Aufgabenprofil stark verändert – in welche Richtung?

Den Verein „NEUSTART“ gibt es seit 1957; ich bin seit 33 Jahren in der Vereinsarbeit tätig und bin daher Zeuge einer nicht immer friktionsfreien Organisationsentwicklung. Die Organisation ist gewachsen in ihrem Repertoire, mit Kriminalität umzugehen. Der Blick auf Kriminalität war am Beginn ein stark parteiischer für die Jugendlichen und ist mittlerweile (2014) dem ganzheitlichen Blick auf das Phänomen Kriminalität in der Gesellschaft gewichen. Ein Blick, der auch neben den kriminalisierenden Instanzen die Betroffenen – also Täter und Opfer – miteinschließt. Diese Bandbreite von parteiischer Einzelfallarbeit zum, justiz- und gesellschaftskritischen Agenda Setting ist es, was NEUSTART ausmacht.

Gibt es heute noch „Bewährungshilfe“ im traditionellen Sinn?

Wo „Bewährungshilfe“ draufsteht, ist auch heute noch Bewährungshilfe drinn'. Aber Bewährungshilfe ist heute viel differenzierter als noch vor wenigen Jahren. Das Portfolio der Tätigkeit hat sich stark verbreitert. Der Überbegriff Bewährungshilfe für die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist schon bald obsolet geworden. Wir haben als Verein heute in vielen Bereichen zu arbeiten: von der Präven-



Interview der Heftautoren (Brigitte Rath, Martin Scheutz, Sven Tost) in den Räumlichkeiten des Vereins „NEUSTART“, Castelligasse 17, am 18. Februar 2014 (10.00 bis 11.30)

tion in den Schulen hin zur Überwachung mittels Fußfesseln, dazu der Opfer-Täter-Ausgleich, die parteiische Opferhilfe usw. All diese Tätigkeiten lassen sich nicht unter Bewährungshilfe subsumieren. Daher haben wir auch den neuen Vereinsnamen „NEUSTART“ ab 2002 gewählt, weil nur so die Breite gewährleistet ist und auch unser Bemühen, Täter und Opfer gleichermaßen zu sehen und so auf keinem Auge blind zu sein.

Das Tätigkeitsgebiet des Vereins ist gewachsen und hat sich differenziert. War die Bewährungshilfe früher nicht ein Teil des Justizapparates und wurde später als Verein ausgelagert? Wie kam es dazu?

Da gibt es zwei „Wirklichkeiten“ bzw. Modelle. Das Modell hier in Österreich begann mit einer Gefängnisrevolte in der jetzigen Jugendanstalt Simmering – damals noch „Bundeserziehungsheim Kaiserobersdorf“ genannt. Damals setzte seitens der Politik ein Umdenken ein. Die dort ‚erzogenen‘ Jugendlichen verbarrikadierten sich in diesem Bundeserziehungsheim, und die Politik musste daraufhin reagieren. Die Jugendlichen in Kaiserobersdorf wurden als „unerziehbar“ gebrandmarkt und zogen als „schwarze Panther“ in Simmering herum. Zwei starke Frauen aus der Zivilgesellschaft – die „Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe“, darunter Dr. Olga Haring –, die im Jugendamt arbeiteten, haben darauf reagiert und wollten diesen Umstand nicht hinnehmen, dass man jugendliche Straftäter einfach nur ein- und vor der Gesellschaft wegsperrt. Sie beide versuchten, mit diesen Jugendlichen als Sozialarbeiterinnen innovativ zu arbeiten. In Anlehnung an das amerikanische Probation-Modell bauten sie ein Bewährungshilfeprogramm auf. Sie wählten einen deutlichen methodischen Schwerpunkt, der vor allem in der Tiefenpsychologie lag. Schon August Aichhorn [1878–1949, „Ver-

wahrloste Jugend: Die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung. Zehn Vorträge zur ersten Einführung“, Einführung Sigmund Freud; 1925; Anm. der Redakt.], ein Schüler von Sigmund Freud, prägte den Begriff der Verwahrlosung und der Frühverwahrlosung. Hier setzte diese frühe Bewährungshilfe in Österreich an, die einen stark tiefenpsychologischen bzw. therapienahen Ansatz aufwies. Dieser Ansatz stand damals ganz im Gegensatz zum vorherrschenden behavioristischen Modell, wie es in den Vereinigten Staaten gang und gäbe war. Der in Österreich gewählte therapeutische Ansatz nahm besonders das Verhältnis von Betreuer und Klienten in den Blick und war von Begriffen wie Übertragung und Gegenübertragung geprägt. Spannend war schon damals die politische Reaktion. Diese „Privatinitiative“ fand aus verschiedenen Gründen das Interesse der Politik. Seitens der Politik wurde vorgeschlagen, dieses private Modell so lange laufen zu lassen, bis die Bewährungshilfe schließlich ganz in den Justizapparat integriert sei. Dazu kam es aber nicht – eine typisch österreichische Lösung! Die Bewährungshilfe ist nie in den Justizapparat integriert worden – im Gegenteil; die freie methodische Arbeit außerhalb des Justizapparates erwies sich als höchst erfolgreich. Es scheint, als ob Bewährungshilfe auf der Grundlage eines Vereins und damit aus der Zivilgesellschaft heraus besser umgesetzt werden kann als durch eine nachgeordnete Dienststelle des Justizapparates. Der Höhepunkt dieser Nichtverstaatlichung (und damit Privatisierung) wurde erreicht, als unser Verein nicht mehr als Subventionsnehmer, sondern als Vertragspartner der Republik Österreich akzeptiert wurde (Generalvertrag 1994). Damit wurde die Vereinslösung endgültig bestätigt! Deutschland wählte hier einen anderen Weg: Dort war die Bewährungshilfe immer an die Person des jeweiligen Richters angebunden, der

als Fachvorgesetzter für die Sozialarbeiter fungiert. In Baden-Württemberg wollte man aber ein anderes Modell versuchen. Unsere Partnerfirma in Baden-Württemberg hat sich dort um die Bewährungshilfe nach dem österreichischen Modell beworben und konnte sich hier gegen mehrere Mitbewerber durchsetzen. Der Richter ist nunmehr zwar ein Kooperationspartner, aber nicht ein Vorgesetzter – weder dienstlich für die Angestellten unserer Württemberger Partnerfirma noch in fachlicher Hinsicht. Bis 2016 hat die dortige GmbH NEUSTART einen Kooperationsvertrag; mittlerweile hat sich die politische Situation in Baden-Württemberg aber gewandelt. Die ehemaligen Oppositionsparteien, die sich gegen die Auslagerung und gegen den Plan eines FDP-Ministers ausgesprochen hatten, sind nunmehr selbst in der Regierung. Dieses neue Modell der Bewährungshilfe wird derzeit evaluiert, das Ergebnis ist offen. Die Intensität der Kontaktnahme zwischen Klienten und Bewährungshelfern ist jedenfalls deutlich verbessert worden. Ein Bewährungshelfer in Österreich betreut durchschnittlich 38 Personen. In Baden-Württemberg sind es ursprünglich 98 Personen gewesen, nunmehr sind wir dort bei einem Betreuungsverhältnis von 1:60 angelangt. Das Leitbild der Betreuung ist klar: Die Intensität der Kontaktnahme und die Arbeit, welche sich um den Aufbau eines soliden Beziehungs- und Vertrauensverhältnisses gegenüber dem Klienten bemüht“, sollen weiterhin verbessert werden – ganz im Gegensatz zum amerikanischen Modell, wo ein Officer, der zwar mit einer Smith&Wesson ausgestattet ist, 1.500 Klienten ‚betreut‘! Unser methodisches Konzept ist ein anderes, wie allein schon das Zahlenverhältnis verdeutlicht. Das methodische Leitbild besteht bei uns in der Arbeit mit dem einzelnen Menschen, und damit ist eine geringe Zahl an Klienten unerlässlich.

Der Verein „NEUSTART“ hat in jedem Bundesland einen Standort?

Ausgehend von Wien konnte der Verein seit den 1960er Jahren in jedem Bundesland eine Einrichtung gründen.

Ihre Klientel geht mittlerweile weit über die Haftentlassenen hinaus. Wie lässt sich diese Klientel sozial einordnen, also in Hinblick auf Herkunft, Status, Alter und Geschlecht?

Wir haben derzeit österreichweit rund 41.000 Klienten. Das bedeutet, dass ein Großteil unserer Klienten längst nicht mehr der „klassischen“ Gruppe der Haftentlassenen angehört, sondern im Bereich des Tauschgleichs zu verorten ist, also bei der strafrechtlichen Mediation zwischen Täter und Opfer, wo das Ziel die Entschuldigung des Täters, aber auch die Schadenswiedergutmachung ist. Die Gesamtsumme der Schadenswiedergutmachung beläuft sich auf mehr als 680.000 Euro pro Jahr, die von den Tätern für die 6.600 Opfer mobilisiert werden. Täter und Opfer bilden die größte Gruppe mit ca. 16.000 Klienten pro Jahr, deren Betreuung wir abschließen. Der Sozialarbeiter ist hier allparteilicher Mediator und nicht mehr auf eine bestimmte Partei fixiert; er agiert mit dem Interesse, dass das Opfer zu einer Wiedergutmachung des Schadens kommt. Das ist eine Alternative zur gängigen Umgangsform mit Kriminalität. Mit dieser Diversion – der Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen – und dem Ausgleich durch eine Geldbuße fiel auch ein Drittel der gesamten Verurteilungen weg. Dieses idealistische Konzept der Diversion als Alternative zum Gerichtssaal hat sich in der Praxis bestätigt und wurde auch von der Justiz angenommen. Es geht uns dabei nicht nur um das Individuum, sondern auch um den Umgang der Gesellschaft mit Kriminalität. Die Entkriminalisierung ist uns ein Anliegen! Es soll aber auch auf die alternativen Modelle hingewiesen werden – z. B. die sogenannte Sozialnetz-Konferenz. Nach der

Vergewaltigung eines vierzehnjährigen Jugendlichen in der Haft 2013 gab es auch in den Medien eine erhöhte Sensibilität für alternative Modelle. Innerhalb von wenigen Monaten konnten wir 30 Prozent der inhaftierten Jugendlichen aus der Haft entlassen. Das Sozialnetz-Konferenz-Modell aktiviert dabei das verbliebene Netz des Jugendlichen und versucht, sein Umfeld zu verstärktem Eingreifen zu veranlassen. Die Mobilisierung dieses Umfelds besteht aus einer Konferenz, wo sich unter anderem Polizisten, Berufsschullehrer und weitere Personen zusammenfinden. Die ‚Kunst‘ besteht darin herauszufinden, wer im Umfeld eines Jugendlichen überhaupt nachhaltig mobilisierbar ist. Es soll sich eine breite Community bilden, die den Jugendlichen stützen soll. Durch Begleitforschung lassen wir die Vor- und Nachteile dieses Sozialnetz-Konferenz-Modelles erheben, um hier eine breitere Argumentationsbasis zu haben.

Die Diversion ist in den letzten Jahren rückläufig, wobei sich hier zwischen Wien und den Bundesländern ein Gegensatz aufbaut. Woraus ergibt sich dieser offensichtliche Trend?

Man darf sich in der Arbeit mit Kriminalität nicht einfach nur auf Täter und Opfer konzentrieren, sondern muss die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen genau in Augenschein nehmen. Es ist ein mehrfach nachgewiesener Tatbestand, dass im Osten Österreichs mit dem (gesamten in der Republik zur Verfügung stehenden) Strafrepertoire im Vergleich zu Westösterreich wesentlich rigider umgegangen wird. Da gibt es viele verzweifelte Versuche, das zu rechtfertigen. Das zeigt aber auch auf unserer Ebene eigentlich nur, dass es Gerechtigkeit demnach nicht gibt, sondern lediglich Rechtsprechung! Die Wege in Richtung Gerechtigkeit werden unterschiedlich gegangen. Wir haben es längst nicht erreicht, dass ein Diebstahl da wie dort gleich behandelt wird! Das Delikt Körperverletzung

wird in Ost- und Westösterreich unterschiedlich behandelt. Bei diesen klassischen Delikten ergeben sich Unterschiede. Im Osten wird grundsätzlich rigider vorgegangen – und zwar nicht nur in Hinblick auf das Strafausmaß, sondern auch wenn es darum geht, Alternativen zum Strafen anzuwenden. Auch hier wäre die diversionelle Dimension oftmals günstiger, insbesondere bei der Verpflichtung zu gemeinnützigen Leistungen. Und dann kommt noch etwas ganz Pragmatisches hinzu, das innerhalb des Bouquets der diversionellen Maßnahmen – also gemeinnützige Leistungen, Geldbuße, diversionelle Bewährungshilfe, Tauschgleich – einen wesentlichen Ausschlag gibt, nämlich dass für den Staatsanwalt die Geldbuße die schnellst mögliche zu administrierende Maßnahme ist. Das Absinken der Zahlen des außergerichtlichen Tauschgleiches hängt wesentlich mit administrativen Fragen zusammen. Prinzipiell steht der Tauschgleich als Prinzip dem Wesen von Richtern und Staatsanwälten eigentlich sehr nahe – auf jeden Fall näher als die Geldbuße. Es bedarf also von unserer Seite jeder Menge Überzeugungsarbeit, obwohl es den Tauschgleich bereits seit 1985 gibt.

Es gibt also eine intensive Zusammenarbeit des Vereins mit Staatsanwälten und Richtern?

Die Staatsanwälte entscheiden über die Form der Maßnahme im Vorfeld der Gerichtsverhandlung. Sie geben den Betroffenen die Möglichkeit des Ausgleichs. Die Anzeige der Exekutive liegt vor; es gibt Täter und Opfer. Die Staatsanwaltschaft beobachtet, ob ein Strafanspruch überhaupt vorliegt; es soll die Möglichkeit eines Vergleichs und eines Tauschgleichs geschaffen werden. Auch der Richter hat die Möglichkeit, einen Tauschgleich vorzuschlagen. Der Richter kann während der Hauptverhandlung eine Diversion vorschlagen und damit die Verhandlung unterbrechen.



Für welche Delikte kommen diversivonelle Maßnahmen in Frage?

Diversionen können zwar nur bis zu einem gewissen Strafrahmen angewandt werden, eine Anwendung ist aber für ein breites Spektrum an Vergehen und geringfügigen Verbrechen möglich. Die Obergrenze bilden die schöffengerichtlichen Verfahren; sie stellen die Grenze dar. Es sind kleine Delikte, oft bloß Bagatelldelikte, wie etwa ein von einer Verkäuferin eingesteckter Pfandbon, wofür parallel die arbeitsgerichtlichen Verfahren laufen. Ein Strafverfahren ist deshalb für dieses Delikt einzuleiten, aber es ist eben auch möglich, den Versuch einer Diversion, d. h. einer außergerichtlichen Lösung zu starten. Die Erfolgszahlen sind sehr hoch; an diesem qualitativen Kriterium müsste die Justiz stark interessiert sein. Denn es geht nicht darum, wie ich menschliches Verhalten am besten in eine strafrechtliche Kategorie presse, sondern um die Frage, ob sich diese Maßnahme auch wirksam darstellt. Auch die Bundesregierung verständigt sich auf Wirkungsorientierung als Prinzip des Budgetvollzugs. Es geht also für den Verein beispielsweise nicht mehr nur darum, wie viele Köpfe betreut werden müssen, um öffentliche Gelder zu lukrieren, sondern vielmehr da-

rum, was in der Betreuung passiert und welche Veränderungen spürbar sind. Der Verein als enger Vertragspartner des Justizressorts hat diese Vorgaben aufgegriffen und eigene Wirkungskennzahlen veröffentlicht. Sozialarbeit wirkt – und vor allem besser als Haft!

Gibt es eine auffällige Häufung von bestimmten Delikten in bestimmten Lebensphasen?

Eine Analyse nach Lebensphasen ist, auch international gesehen, besonders aufschlussreich. Poinziert gesprochen könnte man sagen, mit 26 Jahren scheint die Gefahr, dass man kriminell wird, wesentlich geringer zu sein als in der Lebensphase zwischen 14 und 25 Jahren – Stichwort „angry young men“! Das ist ganz evident! Danach nimmt die Wahrscheinlichkeit, kriminell zu werden, deutlich ab. Sobald man älter ist und der soziale Status abgesichert ist, fällt das Kriminalitätspotenzial kaum mehr ins Gewicht. Nebenbemerkung: Es fällt aber auf, dass mit dem Älterwerden der Gesellschaft und der nunmehr vitaleren Lebensweise unserer Mitbürger auch das Segment der älteren Straftäter im Moment leicht zunimmt. Die Rate der in Pension befindlichen Personen, die kriminell werden, steigt leicht, wenn auch

nicht dramatisch an. Wir brauchen uns deshalb nicht vor dieser Population zu fürchten, aber wir werden uns in Hinblick darauf etwas überlegen müssen. Parallel dazu gibt es eine andere, wesentlich fatalere Entwicklung, die uns mehr Sorgen bereitet: Der Strafvollzug entlässt zunehmend weniger Menschen in die Freiheit. Es gibt im Strafvollzug eine stetig wachsende Zahl an Menschen, mit denen niemand etwas anzufangen weiß – Stichwort: Containment. Diese Menschen werden im Strafvollzug „gelagert“, um nicht zu sagen „endgelagert“. Kein Richter wagt es aufgrund des medialen Druckes, diese Leute aus dem Strafvollzug zu entlassen. Die für den Strafvollzug Verantwortlichen argumentieren, sie wüssten nicht, was sie mit den betroffenen Personen machen sollten; da keinerlei Resozialisierungsperspektive bestünde, könnten sie selbige nur verwahren! Dann kommen diese Leute nach langen Jahren der Nichtkontaktnahme mit der Gesellschaft aus dem Gefängnis heraus und werden von unserem Verein in Betreuung genommen: Die ehemaligen Häftlinge haben nicht nur am Arbeitsmarkt keine Chance, sie haben zudem auch gesundheitlich stark abgebaut. Mit dieser Population werden wir uns in den nächsten Jahren verstärkt auseinandersetzen müssen. Wir müssen proaktiv agieren, um Entwicklungen abzufedern, uns gegebenenfalls aber auch reaktiv verhalten, wenn wir Entwicklungen in der Kriminalitätsbewältigung bemerken, die nicht unserem eigenen Leitbild entsprechen.

Weiters erleben wir bei migrantischen Familien, wo die Elterngeneration aufgrund ihres Sprachdefizits und ihres Unvermögens, sich in die österreichische Gesellschaft zu integrieren, rigid an ihrem eigenen Heimatbegriff und nationalen Bewusstsein festhält. Diese werden auch bei diversen Treffen der Migranten gepflegt, wo man sich in der eigenen Sprache unterhalten, mit der eigenen Geschichte und den eigenen Bil-

dern im Kopf treffen kann und so doch Sicherheit und das Gefühl von sozialem Status, wenn auch nur für kurze Zeit, in dieser Gemeinschaft erleben kann. Diese Treffen finden abgekoppelt meist zurückgezogen statt. Dadurch wachsen in diesen Familien Jugendliche heran, die aufgrund ihrer der österreichischen Gesellschaft distanziert gegenüberstehenden Väter, ihrer Sprachkompetenz und durch die in der Schule erworbenen sozialen Kontakte und Kompetenzen in eine Art Vaterrolle gedrängt werden. Es handelt sich um junge Erwachsene, die – indem sie mit dieser zugewiesenen Rolle gänzlich überfordert sind – glauben, dass sie an Vaterstatt ihre Schwestern in einer Rigidität erziehen müssen, die sich an konservativen Werten orientiert. Da tauchen plötzlich althergebrachte Beziehungsvorstellungen bezüglich einer frühen Verheiratung in den überforderten Köpfen der männlichen Jugendlichen als Orientierung auf. Gleichzeitig ist die Tendenz festzustellen, dass die davon betroffenen jungen Mädchen, die ja in der Schule und sonst wo mit gleichaltrigen Mädchen umgehen und deren Freizügigkeit bzw. deren Möglichkeiten wahrnehmen, keine andere Chance sehen, aus diesem rigiden Familiensystem auszubrechen, als über den Weg der Gewalt. Ein Mädchen, das mit jemandem Nicht-Zugedachten schläft, ist schon verwerflich und wird diszipliniert. Ein Mädchen, das aber selbst zuschlägt, wird von diesem familiären Zwangsverhältnis ausgeschlossen, so gesehen aber auch befreit; das ist ein „Empowerment“ der anderen Art. Der Preis, den diese Mädchen dafür zahlen, ist dann allerdings ein fürchterlich hoher. Die Strafjustiz und die Exekutive intervenieren. Die vermeintliche Freiheit des Loswerdens von familiären Zwängen schlägt dann oft in Einsamkeit und Mittellosigkeit um. Da ist dann unterstützend intervenierende Sozialarbeit gefragt. Sozialarbeit bietet die Möglichkeit ei-

ner Rückführung in dieses Netz, das nicht nur negativ besetzt war, sondern auch Halt gab, wenngleich es Unselbständigkeit erzeugt hat. Ziel ist es, über Sozialarbeit eine teilweise Rückführung in dieses Netz sicherzustellen, so dass diese Frauen zumindest durch ihren Besuch an diesem familiären Netzwerk teilnehmen können. Auch das ein Beispiel dafür, wie Kriminalität entsteht! Gesellschaftliche Bedingungen fordern und – in zunehmendem Maß – überfordern Menschen; in der Überforderung passiert dann Normüberschreitung.

Kommen wir noch einmal zur Klientel Ihres Vereines zurück: Lassen sich unter den Delikten gewisse Schwerpunkte feststellen? Und wenn ja, um welche Arten von Delikten handelt es sich?

Bezüglich der Delikte sind es vor allem Leib- und Lebensdelikte, Körperverletzungen (StGB 83) und Eigentumsdelikte im Bereich des Diebstahls und der Sachbeschädigung. Eine Straffälligkeit in Form von Kapitalverbrechen wird man bei diesen Gruppen nicht konstatieren können. Diversion kann nur in diesem Bereich angewandt werden. Wenn zwei Burschen beispielsweise zu einem dritten hingehen und sagen: „Gib uns dein Handy oder du fallst!“, dann wäre das schwerer Raub, wenn auch nur ein versuchter. In diesem Fall kann nicht auf das Mittel der Diversion zurückgegriffen werden, weil hier eine Strafdrohung von drei Jahren im Raum steht – da sind wir im Bereich von Verbrechen. Solche erfordern andere Maßnahmen; diese Täter kommen deswegen nicht notwendigerweise in Haft, da gibt es andere Maßnahmen, zum Beispiel die bedingte Verurteilung mit Bewährungshilfe. Im zahlenmäßig kleineren Bereich der Schwermriminalität kommen die klassische Bewährungshilfe und die Haftentlassenenhilfe nach langen Freiheitsstrafen zum Tragen.



Lassen sich gewisse Karrieremuster feststellen? Fallen beispielsweise zunehmend Hemmschwellen, wenn man schon einmal kriminelle Taten gesetzt hat?

Ganz sicher, fünf Prozent der jugendlichen Täter begehen 60 Prozent der Gesamtjugendkriminalität. Wir haben es mit einer relativ geringen Population zu tun, die aber hochbelastet ist. Hochbelastet heißt jetzt nicht, dass kapitale Verbrechen begangen werden, sondern Fortsetzungsmuster in Hinblick auf Delikte im Sinne einer ‚Karriere‘ erkannt werden können. Das heißt, die ersten Maßnahmen werden schon im Kindesalter durch das Amt für Jugend und Familie gesetzt; dann folgt mit der Strafmündigkeit eine erste bedingte Verurteilung, später eine bedingte Verurteilung, zum Beispiel unter Einschaltung der Bewährungshilfe, danach eine neuerliche Verurteilung mit einer kurzen Freiheitsstrafe; an eine Haftentlassung schließt sich dann vielleicht noch ein Rückfall an. Das ist eine Population, die uns sehr zu schaffen macht, weil sie sich schwer integrieren lässt. Karrierebildung ist da ein treffender Begriff dafür. Diese Jugendlichen werden durchaus in ihrem Subsystem für ihren destruktiven Umgang mit ihrer Hoffnungslosigkeit belohnt. Sie haben

keine Chance auf eine ‚bürgerliche Karriere‘; Kriminalität ist da schon fast identitätsbildend, weil sich diese Jugendlichen auf eine randständige Identität zurückziehen, die ja auch eine Form von Identität darstellt. Diese kriminelle Identität im Sinne einer Aufsummierung von kleinen Delikten ist für diese Klienten immer noch besser als eine randständige Existenz und absolute Isoliertheit. Jugendkriminalität ist entwicklungspsychologisch gesehen in Österreich meist eine Episode. Kriminalität entsteht hier durch entwicklungsbedingte Faktoren, durch einen gesellschaftlich bedingten unsicheren ökonomischen Status, entwicklungsbedingte Krisensituationen und ungeklärte Identitätsfragen, die dazu führen, dass Hoffnung und Perspektive verloren gehen und deswegen eine Grenzüberschreitung in den strafrechtlichen Bereich hinein stattfindet. Dieses Potenzial legt sich mit der Familiengründung; dann gibt es oft einen Arbeitsplatz; die Kriminalitätskurve deutet in der Folge steil nach unten. In diesem Stadium gibt es dann nur mehr situative, lebensgeschichtliche Krisen, die zu Eskalationen führen.

Gibt es bezüglich der sozialen Herkunft der Täter eine Auffälligkeit?

Der Diebstahl eines Handys passiert nicht aus Armut, sondern weil man ein besseres Handy haben will. Dieser Diebstahl von Handys passiert nicht nur in ärmeren Wiener Bezirken, sondern auch im 19. Bezirk; nur gelangen hier die Fälle meist nicht zur Anzeige und dringen nicht zur Justiz vor. Seit wir uns die präventive Arbeit im Verein erschlossen haben, bemerken wir deutlich mehr. Gerade in der Prävention liegt der eigentliche Wert darin, dass die schwarzen den weißen Schafen eine Lernchance bieten. Es wäre absurd, so zu agieren, wie oft vom Schulsystem vorgegeben wird, indem man sagt, dass ein problematischer Schüler rigider behandelt werden muss, damit er in der Klasse Ruhe gibt. Der Umgang

mit aggressiven Schülern muss in der Gruppe passieren; nur die Gruppe kann hier durch Selbstreflexion aller aufeinander einwirken. Jeder aggressive Schüler bietet auch eine Lernchance für andere, weil man hinterfragen muss, warum jemand aggressiv in der Pause auftritt. Wir verstehen uns im Verein NEUSTART nicht als Reparaturwerkstätte, wo man Leute abgibt und als neu behandelte und reparierte Werkstücke in die Gesellschaft zurückgibt. Unsere Aufgabe besteht darin, immer wieder darauf hinzuweisen, dass sozialkonstruktive Formen des Umgangs mit Konflikten eine Lernchance für den Täter und sein Umfeld bedeuten. Wir wollen damit vor allem auch in der Öffentlichkeit, auf die Strafinstanzen einwirken, andere sozialkonstruktive Maßnahmen zu verwenden als die althergebrachten Strafformen wie Isolation und Sühne.

Sind öffentliche Institutionen wie Schulen offen für diese Angebote des Vereins, oder bekommen Sie oft zu hören, das brauchen wir nicht?

Wenn ich an Schulen denke, wo ich selbst als Sozialarbeiter gearbeitet habe, erinnere ich mich konkret an einen Fall, in dem eine Schule aus dem 19. Bezirk angefragt hat, ob ich einen Vortrag über Strafrecht vor 14-jährigen Burschen halten will. Ich habe dann dort eingangs über das Strafrecht gesprochen: Welche Delikte gibt es? Was ist eine Anzeige? Was ist tätige Reue usw. Da bekomme ich mit, dass alle Schüler zu grinsen beginnen, und erfahre erst jetzt, dass nach einer Maturafeier ein Schüler mit einem Baufahrzeug in das Schulportal gefahren ist. Dieses Beispiel zeigt aber gut den Umgang mit Kriminalität: Es wurde seitens der Schule also nicht als notwendige Aufgabenstellung wahrgenommen, sich aktiv mit dem Problem einer schweren Sachbeschädigung auseinanderzusetzen und dagegen aufzutreten, sondern man begnügte sich mit der Anfrage, ob ein Externer über das Strafrecht im All-

gemeinen sprechen könne. Es war also Ausdruck einer verknappten Form des Umgangs mit Kriminalität; dieser Zugang ist aber mittlerweile zurückgegangen, weil man die Probleme nicht mehr länger verdecken kann. Das Problem der Jugendkriminalität ist stärker geworden – aber nicht qualitativ wie oft fälschlich behauptet wird, bloß das Verdecken funktioniert heute schlechter. Wir erhellen zunehmend das Dunkelfeld; wir haben aber sicherlich keine größere kriminellere Jugend vor uns. Mittlerweile ist es der Jugend hier sehr hoch anzurechnen, dass sie sich aufgrund ihrer medialen Kompetenz und Mobilität nicht mehr viel erzählen lässt. Innerhalb kürzester Zeit sind diese Jugendlichen über Wikipedia so weit informiert, dass sie vieles hinterfragen.

Die traditionelle Bewährungshilfe gibt es aber weiterhin. Welche Gestaltungsräume haben diese Bewährungshelferinnen und -helfer?

Prinzipiell gibt es gleich viele Bewährungshelferinnen wie -helfer, was vielleicht auf den ersten Blick verwundert, aber methodisch und didaktisch wertvoll ist – vor allem für die überwiegend männlichen Klienten. Innerhalb der Bewährungshilfe gibt es ein großes Repertoire: Wir haben die Möglichkeit der bedingten Verurteilung, das heißt der Täter hat einen Urteilspruch empfangen, muss aber nicht in Haft – das ist ein starkes Anwendungsgebiet für Bewährungshilfe! Und wir haben auch die Population der bedingten Entlassung. Nach Ablauf der Hälfte oder zwei Drittel der Strafdauer wird eine Bewährungshilfe angeordnet. Da ist ein großer Unterschied zwischen den Populationen; zwangsläufig ist die zweite Gruppe im Durchschnitt älter und hat vor allem kaum hilfreiche Hafterfahrungen gesammelt. Auch in Hinblick auf das Deliktenspektrum haben wir ebenso den Jugendlichen, der zum Beispiel Sachbeschädigung in einem höheren finanziellen Schadensbereich begangen hat, wie den

hochproblematischen Sexualstraftäter – hochproblematisch deshalb, weil das Delikt fürchterlich ist und weil die Sensibilität der Öffentlichkeit gegenüber diesem Delikt deshalb enorm ist; hier endet das „Verstehen“ der Öffentlichkeit. Zudem erfordert das letztgenannte Delikt die Vorgabe von Struktur in hohem Ausmaß: „Helfen statt strafen“ allein wäre hier ein zu kurz gegriffenes Konzept. Struktur bedeutet hier durchaus auch Kontrolle. Vom Setting her würde das bedeuten: Während ich bei der Population der Sachbeschädigung alle zwei Wochen Kontakt herstellen muss, habe ich zum Sexualstraftäter wöchentlich oder zweimal die Woche Kontakt zu halten. Und den Jugendlichen, um das noch zu komplizieren, den wir über eine Sozialnetz-Konferenz unter der Auflage einer angeordneten Bewährungshilfe aus der Untersuchungshaft herausbekommen haben, sehen wir täglich. Das jeweilige Setting ist stark heruntergebrochen auf die jeweilige Anamnese, teilweise auch Diagnose des Täters, und das bestimmt in der Folge die Betreuungsintensität. Von einer eher begleitenden hin zu einer unterstützenden oder kontrollierenden Betreuung, zum Beispiel dem elektronisch überwachten Hausarrest.

Kontrollieren Sie diese Personen im elektronisch überwachten Hausarrest?

Die Exekutive ist nur für ein „worst case“-Szenario zuständig. Der auch als symbolisch zu betrachtende Akt, das Anbringen der unzerstörbaren Fußfessel am Fußgelenk, ist Sache der Justizwache. Die Überwachung, also das Monitoring, ist Aufgabe der Justizwache; sie muss überwachen, ob die betreffende Person auch wirklich dort ist, wo sie sein soll. Den „Wochenplan“ – wo jemand wann zu sein hat, machen wir im Rahmen unserer sozialarbeiterischen Betreuung. Die zum Teil auch unangemeldeten Hausbesuche machen unsere Sozi-

alarbeiter vom Verein „NEUSTART“. Da hatten wir anfänglich Bedenken, weil wir uns hier in den Strafvollzug und damit in die Kontrolle gedrängt gesehen haben, aber diese Bedenken haben sich zerstreut. Der Betreute lebt innerhalb der Familie, geht arbeiten, ist jedoch in seiner Freizeit in seinem Bewegungsfreiraum dramatisch eingeschränkt. Das ist eine andere Betreuungssituation als in einer Zelle; da gibt es genügend Potenzial für ein sozialarbeiterisches Interventionsspektrum. Der Betreute ist in die Gesellschaft integriert; der Betreute kann die Möglichkeiten der Weiterbildung besser ergreifen.

Dehnt sich dieser elektronisch überwachte Hausarrest aus?

Es werden immer mehr, aber wir sind noch lange nicht bei den 500 Personen, von denen die frühere Justizministerin Claudia Bandion-Ortner (2009–2011) gesprochen hat, aber es nimmt zu. Gerade im Bereich der Untersuchungshaft ist es wichtig geworden. Es geht vor allem um die Vermeidung von kurzen Freiheitsstrafen, weil diese „Einstiegs“-Strafen unverhältnismäßig desozialisierend wirken.

Kann man einen Bewährungshelfer ablehnen bzw. kann ein Bewährungshelfer eine zu betreuende Person ablehnen?

Diesen Freiraum müssen wir uns unbedingt erhalten; wenn dieser einmal gefährdet wäre, dann würde sich etwas in unserer Arbeit grundsätzlich verändern – nach dem Motto: es ist egal, ob du mit dem Klienten kannst oder nicht, du musst weitermachen. Wesentlich erscheint die Arbeit mit Krisen und deren Bewältigung. Es gibt keinen Betreuungsfall, wo nicht Krisen, aber auch Konflikte zwischen Sozialarbeiter und Klienten entstehen. Für mich waren – bilanzierend – jene Klienten die schwierigsten, die gesagt haben: „Herr Zembaty, ich bin froh, dass Sie da sind, jetzt wird sich mein Leben ändern. Sie haben Verständnis

für mich. Endlich ist einmal jemand da, der zu mir steht; jetzt wird alles gut.“ Da ist meist etwas schief gegangen! Man kann diese überhöhten Ansprüche als Bewährungshelfer nicht leisten. Ein Klient, der mir seine ganze Identität und Eigenverantwortung überträgt und vom Bewährungshelfer erwartet, dass er alles löst – das kann nicht funktionieren. Es ist verführerisch für den Bewährungshelfer, aber wir müssen damit umgehen, dass diese Verantwortung wieder an den Klienten zurückgespielt wird. Wir haben die Möglichkeit, nach langen und aufwändigen Teamgesprächen, wo Krisen bearbeitet werden, zu sagen: Da müssen wir umnominieren!

Meine zweite berufliche Identität liegt im Rahmen von Sozialmarketing. Es geht mir also auch darum, dass wir im Rahmen unserer Tätigkeit unseren Klienten auch Rechte einräumen. Deshalb habe ich auch in unserer Organisation ein Beschwerdemanagement eingeführt. Ich zweifle manchmal, ob wir die Äußerungen unserer Klienten mitunter nicht als unverhältnismäßige Reaktion oder Aggression missverstehen. Eine Beschwerde ist für uns auch so definiert, dass, sobald der Konflikt zwischen Sozialarbeiter und Klient nicht mehr geregelt werden kann, sich der Klient an einen Dritten wenden kann. Ich bin auch nicht an Versäumnissen von einzelnen Personen interessiert, also nicht daran, ob jemand im Verein nicht so arbeitet, wie wir uns das vorstellen, sondern es geht vielmehr darum, zu untersuchen, ob es nicht die organisatorischen Rahmenbedingungen sind, welche ein solches Verhalten produzieren. So gesehen bin ich für eine Beschwerde dankbar! Diese Beschwerde kann auch bedeuten, dass ich etwas an den vereinsinternen Prozessen verändern muss. All unsere sozialarbeiterischen Tätigkeiten sind ja in Prozessschritten genau definiert und werden bewertet. Es ist wirklich so, dass, wo Bewährungshilfe draufsteht, tatsäch-

lich auch Bewährungshilfe drinnen ist, ganz gleich, ob das in Oberwart oder Feldkirch ist. Der Mensch, der mir gegenüber sitzt, ist natürlich da wie dort ein anderer. Aber grundsätzlich kann man nicht mehr wie in den 1980er Jahren sagen, Sozialarbeit ist, was der Sozialarbeiter tut – das ist längst nicht mehr der Fall. Wir brauchen abgestimmte Qualitätsstandards, die unser Verhalten nach außen und nach innen nachvollziehbar machen.

Gibt es eine Evaluation des sozialarbeiterischen Agierens?

Ja, natürlich. Wir haben eine eigene elektronische Klienten-Dokumentation – es wird also dokumentiert, um zu reflektieren und Fachaufsicht durch den Vorgesetzten möglich zu machen. Für uns ist in der unmittelbaren Fachaufsicht auch das individuelle Verhalten unserer Mitarbeiter wichtig; dafür gibt es auch Team- und Einzelgespräche. Darüber hinaus gilt unser Augenmerk den allgemeinen Entwicklungen. Aufgrund welcher Entwicklungen haben wir mit welchen Anforderungen zu rechnen? Und wie reagieren wir mit unseren Ressourcen darauf, um allfälligen Engpässen begegnen können? Das ist natürlich auch ein von Management-Gedanken getragener und nicht nur rein methodisch-fachlicher Zugang!

Was kann ein Bewährungshelfer bieten, um einem Klienten begleitend zu helfen?

Die Tendenz, die es vielleicht noch in den 1990er Jahren gegeben hat, wo gesagt wurde, wir bräuchten unsere eigenen Heime und Werkstätten, um helfen zu können, gibt es nicht mehr. Dem Ruf nach einer Binnenstruktur, aus der unsere Klienten in die gesellschaftlich vorgegebene Struktur entlassen werden, wird ebenfalls nicht mehr Ausdruck verliehen. Wir haben jetzt nur noch zwei Werkstätten, eine Fahrradwerkstätte in Wien und eine Werkstätte in Linz. Wir betreiben nur mehr in Oberösterreich und in Wien

betreutes Wohnen. Es haben sich aus der Diversifikation heraus auch im Sozialbereich viel mehr Möglichkeiten ergeben. Wir haben, historisch gesehen, mit der Ansammlung von Klientengruppen – fast einer Ghettoisierung – nur schlechte Erfahrungen gemacht. Das gibt es jetzt nicht mehr, sondern nur noch Wohnungen, welche die Klienten zu zweit oder maximal zu dritt bewohnen.

Gibt es Zusammenarbeit mit anderen Organisationen – etwa kirchlichen Einrichtungen?

Das ist eine ganz notwendige Ergänzung. Die Zusammenarbeit kann jedoch immer nur im Beisein des Klienten passieren. Natürlich bin ich schneller, wenn ich beim AMS anrufen kann und der Bearbeiter dort alles regelt. Wichtig ist, dass ich als Bewährungshelfer einen Termin ausmache und mit dem Klienten dorthin gehe. Das kostet zwar Zeit, aber es ist wirkungsvoller und letztlich nachhaltiger. Selbst Kleinigkeiten, die ich selbst schneller regeln könnte, muss ich gemeinsam mit den Klienten erledigen. Unser Ansatz ist hier, dass ich die Klienten die Dinge selbst herausfinden lassen und als Sozialarbeiter lediglich begleite. Es gibt in unserer Gesellschaft ja auch unzweifelhaft viele Möglichkeiten für unsere Klienten, nur braucht deren ausgewählte Inanspruchnahme eben Zeit. Es setzt voraus, dass sich Bewährungshelfer und Klienten gemeinsam Zeit nehmen, um die Herausforderungen und Belastungen des Alltags bewältigen zu können. Der Klient muss solche Erfahrungen sammeln; das ist wichtig und ein nicht zu unterschätzender Faktor bei der Resozialisierung.

Wie vielen Klienten muss ein Bewährungshelfer betreuen?

Die gesetzliche Vorgabe wären 35, derzeit kommen aber durchschnittlich 38 Klienten auf einen einzigen Bewährungshelfer.

Geht es im Setting der Bewährungshilfe vorwiegend um Integration oder eher um Reintegration?

Es geht eindeutig um Reintegration, das muss man bei unserer Arbeit erst einmal lernen. Ich glaube nicht, dass die Personen zuerst sozialisiert werden müssen. Das ist Unsinn, man kann in unserer Gesellschaft nicht nicht-sozialisiert sein. Alle Personen, die wir betreuen, haben sich in ein Subsystem integriert und ein Normengebäude transportiert bekommen, das sich aber in unserer Gesellschaft eben nicht umsetzen lässt. Es gibt keinen unter meinen Klienten, der von sich behaupten würde, nicht erzogen worden zu sein. Alle haben Normen als vorgegeben vermittelt bekommen, die zum Teil auch sehr rigid umgesetzt wurden. Erziehung haben alle genossen, aber die wenigsten Beziehung: Konfliktsituationen, die mit Fragen wie „Warum bin ich wütend auf dich?“, „Warum ist das eine Grenzüberschreitung?“ verbunden sind, wurde in der Erziehung meist nur durch das Setzen einer bestimmten Handlung begegnet, die sich nicht selten durch Gewalttätigkeit auszeichnete. Für unseren Zugang ist es ganz wichtig, dass wir diese Resozialisierung für unsere Klienten als Chance definieren. Die Resozialisierung ist nicht nur ein Muss, es gibt einen guten Grund, warum der Klient von seinen alten, gewohnten Verhaltensweisen ablässt. Heikel sind vor allem die Krisensituationen, in denen jeder von uns völlig überfordert ist und auf alte, zum Teil sehr frühe Verhaltensweisen zurückgreift, also nicht mehr überlegt, sondern nur mehr agiert. Solche Erlebnisse den Klienten zu verschaffen, wo sie sagen, ich kann Altes zugunsten von später positiv Erlebtem lassen – das ist eines der zentralen Ziele.

Die zweite Herangehensweise ist aber ebenso wichtig und gewichtig wie diese Resozialisierung bzw. Reintegration: die Deliktverarbeitung. Die Deliktverarbeitung wird nämlich von niemandem, weder vom Po-

lizist beim Verhör noch vom Richter übernommen, geschweige denn im Strafvollzug erfüllt. Dort wird immer nur das Hier und Jetzt gesehen, da geht es um rasche Intervention. Aber die Frage, wie es zum Delikt kam, warum das für den Betroffenen damals subjektiv der richtige Weg war, wird nicht gestellt. Diese betreuerische Thematisierung von Dingen, die unsere Klienten gerne verdrängen würden, gehört zu unseren Aufgaben. Wir hören von unseren Klienten oft die Frage: „Ich bin ohnedies gesessen, warum fragen Sie mich das?“ Da sind wir als Betreuer durchaus auch eine Zumutung – und nicht nur die Helfer, die „tolle“ Tipps haben. Da sind wir eine Zumutung, weil wir hier auf die Offenlegung von Verdrängtem mit aller Sensitivität hinarbeiten. Denn wenn man dieses Verdrängte nicht aufarbeitet, dann wird dieses Verdrängte irgendwann zurückkommen, in einer Form in der man es nicht mehr kontrollieren kann; und dann wird es sowohl für den Klienten als auch die Gesellschaft gefährlich.

Steht die Deliktbearbeitung am Beginn oder am Ende der Betreuung?

Nein, eigentlich am Beginn. Es ist immer die Frage, wie lange die Betreuung dauert. Bei der Bewährungshilfe, unserem Schwerpunkt, haben wir ein bis drei Jahre Zeit. Da steht am Anfang, um Bindung – wenn schon nicht Beziehung – herzustellen, die Schaffung von klaren, realen „Markern“ wie Arbeitsplatz, Wohnung und Mindestsicherung. Aus der Sicht der Klienten heißt das dann: „Ah, durch den Bewährungshelfer bin ich zu etwas gekommen, der hat etwas für mich getan. Er ist zwar einer von der Justiz – und ein Sozialhelfer noch dazu –, aber er hat etwas getan“. Aus dieser Bindung entsteht dann eine Beziehung. Beim Status der Beziehung ist es dann auf jeden Fall notwendig, auch die Deliktverarbeitung als eine konfrontative Komponente einzubinden.

Das Ende eines Betreuungsverhältnisses muss für beide Seiten schwierig sein? Wie gehen die Klienten damit um?

Scheiden tut weh, das ist keine Frage; Sich auf Beziehungen einzulassen, ist nicht so selbstverständlich, wie man oft glaubt. Darauf wieder verzichten zu müssen, schafft wiederum Rückfallgefahr, wenn man das auf Schlagworte reduziert. Das bedeutet, dass wir in der Betreuungsarbeit sehr früh mit der Vorbereitung auf ein Loslassen beginnen. Wir können sehr schnell am Beginn gemeinsame Erfolge erreichen, aber wir vermitteln den Klienten immer auch, dass der Klient diese Schritte selbst gesetzt hat. Wenn wir zu früh mit dem Verabschieden beginnen, passiert der Rückfall. Der verzweifelte Versuch, alte vertraute Verhältnisse herzustellen wird hier relevant. Gerade Trennungen rufen Statusunsicherheit hervor. Ein halbes oder dreiviertel Jahr vor dem Ende der Betreuung beginnen wir mit der Verabschiedung des Klienten; und das wird auch dementsprechend in der Betreuung thematisiert. Die Verabschiedung darf sowohl aus meiner eigenen als auch aus fachlicher Sicht nicht allzu rigid ausfallen. Wenn ein Klient sich ein halbes Jahr nach seiner Verabschiedung rührt und zur Taufe des jüngsten Kindes einlädt, dann kommt das bei einigen Betreuern so an, als ob sie die Loslösung nicht geschafft hätten. Die Botschaft ist aber komplexer, weil der Klient mir dadurch auch das Signal gibt, dass er mich nicht mehr als Helfer, sondern als Freund begreift. Das bedeutet nach seinem Verständnis: „Ich bin in der Lage, meinen Bewährungshelfer einzuladen, und ich konnte das Helfer-Betreuungsverhältnis nivellieren.“ Das ist für den Klienten eine Bestätigung, dass die Loslösung funktioniert hat. Das kommt selten, aber doch gelegentlich vor – Freundschaft oder Liebesbeziehungen, die aus Betreuungsverhältnissen erwachsen, hingegen nicht. Man

muss das Empowerment der Klienten ernst nehmen, denn wir entlassen die Klienten schließlich in die Mündigkeit.

Werden ehemalige Klienten zu Bewährungshelfern, wie man das aus romantischen Filmen kennt?

Das kommt ganz selten vor; vor allem am Anfang taucht diese Idee schon einmal auf. Die Klienten denken: „Der Bewährungshelfer hat eine tolle Arbeit; der trinkt den ganzen Tag Kaffee mit seinen Klienten“ usw. Da spielt natürlich auch die Identifikation mit dem Bewährungshelfer eine Rolle. Dieses Modell der lebensgeschichtlichen Betreuer gab es in den 1990er Jahren, was aber Probleme schuf, weil wir doch ein justiznaher Bereich sind. Auch für ehrenamtliche Mitarbeiter, von denen wir viele haben, benötigen wir einen Auszug aus dem Strafregister. Einmal kriminell heißt nicht immer kriminell. Aus welchen Gründen soll man einen ehemals Kriminellen ausschließen? Und warum soll diese Person nicht ehrenamtlich hier tätig sein und ihre Freizeit dafür opfern? Das Problem liegt eher im Kopf und daran, dass ich meine Rolle so eingrenzen muss. Sobald ich mir meiner Rolle sicher bin, kann ich das gut zulassen.

Welche Ausbildung erfahren die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins „NEUSTART“?

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter müssen keinerlei einschlägige Vorbildung vorweisen; sie werden durch Schulungen im betreuerischen Bereich ausgebildet. Dabei geht es meist um konkrete Betreuungsfragen – es ist ein training on the job, sowohl während ihrer Zeit im Team als auch auf Fachtagungen. Die ehrenamtlichen Betreuer sollen immer mit ihresgleichen, also in den Subgruppen ein und desselben Fachlichkeitsniveaus, konfrontiert werden. Es geht primär um die Reflexion. Ein Gutteil der ehrenamtlichen Kollegen kommen aus dem

Sozialbereich; ein Gutteil heißt aber nicht mehr als die Hälfte, also Menschen, die Ausbildungen vorweisen können, wobei uns deren Erfahrungshorizonte wichtiger sind als deren Ausbildung: das können Lehrer, Psychologen oder Mitarbeiter des psychosozialen Bereiches sein. Diese Leute sind aber nicht auffassungsschneller oder erfolgreicher als ein KFZ-Mechaniker in Osttirol, den das ganze Dorf kennt, weil er ja Bewährungshelfer ist. Dieser Mechaniker hat wieder andere Chancen als der ehrenamtliche Mitarbeiter, der Doktor in der Großstadt ist, usw.

Wie schaut da das Geschlechterverhältnis aus?

Es gibt einen leichten Übergang beim Frauenabteil, aber Männer sind durchaus mobilisierbar. Wir bauen das Ehrenamt in Baden-Württemberg gerade ganz massiv aus. Es ist ganz erstaunlich, mit welchem Selbstwertgefühl diese ehrenamtlichen Mitarbeiter auf die hauptamtlichen Mitarbeiter zugehen. Sie sagen: „Moment einmal, ich habe für diesen Klienten zwei Stunden pro Woche Zeit, Du zwei Stunden im Monat. Willst Du mir sagen, dass deine Arbeit besser ist als meine ehrenamtliche Arbeit für diesen Klienten? Bin ich ein kleiner Bewäh-

rungshelfer, bloß weil ich mir für den Klienten mehr Zeit nehme?“ Ich glaube auch, dass hier noch eine politisch interessante Entwicklung auf uns zukommen wird und dass die hochprofessionelle Organisation „NEUSTART“ von der Zivilgesellschaft her wieder konstruktiv kritisch hinterfragt wird.

Schafft das Ehrenamt ökonomische Vorteile für die Organisation?

Ein Ehrenamt, wie wir es verstehen, ist aufwendig. Es bedarf eines hauptamtlichen Kollegen, der die Ehrenamtlichen als Teamleiter betreut. Die Ehrenamtlichen dürfen maximal vier bis fünf Klienten betreuen – im Schnitt sind es momentan 3,2 Klienten. Zudem erhalten die Ehrenamtlichen eine Aufwandsentschädigung.

Der Film „Atmen“ (2011) von Karl Markovics erzählt die Geschichte eines Häftlings, der einen Wiedereinstieg in die Gesellschaft versucht, am Rande aber auch dessen Verhältnis zum eigenen Bewährungshelfer. Entspricht diese Geschichte der Realität?

Ich war beim Sehen des Filmes tief bewegt, nicht so sehr, weil ich mich da als Bewährungshelfer wiedergefunden hätte. Der Bewäh-

rungshelfer ist in dem Film eher eine Nebenfigur, aber was mich wirklich berührt hat, war das Ringen des Häftlings um Freiheit und um ein besseres Leben. Diese Ebene hat der Film sehr gut thematisiert. Anders war die Situation im Film „Kaisermühlenblues“, wo auch ein Bewährungshelfer vorkommt. Dieser Film entstand natürlich in einer anderen Zeit und repräsentiert ein komplett anderes Genre.

Danke für dieses Interview!

Durchführung und Transkription des Interviews:
Brigitte Rath, Martin Scheutz,
Sven Tost

Andreas Zembaty, geb. 1957; Ausbildungsweg: Diplomsozialarbeiter, Psychotherapeut, akademischer Marketingkaufmann; Berufsstationen: Sozialarbeiter, leitende Führungskraft bei NEUSTART, Erwachsenenbildner; heutige Tätigkeit: Zentralbereichsleiter Kommunikation bei NEUSTART, Universitäts- und FH Lektor.

Kontaktadresse: andreas.zembaty@neustart.at
Angaben zum Verein „NEUSTART“ finden Sie unter www.neustart.at

Roland Bernhard

De-Konstruktion des Mythos' der flachen Erde Information, Quellen und Materialien zur Ent- schlüsselung der Erzählung über die „flache Erde des Mittelalters“ in Schulbüchern

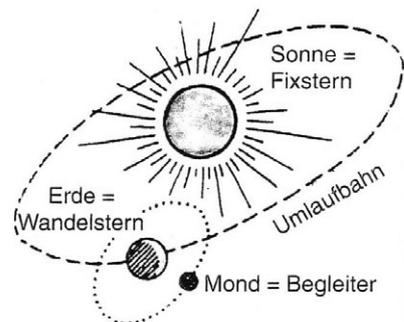
Einleitung

Historisches Lernen wird heute als Lernen eines „Denkstils“ gesehen (Pandel 2000:126) und es geht im Geschichtsunterricht deshalb nicht mehr um das Anhäufen eines positivistisch-enzklopädischen Wissens, sondern vielmehr darum, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bereitschaften zu erwerben, um ein spezifisches Denksystem beherrschen zu lernen (Kühberger 2009:11), in dem auch das „Gemachtwordensein“ von Geschichte mitbedacht wird. Ein wichtiger Aspekt des „Über-Geschichte-Nachdenkens“ besteht darin, die Entstehung von Erzählungen systematisch zu analysieren und Antworten auf historische Fragen durch De- und Re-Konstruktionsprozesse zu erarbeiten (Schreiber 2006:23). Auch das Schulbuch und die in diesem vorgelegten Interpretationen, Deutungen und Diskurse sollten in diesem Zusammenhang von SchülerInnen geprüft und in ihrer Tiefenstruktur analysiert werden können (Mebus 2006:37).

Eine wichtige Erkenntnis in diesem Zusammenhang ist, dass Geschichte immer mit einer bestimmten Intention geschrieben wird und dass einzelne Ereignisse aus der Vergangenheit sinnstiftend und einer Fragestellung folgend in einen Gesamtzusammenhang gebracht

und danach erzählt werden. Historische Narrationen, die heute in Schulbüchern abgedruckt sind, stehen in einer langen Erzähltradition im Zuge derer verschiedene, oft für bestimmte Kollektive identitätsstiftende Elemente in diese Erzählungen einfließen. In diesem Sinne wird auch von Schulbüchern als „nationale Autobiographien“ (Jacobmeyer 1992) gesprochen. Verschiedene historische Diskurse, die in Vergangenheit und Gegenwart für bestimmte Gruppen von Menschen sinnstiftend waren, verdichten sich im Laufe der Zeit in Lehrwerken. Bisweilen entwickeln sich dabei auch hartnäckige Geschichtsmythen, die sich tief in das kollektive Bewusstsein gegraben haben und die tradiert werden, obwohl diese Mythen in den historischen Wissenschaften schon seit Jahrzehnten enttarnt werden. Ein Beispiel für einen solchen ist der „Mythos der flachen Erde“ – die Menschen im Mittelalter seien von einer flachen Erde ausgegangen –, der vor allem in deutschen Lehrwerken stark verwurzelt ist. In diesem Artikel werden die häufigsten Argumente, die den Mythos der flachen Erde in Schulbüchern stützen, angeführt und ihre fehlende Stichhaltigkeit aufgezeigt. Danach wird gezeigt, wie der Mythos in der Neuzeit entstand und sich erst im 19. und 20. Jahrhundert popularisierte.

Auch wird beschrieben, welche sinnstiftenden Elemente dem Mythos innewohnen. Mit den im letzten Teil vorgestellten Quellen und Materialien kann im Unterricht der Mythos de-konstruiert werden.



*Grafik in Lenzian/Mattes 2005:139:
„Das alte und das neue Weltbild“. Im
Mittelalter sei man von einer Erdscheibe
mit einem Weltenmeer ausgegangen.*

Argumente für die „flache Erde“ in Schulbüchern des 21. Jahr- hunderts

Die Menschen im Mittelalter hielten die Erde – so die gängige falsche Auffassung auch unter vielen GeschichtslehrerInnen und SchulbuchautorInnen – für eine flache Scheibe. Wer sich zu weit von der Küste wegbewegte, würde Gefahr laufen, in einen tiefen Abgrund zu stürzen. Am Ende des Mittelalters setzte eine wissenschaftliche Revolution ein, im Zuge derer erkannt wurde, dass die Erde in Wirklichkeit die Gestalt einer Kugel besitzt. Martin Behaim habe deshalb 1492

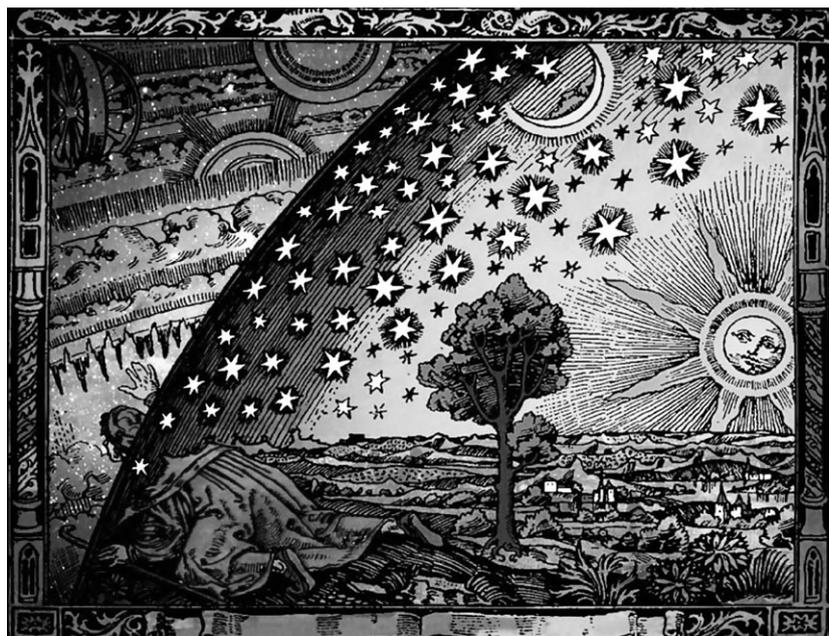
den ersten Globus anfertigen lassen können, worauf Christoph Kolumbus die unbestimmte Fahrt gegen Westen gewagt habe. Mit der ‚Entdeckung Amerikas‘ habe er zum Erstaunen seiner Zeitgenossen bewiesen, dass die Erde eine Kugel sei. Damit ist die landläufige Vorstellung vom Wandel des Weltbildes am Beginn der Neuzeit knapp umrissen. Die These, dass Menschen im Mittelalter von einer flachen Erde ausgingen, wurde in der überwiegenden Mehrzahl der deutschen und österreichischen Geschichtsschulbücher aus dem ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts mit zahlreichen Argumenten gestützt, vorgetragen, wobei der Mythos insbesondere in deutschen Lehrwerken sehr stark ausgeprägt ist (Bernhard 2013a:55-73). In der wissenschaftshistorischen Forschung wird dahingegen seit vielen Jahrzehnten betont, dass im Mittelalter die sphärische Erde das gängige Weltbild war. Mit gutem Grund: Es gibt keine Indizien in Quellen dafür, dass die These von einer flachen Erde von Intellektuellen der 1000-jährigen angeblich so finsternen Epoche vertreten worden wäre, wie weiter unten ausführlich dargelegt werden wird. In diesem Zusammenhang sprach die *Historical Association of Great Britain* schon im Jahr 1951 von „one of the hardest errors in historical teaching“ (Historical Association 1951:4).

Wer diese Erkenntnis im Freundeskreis oder vor StudentInnen oder SchülerInnen vertritt, wird sofort mit Gegenargumenten konfrontiert werden: Aber warum wurde dann Galileo Galilei verurteilt und wieso wurde der Globus erst 1492 von Behaim erfunden? Haben denn nicht spanische Kleriker Kolumbus in Salamanca die Westfahrt verboten und ihm angedeutet, dass seine Vorstellungen von einer runden Erde eine Häresie seien? Und überhaupt, was ist mit den mittelalterlichen Weltkarten, die doch eine scheibenförmige Erdanschauung eindrucksvoll belegen? Und mit Kopernikus, der mit „De revolutionibus“ (Über

die Umdrehung) erstmals behauptete, dass die Erde sich dreht. „Sehr gut, setzen!“, muss die Antwort des Lehrers oder der Lehrerin zum eifrigen Schüler sein, der in der Prüfung auf diese Weise argumentiert. „Du hast dein Schulbuch ausgezeichnet gelernt.“ Allerdings nur das Schulbuch, das SchülerInnen in diesem Zusammenhang ein ganzes Konglomerat von Geschichtsmithen serviert.

Tatsächlich befindet sich in Schulbüchern das Argument, mittelalterliche Weltkarten würden belegen, dass die Erde als flach gedeutet wurde. In *Zeiten und Menschen*, einem deutschen Schulbuch beispielsweise, wird die Ebstorfer Weltkarte aus dem 13. Jahrhundert als Beispiel für das „mittelalterliche Denken“ angeführt: „Die Erde ist hier eine Scheibe, in deren Mitte die Stadt Jerusalem liegt.“ (Lendzian/Mattes 2005:156) Ein paar Zeilen darunter erfahren SchülerInnen, dass Toscanelli 1474 als einer der ersten Kartografen von der Kugelgestalt der Erde ausging. Die Behauptung, dass die mittelalterliche Kartografie die Vorstellung einer flachen Erde belegt, ist ein immer wieder ins Tref-

fen geführtes, aber nicht stichhaltiges Argument (Simek 1990:103-104). Es hinkt in ähnlicher Weise, als würde man heute behaupten, wir gingen von einer flachen Erde aus, weil wir *google maps* auf einem flachen Smartphone benutzen. So wie wir trotz der Smartphones um die Kugelgestalt der Erde Bescheid wissen, gingen auch die Kartografen des Mittelalters von einer sphärischen Erde aus. Der Zeichner der im Schulbuch abgedruckten Ebstorfer Weltkarte verfolgte nicht die Absicht, die tatsächliche geografische Welt abzubilden (Torge 2007:25; von den Brincken 1976:77-95), sondern versuchte, das theologische Wissen der Zeit abzubilden. Anhand der Texte, welche mittelalterlichen Karten generell begleiteten, lässt sich klar erkennen, dass diese ganz selbstverständlich mit der Erdkugel assoziiert wurden. Brigitte Englisch hat eine Habilitationsschrift zur mittelalterlichen Kartografie verfasst und führt diesbezüglich aus, dass diese T-O-Karten zu dem „verbreiteten Vorurteil geführt [hätten], im Mittelalter sei die Erde als flache Scheibe aufgefasst worden.“ (Englisch 2002:41) Laut Englisch seien aber



„Der Wanderer am Weltenrand“ aus Camille Flammarions *L'Atmosphère. Météorologie populaire* aus dem Jahr 1888 soll in deutschen Schulbüchern die Vorstellung einer flachen Erde im Mittelalter belegen. Bildquelle: <http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Flammarion.jpg>

gerade diese Karten ein Beleg dafür, dass die Vorstellungen von einer runden Erde nie bestritten wurden.

Ein weiteres Argument für die Erdscheibe des Mittelalters vor allem in deutschen Schulbüchern ist die Grafik „Der Wanderer am Weltenrand“. In dieser wird die Erdscheibe dargestellt, über die in Form einer Halbkugel die Atmosphäre gestülpt erscheint. Sonne, Mond und Sterne sind daran angeheftet. Ein Mann scheint im Vordergrund das Ende der Erdscheibe erreicht zu haben und blickt durch die Halbkugel. Im Schulbuch *Zeitreise* wird der Holzstich, der aus dem Jahr 1888 stammt, den SchülerInnen als „Holzschnitt aus der Zeit um 1530“ vorgestellt, auf dem „die Erde noch als Scheibe“ (Christoffer 2006:196) erscheine. In *Geschichte kennen und verstehen* wird der Stich als wiederkehrendes Element im Kapitel über Erfindungen und Entdeckungen der Neuzeit verwendet. Als einleitendes Bild für dieses Kapitel füllt er eine ganze Doppelseite aus und wird mit folgendem Text kommentiert:

Ein Bild [...] fasst im Rückblick den Wandel des Weltbildes zu Beginn des 16. Jahrhunderts künstlerisch zusammen. Das mittelalterliche Weltbild wird durchbrochen[...]. Dieses Weltbild, in dem sich das Himmelsgewölbe um die Erdscheibe schloss, weckte zu Beginn der Neuzeit die Neugier und das Interesse der Naturwissenschaftler.“ (Fink/Fritsche 2005:6)

Da dieser Stich in der Mehrheit der weit verbreiteten analysierten deutschen Schulbücher aus dem ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts, in denen das Thema der Gestalt der Erde behandelt wird, abgedruckt ist (Bernhard 2013a:55-57), ist die Formulierung der Historikerin Annerose Menninger, die die Grafik als „Wissensfalle mehrerer Generationen“ (Menninger 2010:89) bezeichnete, sehr zutreffend. Die weite Verbreitung in den Schulbüchern lässt die Vermutung zu, dass durch den Stich der Mythos der fla-

chen Erde in die Köpfe von Millionen von deutschen SchülerInnen gepflanzt wurde. Nachdem schon am Anfang des 20. Jahrhunderts Zweifel an einer Frühdatierung aufkamen (Aertsen/Speer 1998:798) stellte Bruno Weber 1973 fest, dass die Grafik das erste Mal im Jahr 1888 vom französischen Autor Camille Flammarion (1842-1925) in seinem Werk *L'atmosphère. Météorologie populaire* (Flammarion 1888:163) publiziert wurde (Weber 1973:384). Flammarion verfolgte mit seinen Werken und mit dem Stich das Anliegen, die „Ergebnisse der Wissenschaft“ unterhaltsam und populär darzustellen. Im Fall des Wanderers am Weltenrand ist allerdings der Wert der Darstellung auf die Unterhaltung beschränkt, da auch Flammarion auf den Mythos der flachen Erde hereingefallen ist.

Ein weiteres Argument in vielen deutschen Schulbüchern, auf das weiter unten ein zweites Mal einzugehen sein wird, ist das folgende: Martin Behaims Globus aus dem Jahr 1492, der angeblich der erste seiner Art war, wird mit der Entdeckung der Kugelgestalt der Erde in Verbindung gebracht (Bernhard 2013a:61-63). Ein offensichtlicher Widerspruch findet sich diesbezüglich in *Zeit für Geschichte*. Hier wird erzählt, dass Martin Behaim im Jahr 1492 den ersten Globus gebaut habe (Frey 2004:100); an einer anderen Stelle im Buch wird dann allerdings ein Zitat aus einem Brief Toscanellis aus dem Jahr 1474 abgedruckt, in dem dieser von einem Globus schreibt: „[...] man sollte das anhand eines Globus tun, zu besserem Verständnis will ich den Kurs aber mittels einer Karte erläutern.“ (Frey 2004:117). Der Widerspruch ist offensichtlich: Wenn Behaim tatsächlich im Jahr 1492 den ersten Globus baute, dann hätte Toscanelli 18 Jahre davor nicht von einem Globus sprechen können. Die Auflösung dieses Widerspruchs ist einfach: Behaims Globus war schlicht nicht der erste. Abgesehen davon, dass in der Antike bereits Globen existierten,

sind aus dem 15. Jahrhundert mehrere Exemplare vor Behaim bekannt. Beispiele dafür sind der Globus Jean Fusoris aus dem Jahr 1432 sowie ein Werk von Guillaume Hobit zwischen 1440 und 1444, der für Herzog Philipp den Guten einen Globus anfertigte. Es ist auch bekannt, dass im Jahr 1477 Nicolaus Germanus einen Globus an Papst Sixtus IV. für die neue vatikanische Bibliothek übergab (Cosgrove 2001:113). Überdies wurden an der Wiener Universität schon vor 1492 vom Humanisten Conrad Celtis Globen als Visualisierungshilfe verwendet (Edson 2007:220). Behaims Globus ist nur der älteste bisher bekannte *erhaltene* Globus.

Ein weiteres Argument, das in Schulbüchern die Narration von der flachen Erde des Mittelalters stützen soll, ist, dass in der Bibel das Bild von einer flachen Erde transportiert wird und dass dem entsprechend die flache Erde zur Lehre der katholischen Kirche gehörte. Das Bibel-Argument ist insofern nicht stichhaltig, als eine Lektüre in Bezug auf die Gestalt der Erde kein einheitliches Bild ergibt, wie Peter Aufgebauer in einer Studie gezeigt hat (Aufgebauer 2006:430). Dass die flache Erde kirchliche Lehre gewesen sei, wird in Schulbüchern oft im Zusammenhang mit der Darstellung von Kopernikus und Galilei behauptet, wobei in dieser Erzähltradition der Mythos ganz besonders interessante Blüten treibt. Beide Wissenschaftler werden zusammen mit Kolumbus in einigen Lehrwerken als Überwinder der mittelalterlichen Erdscheibe gezeichnet, die sich gegen die Lehre der Kirche von einer flachen Erde behaupten hätten müssen. Kopernikus publizierte im Jahr 1542 sein Werk „De Revolutionibus“ – dessen Titel nicht auf die Umdrehung der Erde sondern vielmehr auf die „Umdrehungen der Himmelskörper“ (*De Revolutionibus orbium coelestium*) anspielte. Dennoch sei laut Schulbüchern die darin enthaltene Vorstellung einer runden Erde – im Übrigen 20 Jahre nach der Umrundung

der Erde durch die Schiffe Magellans – „im Gegensatz zur kirchlichen Lehre“ (Fink/Fritsche 2005:15) gestanden. In dem folgendem Zitat aus dem deutschen Schulbuch *Forum Geschichte* wird dies gleichermaßen deutlich:

Die Kirche wertete Forschungen von Naturwissenschaftlern wie Kopernikus und Galilei als Angriff auf die in der Bibel bestätigte Vorstellung, dass die Erde eine Scheibe sei und sich im Mittelpunkt des Universums befinde (= geozentrisches Weltbild). Galilei wurde deshalb als Ketzer verfolgt (Tatsch/Regenhardt 2006:155).

Wirklich kompetenten SchülerInnen wird mit Sicherheit aufgefallen sein, dass diese Erzählung in sich unlogisch ist. Wie kann Galilei im Jahr 1633 für seine Vorstellung einer Erdkugel verurteilt worden sein, wenn die Schiffe von Ferdinand Magellan bereits 112 Jahre (!) zuvor (im Jahr 1522) die Erde umrundet hatten? Das wäre sogar dann unlogisch, wenn im Mittelalter die These einer flachen Erde vertreten worden wäre. Hier kommt es offensichtlich zu einer Gleichsetzung des von den beiden Wissenschaftlern vertretenen heliozentrischen Weltbildes mit der Vorstellung von der Kugelgestalt der Erde. Das Neue am kopernikanischen heliozentrischen Weltbild war die Zentralstellung der Sonne im Universum. Diese Zentralstellung der Sonne wurde von großen Teilen der katholischen Kirche im 16. und besonders im 17. Jahrhundert abgelehnt und es war das Festhalten an dieser richtigen These, wofür Galilei zu Hausarrest verurteilt wurde. Das bis ins 16. Jahrhundert dominierende geozentrische Weltbild wird dem entsprechend in Schulbüchern mit der flachen Erde gleichgesetzt, obwohl die beiden nichts miteinander zu tun haben. Das (alte) geozentrische/ptolemäische Weltbild impliziert nämlich ebenfalls die Vorstellung einer Erdkugel. Mit dieser Feststellung soll hier nicht gesagt werden, dass Galilei vonseiten der offiziellen Kirche nicht aus heutiger

Sicht großes Unrecht widerfahren ist – aber dies hatte, wie dargelegt, nichts mit der Vorstellung einer flachen bzw. runden Erde zu tun.

Im Mittelalter war die Erde rund

Keines der Argumente, die in Schulbüchern in Bezug auf die Vorstellung einer flachen Erde im Mittelalter vorgebracht werden, ist stichhaltig. Alle bisher analysierten Quellen des Mittelalters weisen darauf hin, dass die bedeutenden Philosophen und Theologen der Zeit von einer runden Erde ausgingen. Während das Thema in der internationalen Forschung schon länger präsent ist, und demnach der Mythos beispielsweise aus den meisten US-amerikanischen Schulbüchern inzwischen entfernt wurde (Bernhard 2013a:65-66), ist zu diesem Thema im deutschen Sprachraum noch wenig publiziert worden. Am umfassendsten hat der Stuttgarter Romanist Reinhard Krüger den Mythos von der Erdscheibe erforscht. Krüger stellte eine Liste von 79 Intellektuellen von der Spätantike bis zum Beginn der Neuzeit zusammen, von denen er quellenbasiert zeigen kann, dass sie das Globusmodell der Erde vertraten. Krüger meint diesbezüglich und das Zitat sei hier auch für die Verwendung im Unterricht in voller Länge angeführt:

„Diese Liste, die sicherlich durch weitere Quellenstudien noch zu ergänzen wäre, liest sich wie ein Lektürekanon der spätantiken und mittelalterlichen Philosophie und Theologie. Umso erstaunlicher ist die immer noch kursierende Vorstellung, im Mittelalter habe man an die Scheibengestalt der Erde geglaubt. Tatsächlich handelt es sich dabei lediglich um einen auf Nichts oder auf Unverständnis des Materials gestützten wissenschaftsgeschichtlichen Mythos [...], der bestimmte geschichtsphilosophische Positionen der *moderni* gegen die *antiqui* und gegen das ‚ignorante Mittelalter‘ abzustechen half.“ (Krüger 2012:69)

Der Mythos diene Menschen der Neuzeit dazu, wie weiter unten noch ausgeführt werden wird, ihre eigene Epoche als wissenschaftlich, vernünftig und fortschrittlich zu konstruieren und sich gleichzeitig gegenüber einem angeblich „finsternen“ Mittelalter abgrenzen.

Nicht nur die Werke von Kirchenvätern, sondern auch jene von Naturphilosophen, Königen, Päpsten, Bischöfen und einer großen Anzahl von Theologen belegen eindrucksvoll, dass nicht die flache, sondern vielmehr die runde Erde die mittelalterliche Vorstellung der Welt war. Krüger bezeichnet die Tatsache, dass die katholische Kirche demnach die These einer flachen Erde nicht vertreten hat, als eine der überraschendsten Einsichten, zu der er im Laufe seiner Arbeit gelangt ist (Krüger 2012:7). In der internationalen Forschung vertrat der bekannte Wissenschaftshistoriker Thomas Kuhn schon im Jahr 1957 diese Position (Kuhn 1957:8), an der nach den Forschungen von Krüger kein Zweifel mehr bestehen kann.

Die Vorstellung von einer flachen Erde kann lediglich in der Spätantike bei einer Handvoll Autoren nachgewiesen werden, wobei in diesem Zusammenhang vor allen Lucius Caecilius Firmianus Lactantius (250-325) und Kosmas Indikopleustes (6. Jahrhundert n. Chr.) erwähnt werden. Beide Autoren wurden allerdings im Mittelalter kaum gelesen. Die *Divinae Institutiones* – das entsprechende Werk von Laktanz – wurde erst in der Renaissance einem größeren Publikum zugeführt und auch von Kosmas *Topographia* kennen wir im europäischen Mittelalter kein Manuskript. Die erste lateinische Druckausgabe erschien im Jahr 1706, wie der Professor für Mittelalterliche Geschichte an der University of California Jeffrey Burton Russel darlegt, der 1991 die erste Auflage eines seitdem vielzitierten Buches zur Entstehung des Mythos der flachen Erde publiziert hat (Russel 1997:35).

Tabelle nach Krüger 2012:68-69: Spätantike und mittelalterliche Gelehrte, die von einer runden Erde ausgingen

Kirchenväter	Basilius von Caesarea, Ambrosius von Mailand, Aurelius Augustinus, Paulus Orosius
Naturphilosophen der Spätantike	Ampelius, Chalcidius, Macrobius, Martianus Capella, Boethius
Minister und Staatsfunktionäre	Cassiodor, Brunetto Latini
Könige	Westgotenkönig Sisebut, König Alfred von England, Alfonso X, el Sabio
Mönche, Nonnen, Priester	irischer Mönch Dicuil, Erzpriester Leo aus Neapel, Notker der Deutsche von Sankt-Gallen, Hermann der Lahme, Hildegard von Bingen, Gautier de Metz, Berthold von Regensburg, Meister Eckehart
Bischöfe	Jornandes von Ravenna, Isidor von Sevilla, Bischof Virgil von Salzburg, Adam von Bremen
Päpste	Gerbert d'Aurillac (Papst Sylvester II.), Enea Silvio Piccolomini (Papst Pius II.)
Theologen und Naturphilosophen	Beda Venerabilis, Theodulf von Orléans, Hrabanus Maurus, Remigius von Auxerre, Johannes Scottus Eriugena, Guillaume de Conches, Pierre Abélard, Honorius Augustodunensis, Philippe de Thaün, Abu-Idrisi, Bernardus Sylvester, Petrus Comestor, Thierry de Chartres, Gautier de Châtillon, Alexander Neckam, Alain de Lille, Ibn-Rusd (Averroes), Mose ben Maimon (Maimonides), Lambert de Saint-Omer, Gervaise de Tilbury, Robert Grosseteste, Johannes de Sacrobosco, Thomas de Cantimpré, Jean de Meung, Peire de Corbian, Vincent de Beauvais, Albertus Magnus, Thomas von Aquin, Robertus Anglicus, Juan Gil de Zámora, Perot de Garbelei, Roger Bacon, Ristoro d'Arezzo, Cecco d'Ascoli, Fazio degli Uberti, Levi Ben Gerson, Konrad von Megenberg, Nicole Oresme, Geoffrey Chaucer, Pierre d'Ailly, Alfonso de la Torre, Toscanelli
Dichter/innen, Reisende, Buchdrucker, Seefahrer, Händler	Snorri Sturluson, Marco Polo, Dante Alighieri, Brochard der Deutsche, Jean de Mandeville, Christine de Pizan, William Caxton, Martin Behaim, Christoph Kolumbus.

Die Genese des Mythos, die diesem innewohnenden sinnstiftende Bedeutung und das Feindbild Mittelalter

Wie kommt es, dass die Meinung, die Menschen hätten im Mittelalter an eine Erdscheibe geglaubt so weit verbreitet ist? Eine ähnliche Frage hat der US amerikanische Forscher Charles W. Jones schon im Jahr 1934 gestellt: „Whence, then, arose our modern idea that in the Middle-Ages students believed the earth was flat?“ (Jones 1934:307 zitiert nach Krüger 2012a:146). Die Diskurse, die im Zusammenhang mit der Erdscheibe meist reproduziert werden, setzten sich erst im 19. Jahrhundert durch und lassen sich zu einem großen Teil auf eine semi-fiktive Kolumbusbiografie des Bestsellerautors Washington Irving aus dem Jahr 1828 zurückführen. Laut Irving habe der von ihm verherrlichte Kolumbus mit seiner „Vision“ ei-

ner runden Erde das „finstere“ Mittelalter gegen den Widerstand von rückwärtsgewandten, noch im Mittelalter verhafteten spanischen Obskurantisten überwunden. Die Erzählung über die flache Erde des Mittelalters war interessanterweise vor dem 19. Jahrhundert noch wenig verbreitet. So warfen die meisten AufklärerInnen, die zwar teilweise das Mittelalter pointiert schmähten, der Epoche kaum falsche Vorstellung von einer Erdscheibe vor, obwohl dies nahegelegen hätte (Russel 1997:27) Ausnahmen davon sind Voltaire und Thomas Paine an wenigen Stellen ihres Werkes. Zu den wenigen weiteren Autoren, die dem Mittelalter früh die These einer Erdscheibe unterstellten, gehört, wie Krüger 2012a:159 zeigt, Bernard de Montfaucon im Jahr 1706. Weiter als bis Montfaucon lässt sich der Mythos der flachen Erde allerdings derzeit nicht zurückverfolgen. Mit Washington Irving setzte sich im 19.

Jahrhundert eine Diskurstadition durch, in der in vielen Kolumbusdarstellungen auf dessen vermeintlich überlegenes astronomisches Wissen und auf seine Vorstellung einer runden Erde als Ausnahme seiner Zeit verwiesen wird. Ausgehend davon und mit der Popularisierung von Kolumbus im 19. und 20. Jahrhundert setzte der Mythos, laut Russel, zu seinem weltweiten Siegeszug an: „Nineteenth- and twentieth-century writers flattened the medieval globe“ (Russel 1997:27).

Einerseits ging es dabei um die Glorifizierung des Genuesen Kolumbus, dessen Figur für viele Kollektive im 19. Jahrhundert eine identitätsstiftende Funktion besaß. Kolumbus wurde bei Irving als amerikanischer Nationalheld konstruiert, der mit seiner Wissenschaftlichkeit eine große Tat vollbrachte und damit ein Vorbild für gebildete NordamerikanerInnen im 19. Jahrhundert darstellten sollte. Hartmut

Lehmann betonte, dass Irvings Kolumbus weniger „ein Mann des ausgehenden 15., sondern ein fortschrittlich gesinnter Nordamerikaner des frühen 19. Jahrhunderts“ zu sein scheint: „Er könnte aus Boston stammen mit einem ‚degree‘ von Harvard.“ (Lehmann 1994:242) Die vermeintlich „wissenschaftliche Vision“ von Kolumbus in Bezug auf die Gestalt der Erde ist in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung. Auch für zahlreiche andere, ideologisch oft völlig unterschiedlich orientierte Kollektive im 19. Jahrhundert war die Erzählung von Kolumbus und der flachen Erde identitätsstiftend (Bernhard 2013a:105-106).

Für Krüger stellt der Mythos der Erdscheibe eine neuzeitliche Inszenierung von Überlegenheit der eigenen Zeit gegenüber dem Mittelalter dar. Letzteres wurde mit dem Mythos der flachen Erde als eine finstere Epoche dargestellt, um die neuzeitliche Gegenwart dem gegenüber als Epoche des Fortschritts zu konstruieren (Krüger 2012). So führt Irving in seiner heroisierenden Kolumbusbiografie, in der er fälschlicherweise den Erdscheibentheoretiker Lactancius als „Kirchenvater“ bezeichnete, aus, dass dieser mitverantwortlich für die Dunkelheit „in respect to the sciences“ gewesen sei. Irving spricht von der rückständigen Entwicklung der Wissenschaft am Ende des 15. Jahrhunderts in Spanien und stellt Kolumbus finsternen Gelehrten gegenüber, die ihn für seine „These der runden Erde“ der Häresie beschuldigt hätten (Irving 1841:50-53) – eine völlig fiktive Erzählung.

Im Zuge der liberalen Kirchenkritik des 19. Jahrhunderts, die sich gegen den absoluten Anspruch der Kirche richtete, in naturwissenschaftlichen Fragen wie beispielsweise in der Kontroverse um die Evolutionstheorie Darwins Vorgaben zu machen, wurde Irvings Werk und die These von der mittelalterlichen kirchlichen Lehre über die flache Erde als Argument herangezogen,

dass sich die Kirche schon seit jeher dem Fortschritt in den Wissenschaften entgegengestellt habe. In diesem Zusammenhang wurde ein intrinsischer „Konflikt“ (Draper 1874) bzw. sogar ein „Krieg“ (White 1996) zwischen Wissenschaft und Glaube unter Zuhilfenahme der Erzählung, im Mittelalter habe es eine Lehre der Kirche zur flachen Erde gegeben, konstruiert. So bildete die Vorstellung, die Kirche habe sich schon immer gegen die Wissenschaft und gegen moderne Erkenntnisse gewandt, wie schon an der Kolumbusgeschichte ersichtlich sei, ein sinnstiftendes Argument für zahlreiche, die zeitgenössische katholische Kirche als rückschrittlich kritisierende Kollektive.

Der Eingang des Mythos der flachen Erde in deutsche und österreichische Schulbücher im 20. Jahrhundert

Wenn sich der Mythos von der Erdscheibe erst im 19. und 20. Jahrhundert popularisierte, dann stellt sich die Frage, wann er sich in deutschen und österreichischen Schulbüchern durchgesetzt hat. Es muss einen Zeitraum gegeben haben, innerhalb dessen Schulbücher die Narration über die flache Erde des Mittelalters aufnahmen. Um diese Frage zu beantworten, wurde in Zusammenarbeit mit dem *Georg Eckert Institut für Internationale Schulbuchforschung* in Braunschweig ein Korpus von 71 Lehrwerken aus den Jahren 1723 bis 2008 zusammengestellt und die entsprechenden Texte über das Weltbild des Mittelalters analysiert. Deutsche Lehrwerke aus vergangenen Jahrhunderten waren in Braunschweig zugänglich. Alte österreichische Schulbücher konnten in der Schulbuch- und Schulschriftensammlung im *Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur* in Wien eingesehen werden. Die alten Lehrwerke wurden nach dem Zufallsprinzip aus dem Regal genommen. War in einem Werk die Narration über Kolumbus gegen-

wärtig, im Zuge derer meist die Gestalt der Erde zum Thema gemacht wird, ist das Werk in das Korpus aufgenommen worden. Einige österreichische Lehrwerke, die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts den Schulbuchmarkt beherrschten, wurden noch zusätzlich dazu in Bibliotheken gesucht und in das Korpus aufgenommen. Schulbücher aus dem 21. Jahrhundert wurden nach dem Kriterium ihrer weiten Verbreitung in das Korpus aufgenommen. Alle bibliografischen Angaben und eine genaue Beschreibung des Zustandekommens des Korpus finden sich in Bernhard 2013a.

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass sich die Erzählung von der Erdscheibe erst in der Mitte des 20. Jahrhunderts (!) in deutschen und österreichischen Lehrwerken durchgesetzt hat, dass im 20. Jahrhundert immer zahlreichere Argumente für den Mythos der Erdscheibe hinzukamen und dass in weit verbreiteten Lehrwerken im 21. Jahrhundert der Diskurs über die flache Erde vorherrschend ist (vgl. dazu die ausführliche Darstellung in Bernhard 2013).

Nun stellt sich noch die Frage, warum der Mythos heute noch vor allem in deutschen Schulbüchern so stark ausgeprägt ist, wo doch die Quellenlage so klar ist und HistorikerInnen seit Jahrzehnten den Mythos kritisieren? Die Narration um die flache Erde besitzt eine idealtypische Erzählstruktur – Finsternis, Zäsur, Licht – bzw. Mittelalter, wissenschaftliche Revolution, Neuzeit, die im Unterricht auf anschauliche Weise vermittelt werden kann. Darüber hinaus wohnt dem Mythos der flachen Erde eine germanophile Tendenz inne. Die Behaim-Geschichte um die Erfindung des ersten Globus' durch einen Deutschen im Jahr 1492 verliert ohne den Mythos der flachen Erde seine Funktion. Indem eine radikale Zäsur am Beginn der Neuzeit, ausgelöst durch Behaims Globus und die damit zusammenhängende Entdeckung Amerikas durch Kolumbus, kon-

struiert wird, wird in Schulbüchern ein wissenschaftlich versierter Deutscher in einen Zusammenhang mit der Überwindung eines vermeintlich „finsteren Mittelalters“ gebracht. In Schulbüchern ist diese germanophile Umdeutung der Entdeckungsgeschichte anzutreffen: In *Geschichte kennen und verstehen* erfahren die Lernenden: „Der Nürnberger Martin Behaim ließ 1492 einen Globus anfertigen. Die Erde ist in Form einer Kugel abgebildet, noch vor der ersten Fahrt des Kolumbus nach Amerika.“ (Cornelissen 2005:94) Der Deutsche Martin Behaim hätte laut diesem Zitat schon vor Kolumbus das neue Wissen um die Kugelgestalt der Erde besessen. Die germanophile Tendenz des Behaim-Mythos' wird an folgendem Zitat aus *Zeit für Geschichte* noch deutlicher:

Im 15. Jahrhundert gingen der italienische Geograf Toscanelli und der Nürnberger Behaim, wie einige ihrer Kollegen auch, von der Kugelgestalt der Erde aus. *Ihr Wissen verbreitete sich* unter den Seefahrern und an Herrscherhöfen. *Der später als Entdecker Amerikas gefeierte Kolumbus hat ihre Schriften nachweislich* gelesen, bevor er zu seinen Reisen aufbrach. (Frey 2004:116)

Kolumbus las also „nachweislich“ zuerst die Werke Behaims, bevor er

das Wissen erlangt habe, welches für die Entdeckung Amerikas notwendig war. Diese Deutung hat eine lange Tradition in den deutschen Schulbüchern und zeigt, dass dem Mythos der flachen Erde im Zusammenhang mit Kolumbus und Behaim eine nationale identitätsstiftende Funktion zukommt (Bernhard 2013a:107-109). Dies soll hier als Erklärung vorgeschlagen werden, warum der Mythos insbesondere in deutschen Schulbüchern so stark ausgeprägt ist.

Fazit

Der Mythos der flachen Erde des Mittelalters ist ein wissenschaftsgeschichtliches Gerücht, das in der Neuzeit entstanden ist, sich seit dem 19. Jahrhundert im kollektiven Bewusstsein durchgesetzt hat und seit der Mitte des 20. Jahrhunderts den deutschen und österreichischen Schulbuchdiskurs prägt. Die Argumente, die in der populären Diskussion den Mythos stützen, wurden von HistorikerInnen längst widerlegt. Auch zeigen alle diesbezüglich analysierten Quellen des Mittelalters, dass zu jener Zeit nicht die flache sondern die runde Erde das von PhilosophInnen und TheologInnen vertretene Weltbild war. Durch den My-

thos wurde die Neuzeit in Abgrenzung gegenüber dem Mittelalter als fortschrittlich konstruiert und mit der Erzählung von Martin Behaims Erdglobus bekommt die Narration von der flachen Erde in deutschen Schulbüchern eine germanophile Tendenz.

Im Unterricht eignet sich dieses Thema einerseits, um das autoritative Medium Schulbuch, dessen empirische Triftigkeit meist unkritisch vorausgesetzt wird, zu hinterfragen und die darin enthaltene Erzählung über die flache Erde zu dekonstruieren. Damit lässt sich die Einsicht vermitteln, dass Erzählungen in Schulbüchern nicht objektiv Geschichte präsentieren, sondern auch immer nur eine Konstruktion darstellen, in die verschiedene Perspektiven, Deutungen und bisweilen sogar falsche Informationen einfließen. Darüber hinaus kann gezeigt werden, wie stark Diskurse aus der Vergangenheit, heutige Erzählungen beeinflussen können und dass somit auch Schulbuchnarrationen in einer Erzähltradition stehen. Der Mythos der flachen Erde wird inzwischen schon auf Wikipedia unter dem Eintrag „Flache Erde“ dekonstruiert. Seine Tage scheinen – hoffentlich auch in Schulbüchern und im Unterricht – gezählt!

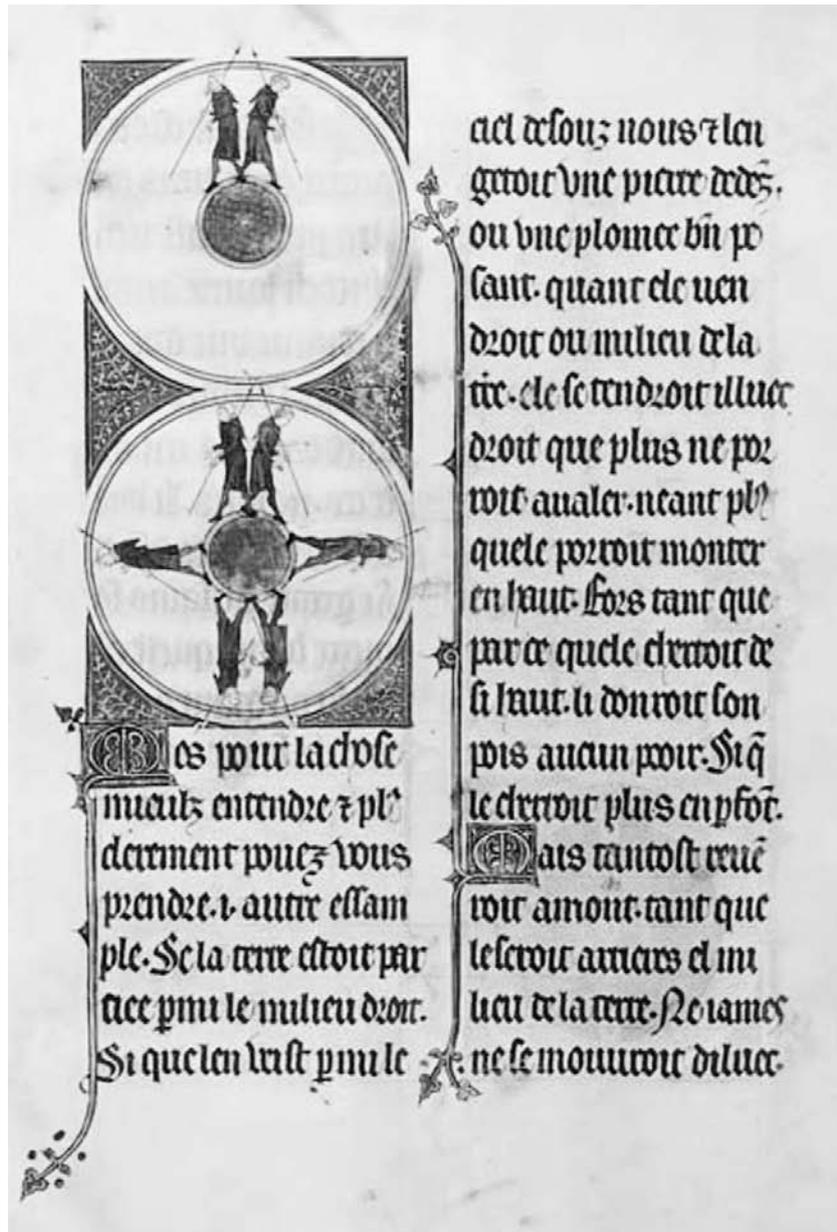
Materialien

Bildquelle: Gautir de Metz, 13. Jahrhundert

Gautir de Metz war ein französischer Dichter im 13. Jahrhundert. In einem seiner Traktate hat er folgendes Bild veröffentlicht.

In: Reinhard Krüger: „Ein Versuch über die Archäologie der Globalisierung. Die Kugelgestalt der Erde und die globale Konzeption des Erdraums im Mittelalter“, in: Universität Stuttgart (Hg.), Wechselwirkungen – Jahrbuch aus Lehre und Forschung der Universität Stuttgart. Stuttgart 2007, 33 (<http://www.uni-stuttgart.de/wechselwirkungen/ww2007/ReinhardKrueger.pdf>)

Bildquelle: http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Gossuin_de_Metz_-_L%27image_du_monde_-_BNF_Fr_574_fo42.jpg



Analysiere die Bildquelle:

- 1) Nenne die historische Epoche, in welcher das Bild angefertigt wurde.
- 2) Beschreibe, was man auf dem Bild erkennen kann.
- 3) Erkläre, was die Botschaft des Bildes sein könnte.
- 4) Beurteile, was das Bild über die Vorstellung von der Gestalt der Erde von Gautier de Metz aussagen könnte.

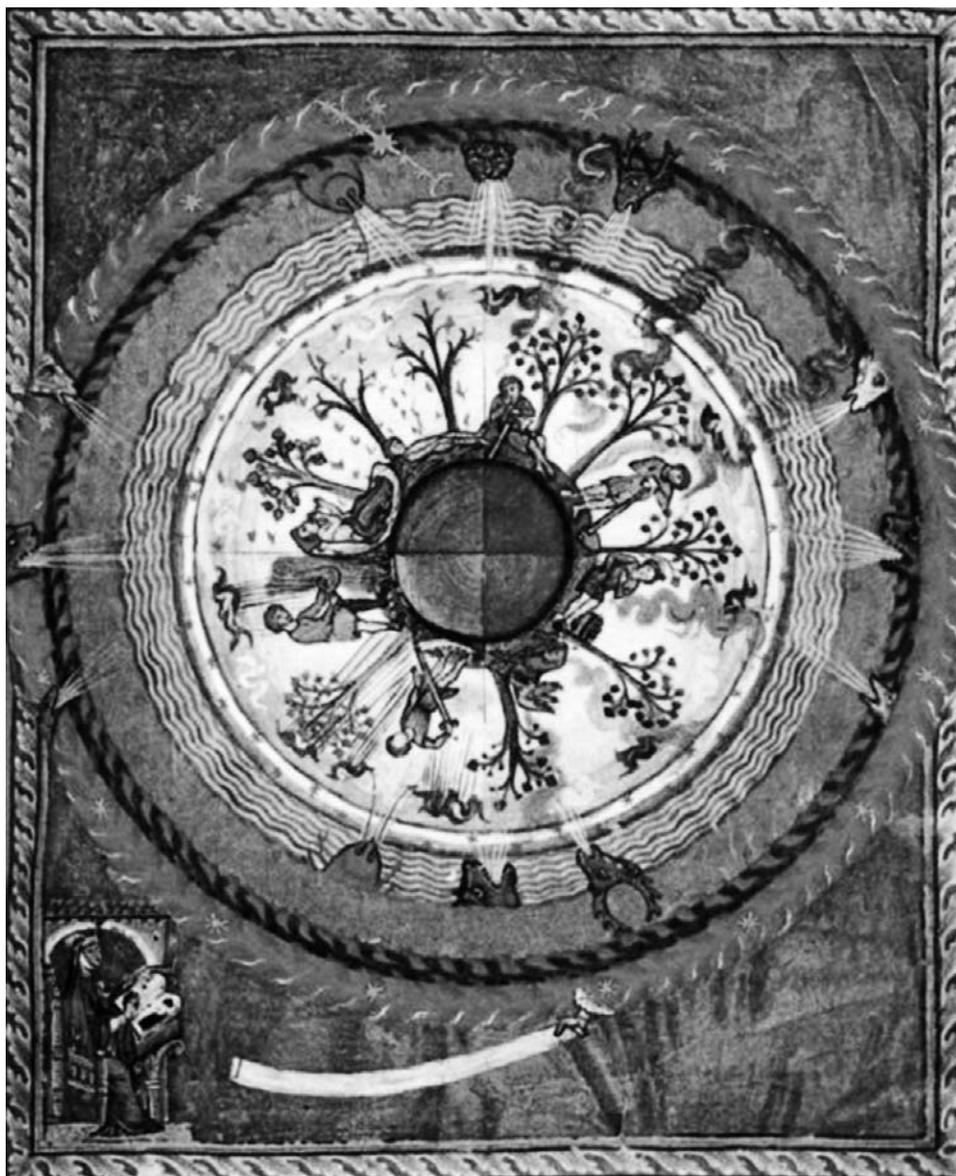
Bildquelle: Hildegard von Bingen: „Liber de divinorum operum“ 12. Jahrhundert

Hildegard von Bingen lebte im 12. Jahrhundert. Sie war Dichterin, Ordensfrau und als bedeutende Universalgelehrte sicher einer der gebildetsten Menschen ihrer Zeit. Ihre zahlreichen Bücher befassen sich mit Religion, Medizin, Musik, Ethik und Kosmologie.

Das folgende Bild wurde in einem Buch von Hildegard von Bingen im 12. Jahrhundert abgedruckt.

In: Reinhard Krüger: „Ein Versuch über die Archäologie der Globalisierung. Die Kugelgestalt der Erde und die globale Konzeption des Erdraums im Mittelalter“, in: Universität Stuttgart (Hg.), Wechselwirkungen – Jahrbuch aus Lehre und Forschung der Universität Stuttgart. Stuttgart 2007, 33 (<http://www.uni-stuttgart.de/wechselwirkungen/ww2007/ReinhardKrueger.pdf>)

Bildquelle: http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Hildegard_von_Bingen-_Werk_Gottes_,_12._Jh..jpg



Analysiere die Bildquelle:

- 1) Nenne die historische Epoche, in welcher das Bild angefertigt wurde.
- 2) Beschreibe, was man auf dem Bild erkennen kann.
- 3) Erkläre, was die Botschaft des Bildes sein könnte.
- 4) Beurteile, was das Bild über die Vorstellung von der Gestalt der Erde von Hildegard von Bingen aussagen könnte.

LITERATUR

- J. A. AERTSEN/A. SPEER, Raum und Raumvorstellungen im Mittelalter: 30. Kölner Mediaevistentagung vom 10. bis 13. September 1996 in der Universität zu Köln. Köln 1998.
- P. AUFGEBAUER, Die Erde ist eine Scheibe. Das mittelalterliche Weltbild in der Wahrnehmung der Neuzeit, in: *GWU* 7/8 (2006), 427-441.
- R. BERNHARD, Der Eingang des Mythos der flachen Erde in deutsche und österreichische Geschichtsschulbücher im 20. Jahrhundert, in: *GWU* 64 (2013), 687-701.
- R. BERNHARD, Geschichtsmythen über Hispanoamerika. Entdeckung, Eroberung und Kolonisierung in deutschen und österreichischen Schulbüchern des 21. Jahrhunderts. Göttingen 2013a.
- B. von BORRIES, Schulbuchgestaltung und Schulbuch-Benutzung im Fach Geschichte. Zwischen empirischen Befunden und normativen Überlegungen, in: S. HANDRO/B. SCHÖNEMANN (Hg.), *Geschichtsdidaktische Schulbuchforschung*. Münster 2006, 39-51.
- A.-D. von den BRINCKEN, Die Kugelgestalt der Erde in der Kartographie des Mittelalters, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 58 (1976), 77-95.
- S. CHRISTOFFER (u. a.), *Zeitreise 1*. Stuttgart-Leipzig 2006.
- J. CORNELISSEN (u. a.), *Mosaik. Der Geschichte auf der Spur*. München-Düsseldorf-Stuttgart 2005.
- D. E. COSGROVE, *Apollo's Eye: A Cartographic Genealogy of the Earth in the Western Imagination*. Baltimore 2001.
- J. W. DRAPER, *History of the Conflict between Religion and Science*. New York 1874.
- E. EDSON, *The World Map, 1300-1492: the Persistence of Tradition and Transformation*. Baltimore 2007.
- B. ENGLISCH, *Ordo orbis terrae: die Weltsicht in den Mappae mundi des frühen und hohen Mittelalters*. Berlin 2002.
- H.-G. FINK/C. FRITSCH (Hg.), *Geschichte kennen und verstehen*. München 2005.
- C. FLAMMARION, *L'atmosphère. Météorologie Populaire*. Paris 1888.
- A. FREY (u. a.), *Zeit für Geschichte 2*. Braunschweig 2004.
- HISTORICAL ASSOCIATION (Great Britain). *Common Errors in History*. London 1951.
- W. IRVING, *A History of the Life and Voyages of Christopher Columbus*, Band 1-2. London 1841 [Original von 1828].
- W. JACOBMEYER, Konditionierung von Geschichtsbewusstsein. Schulgeschichtsbücher als nationale Autobiographien, in: *Gruppendynamik. Zeitschrift für angewandte Sozialpsychologie* 23 (1992), 375-388.
- C. W. JONES, The Flat Earth, in: *Thought. A Quarterly of the Sciences and Letters*, IX (1 Juni 1934), 296-307.
- R. KRÜGER, Die Erfindung der mittelalterlichen Erdscheibentheorie im Zeitalter der Aufklärung. Wie Bernard de Montfaucon im Jahre 1706 das Hexameron des Basilius von Caesarea mit Kosmas Indikopleustes *topografia christiana* verfälscht, in: R. KRÜGER, *Kopernikanische Wende und die kosmologische Kränkung des Menschen der Neuzeit. Kritik eines wissenschaftsgeschichtlichen Mythos der Moderne*. Berlin 2012a, 139-167.
- R. KRÜGER, *Moles globosa, globus terrae und arenosus globus in Spätantike und Mittelalter. Eine Kritik des Mythos von der Erdscheibe (=Archäologie der Globalisierung und der Globalität, Band 1)*. Berlin 2012.
- C. KÜHBERGER, *Kompetenzorientiertes historisches und politisches Lernen. Methodische und didaktische Annäherungen für Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung*. 2. korr. Aufl. Innsbruck 2009.
- T. S. KUHN, *The Copernican Revolution: Planetary Astronomy in Development*. Harvard 1957.
- H. LEHMANN, Columbus als amerikanischer Nationalheld im 19. und 20. Jahrhundert, in: *GWU* 45 (1994) 240-249.
- H.-J. LENDZIAN/W. MATTES, *Zeiten und Menschen 2*. Braunschweig-Paderborn-Darmstadt 2005.
- S. MEBUS, Wie wahr ist Geschichte im Lehrbuch? Zur De-Konstruktion von Darstellungen in Geschichtslehrbüchern als Aufgabe des Geschichtsunterrichts, in: W. SCHREIBER/S. MEBUS (Hg.): *Durchblicken. De-Konstruktion von Schulbüchern*. 2. überarb. und aktualisierte Aufl. Neuried 2006, 36-43.
- A. MENNINGER, *Historienfilme als Geschichtsvermittler. Kolumbus und Amerika im populären Spielfilm*. Stuttgart 2010.
- H.-J. PANDEL, *Quelleninterpretation. Die schriftliche Quelle im Geschichtsunterricht*. Schwalbach/Ts. 2000.
- J. B. RUSSELL, *Inventing the Flat Earth. Columbus and Modern Historians*. Westport CT-London 1997.
- R. SIMEK, *Altnordische Kosmographie: Studien und Quellen zu Weltbild und Weltbeschreibung in Norwegen und Island vom 12. bis zum 14. Jahrhundert*. Berlin-New York 1990.
- C. TATSCH/H.-O. REGENHARDT, *Forum Geschichte*. Berlin 2006.
- W. TORGE, *Geschichte der Geodäsie in Deutschland*. Berlin 2007.
- B. WEBER, *Ubi caelum terrae se coniungit. Ein altertümlicher Aufriss des Weltgebäudes von Camille Flammarion*, in: *Gutenberg-Jahrbuch* 48 (1973), 381-408.
- A. D. WHITE, *A History of the Warfare of Science with Theology in Christendom*, Band 1. New York 2010 [Original von 1896].

Band 1: Sozialgeschichte der Familie Kulturvergleich und Entwicklungsperspektiven

Michael Mitterauer, ISBN 978-3-7003-1717-3, Wien 2009

Die europäische Familienentwicklung ist eine wichtige Facette des europäischen Sonderwegs der Gesellschaftsentwicklung. Das zeigen die hier vom österreichischen Experten der Historischen Familienforschung, Michael Mitterauer, vorgelegten Studien auf der Basis von interkulturellen Vergleichen. Um diese Entwicklung zu verstehen, muss man historisch weit zurückgehen – jedenfalls bis ins Frühmittelalter. Spezifisch europäische Bedingungen der Arbeitsorganisation bestimmen die Formen geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung sowie den Gesindedienst als eine Sonderform jugendspezifischer Arbeit. Beiden Themen sind spezielle Kapitel gewidmet. Alteuropäische Traditionen von Familienverhältnissen wirken bis weit in neuere Zeit hinein nach. Im Zuge des Modernisierungsprozesses kommt es zu tief greifenden Veränderungen – durch neue Formen der Arbeitsorganisation, durch Verstädterung, durch Zunahme der Migration, durch Scholarisierung, durch Säkularisierung etc. Die Folgen von Entgrenzung und Beschleunigung im Verlauf der Globalisierung setzen die Familie unter extreme Belastungen. Gerade diese historisch jüngsten Entwicklungen können nachdenklich machen: Wie wird es im Kontext derart radikaler Veränderungen des gesellschaftlichen Umfelds mit der Primärgruppe Familie weitergehen?



Band 2: Geschichte Ostmitteleuropas

Ein Abriss

Christoph Augustynowicz, ISBN 978-3-7003-1730-2, Wien 2010

Die Diskussion darüber, wie sich Ostmitteleuropa definiert und wie es sich von West- und Mitteleuropa abgrenzt, ist keineswegs nur eine akademische, sondern auch eine gesamtgesellschaftliche sowie eine eminent politische Frage, der sich der Osteuropa-Historiker Christoph Augustynowicz stellt. Der Autor unternimmt eine Annäherung an Ostmitteleuropa – Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn – aus drei unterschiedlichen Blickwinkeln: Der erste Abschnitt führt an den geographischen und politischen Raum heran, seine Bevölkerung und seine fließend-beweglichen Grenzen, und zeigt, wie dieser Raum in der Geschichtsschreibung dargestellt wurde. Der zweite Abschnitt setzt sich anhand historischer Regionen mit politisch-gesellschaftlichen Strukturen sowie inneren und äußeren Einflüssen seit dem Mittelalter auseinander; ein Schwerpunkt liegt auf dem 20. Jahrhundert und der europäischen Integration. Im dritten Abschnitt werden die spezifische kleinteilig-heterogene ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung am Beispiel der Juden, die repräsentative Kultur und die ökonomische Entwicklung mit dem Fokus auf Phasenverschiebungen, Verzögerungen und Sonderentwicklungen im Kontrast zu generellen Entwicklungen behandelt. Augustynowicz gelingt damit eine umfassende und differenzierte Darstellung dieses geographisch, historisch und politisch durchaus emotional aufgeladenen Begriffs „Ostmitteleuropa“.



Band 3: Technikgeschichte

Eine Annäherung

Hubert Weitensfelder, ISBN 978-3-7003-1866-8, Wien 2013

Wer waren die technischen „Vielschreiber“ im 19. Jahrhundert? Womit verschafften sich die Bewohner armer Küstengebiete am Atlantik einen bescheidenen Nebenerwerb? Welcher Stellenwert kam der Frauenarbeit in der Industrialisierung zu? Wie und warum wurden Waren verfälscht und nachgeahmt? Denken Techniker immer rational? Welche Adaptionen erlebte europäische Technik in den Tropen? Warum faszinieren Voraussagen über die Zukunft der Technik bis heute? Die Geschichte der Technik vermittelt mehr als Informationen über Dampfmaschinen, Automobile und „verkannte“ Erfinder. Vielmehr ist sie Teil einer allgemeinen Kulturgeschichte. Sie birgt viele größere und kleinere Erzählungen, die bislang nur wenig bekannt sind, obwohl eine breite Überlieferung an gedruckten und ungedruckten Quellen wie auch an Bildern vorliegt. Diese Geschichten sind gleichermaßen für Forschung und Lehre von Interesse. Sie aufzuspüren und aufzubereiten, dazu vermittelt dieses Buch Hinweise.



**Preis für AbonnentInnen der Zeitschrift „Historische Sozialkunde“:
€ 20,- (+ Versandkosten)**

Bestellungen: VGS – Verein für Geschichte und Sozialkunde
c/o Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien, Universitätsring 1, A-1010 Wien
e-mail: vgs.wirtschaftsgeschichte@univie.ac.at, <http://vgs.univie.ac.at>
Tel.: +43/1/4277-41330, Fax: +43/1/4277-9413

Das Konzentrationslager Mauthausen 1938 – 1945

Katalog zur Ausstellung in der
KZ-Gedenkstätte Mauthausen

320 Seiten, Hardcover, 28,00 x 23,50 cm

1. Auflage 2013

ISBN 978-3-7003-1868-2

EUR 34,90

Englische Ausgabe:

ISBN 978-3-7003-1869-9

EUR 34,90

Der Katalog „Das Konzentrationslager Mauthausen 1938–1945“ bildet die im Mai 2013 in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen neu eröffnete Überblicksausstellung ab, die eine kompakte Darstellung der Gesamtgeschichte des Konzentrationslagers Mauthausen bietet.

Das Konzentrationslager Mauthausen wurde im August 1938 zur Verfolgung von Gegnern des NS-Regimes aus der „Ostmark“ gegründet. Nach Kriegsbeginn wurden Menschen aus ganz Europa nach Mauthausen deportiert. Mit einem Zweiglager in Gusen und einem Netz von über 40 Außenlagern war es bis zur Befreiung am 5. Mai 1945 wesentlicher Teil des Gesamtsystems nationalsozialistischer Konzentrationslager.

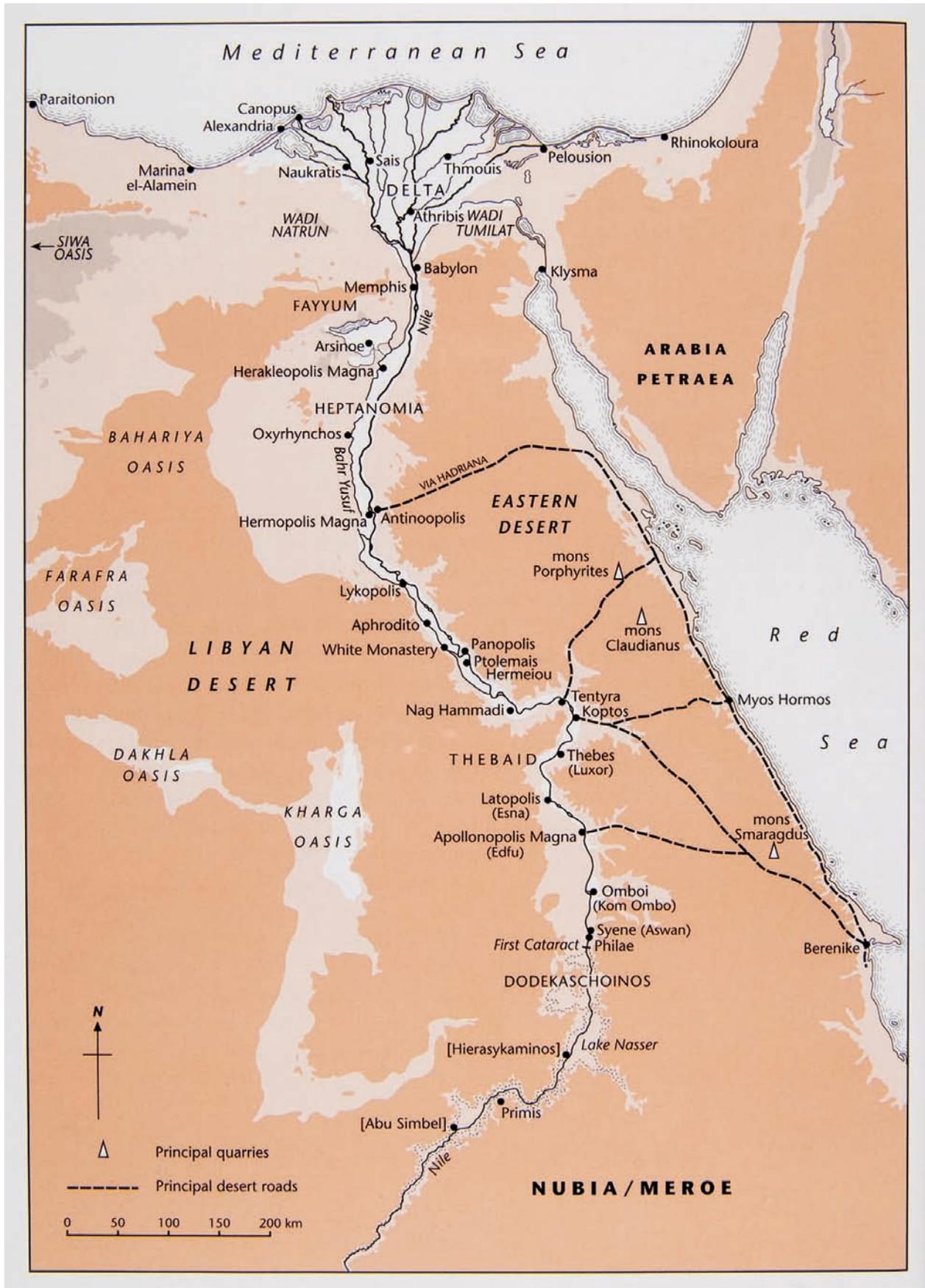
Das Konzentrationslager Mauthausen 1938–1945



Die Darstellung der Häftlinge, der Täter sowie des regionalen und wirtschaftlichen Umfeldes steht im Zentrum der Dokumentation. Über 100 Originalobjekte, unzählige Fotografien und Dokumente sowie Interviews mit Zeitzeugen und grafische Visualisierungen erzählen die Geschichte von Häftlingszwangsarbeit in den SS-eigenen Steinbrüchen oder in der Rüstungsindustrie, ideologisch motivierten Vernichtungsaktionen sowie Expansion und Zusammenbruch des Lagerkomplexes Mauthausen.

Die verschiedenen Aspekte der Lagergeschichte werden immer wieder in Bezug zur Gesamtgeschichte des NS-Terrors sowie zur Nachkriegsgeschichte gestellt. Breiter Raum wird dabei der Erfahrung ehemaliger KZ-Häftlinge gewidmet.

**Zu beziehen:
über jede gute Buchhandlung oder direkt beim Verlag: www.newacademicpress.at**



Ägypten in römischer Zeit, aus: R. S. Bagnall/D. W. Rathbone (Hg.), *Egypt: From Alexander to the Copts: an Archaeological and Historical Guide*. London 2004, 20, Fig. 1, 2, 1.